

Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Beschlossen durch die Regionalversammlung am 30.05.2018

Genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018



Regionale Planungsgemeinschaft
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg"

Stand 30.05.2018

Foto: Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Darstellung auf der Grundlage der Topografischen Karte 1:100.000. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.01.05 Erlaubnis-Nr. LVermGeo/W/804/2005, sowie 1:200.000 LVermD/R/382/2002

Darstellung auf Basis von OSM Daten, © 'OpenStreetMap' Mitwirkende, CC-BY-SA © GeoBasis DE / BKG 2014

Herausgeber:

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Am Flugplatz 1

06366 Köthen (Anhalt)

Telefon: 03496 40 57 90

Fax: 03496 40 57 99

Internet: www.planungsregion-abw.de

E-Mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de

© 2018 Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	iv
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	v
1 Verfahrensvermerke	3
2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen	5
3 Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“	7
3.1 Textliche Festsetzungen	7
3.1.1 Aufhebung der Festlegungen im Kapitel 5.7 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005	7
3.1.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten	8
3.1.3 Änderung von Grundsätzen und Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005	8
3.2 Kartografische Darstellung	10
3.3 Schlussvorschriften	10
4 Begründung der Festlegungen	11
4.1 zu 3.1.1	11
4.2 zu Z 1	11
4.2.1 Datengrundlage	11
4.2.2 Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen	11
4.2.3 Festlegung der Mindestflächengröße	13
4.2.4 Prüfung der Windhöflichkeit	14
4.2.5 Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen - „harte“ Tabuzonen	15
4.2.5.1 Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone	16
4.2.5.2 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	19
4.2.5.3 Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile	19
4.2.5.4 Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG	20
4.2.5.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen	20

4.2.5.6	Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA 1994	20
4.2.5.7	Trinkwasserschutzzonen I und II	20
4.2.5.8	Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung	21
4.2.6	Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen - „weiche“ Tabuzonen	21
4.2.6.1	Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone)	21
4.2.6.2	FFH-Gebiete	22
4.2.6.3	Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA 1994	22
4.2.6.4	UNESCO-Welterbegebiete	24
4.2.6.5	Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	24
4.2.6.6	Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	24
4.2.7	Potenziell geeignete Flächen (Suchraum)	25
4.2.8	Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum)	25
4.2.8.1	Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes	27
4.2.8.2	Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächennaturdenkmale, § 30-Biotop	30
4.2.8.3	Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet für Wassergewinnung	32
4.2.8.4	Landwirtschaftsflächen	33
4.2.8.5	Flächen für Rohstoffgewinnung	34
4.2.8.6	Abstand zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und bestehenden Windparks	35
4.2.8.7	Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung	35
4.2.8.8	Technische Infrastruktur und Vorbelastung	36
4.2.9	Zusammenfassung zur Ermittlung des Suchraums	39
4.2.10	Alternativenprüfung im Suchraum	42
4.2.10.1	Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks	42
4.2.10.2	Raumordnerische Bewertung der Suchräume außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende Windparks	44
4.2.11	Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie	44
4.2.12	Prüfung des in substantieller Weise für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Raumes	45
4.3	zu Z 2	48
4.4	zu Z 3 bis Z 15	52
4.4.1	zu Z 3	56
4.4.2	zu Z 4	58

4.4.3	zu Z 5	60
4.4.4	zu Z 6	62
4.4.5	zu Z 7	64
4.4.6	zu Z 8	66
4.4.7	zu Z 9	68
4.4.8	zu Z 10	72
4.4.9	zu Z 11	76
4.4.10	zu Z 12 und Z 13	86
4.4.11	zu Z 14	88
4.4.12	zu Z 15	90
Literaturverzeichnis		93
Tabellenverzeichnis		95
Abbildungsverzeichnis		99

Abkürzungsverzeichnis

BAB	Bundesautobahn
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EG	Eignungsgebiet
EU-SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
FNP	Flächennutzungsplan
G	Grundsatz (der Raumordnung)
GIS	Geografisches Informationssystem
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
OSM	Open Street Map
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
RO	Raumordnung
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
SO	Sondergebiet
STALA	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark
Z	Ziel (der Raumordnung)

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zurzeit geltenden Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368) in der zurzeit geltenden Fassung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der zurzeit geltenden Fassung
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der zurzeit geltenden Fassung
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170) in der zurzeit geltenden Fassung
LEP-ST 2010	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. S. 160)
LPIG	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert am 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit geltenden Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit geltenden Fassung
REP A-B-W	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der Fassung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993, in der zurzeit geltenden Fassung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
WaldG LSA	Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012, GVBl. LSA S. 649, 651)
WasRR	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 2455/2001/EG vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980) in der zurzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

**Sachlicher Teilplan
„Nutzung der Windenergie in der
Planungsregion
Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“**

Kapitel 1

Verfahrensvermerke

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht gem. § 7 Abs. 1 LPIG

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den Amtsblättern des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 25.07.2014 des Landkreises Wittenberg am 19.07.2014 und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 26.07.2014.

Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 19.09.2014 (Beschluss Nr. 10/2014) beschlossen, auf Grundlage § 7 Abs. 1 ROG den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen.

Rechtsprüfung gem. § 7 Abs. 2 LPIG

Der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde geprüft und mit Schreiben vom 08.04.2015 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Erste Öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 3 und 4 LPIG

Am 20.02.2015 beschloss die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gem. § 7 Abs. 4 LPIG, dass der 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ einschließlich des Umweltberichts für einen Monat öffentlich ausgelegt wird.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 20.02.2015 die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 7 Abs. 3 LPIG beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde in den Gemeinden der Planungsregion ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken bis 14.08.2015 vorgebracht werden können.

Am 04.05.2015 wurde der 1. Entwurf den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen gem. § 7 Abs. 3 LPIG zugeleitet und ihnen bis 14.08.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 18.09.2015 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden.

Zweite Öffentliche Auslegung und Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 5 LEntwG

Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes wurde im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 18.12.2015, im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg am 19.12.2015 und im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 19.12.2015 bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken bis 04.02.2016 vorgebracht werden können.

Am 01.12.2015 wurde der 2. Entwurf den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen zugeleitet und ihnen bis 04.02.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Entscheidung über vorgebrachte Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf gem. § 7 Abs. 2 ROG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat am 18.03.2016 und 30.05.2018 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf entschieden.

Beschluss des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA

Am 30.05.2018 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen.

Genehmigung gem. § 9 Abs. 3 LEntwG LSA

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ am 01.08.2018 genehmigt.

ausgefertigt: Köthen (Anhalt), den 21.08.2018

.....

Vorsitzender

Siegel

Bekanntmachung

Die Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist gem. § 10 Abs. 1 ROG

im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am ...

im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am...

im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau am ...

veröffentlicht worden.

Köthen (Anhalt), den...

.....

Vorsitzender

Siegel

Kapitel 2

Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

Nach § 2 Abs.4 LEntwG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die jeweilige Planungsregion. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen.

Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau gebildet.

Die Regionalversammlung hatte am 23.10.2009 beschlossen, einen Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen. Dieser Sachliche Teilplan wurde am 29.11.2012 durch die Regionalversammlung beschlossen, am 23.01.2013 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt und trat am 23.02.2013 in Kraft. Der Sachliche Teilplan wurde durch das Obergerverwaltungsgericht Magdeburg am 21.10.2015 für unwirksam erklärt (OVG MD 2 K 19/14 und 2 K 109/13).

Der LEP-ST 2010 fordert in Ziel 109, dass in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern sind. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen. Für die Nutzung der Windenergie sind gem. Ziel 110 geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA raumordnerisch zu sichern.

Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus können nach Grundsatz 82 LEP-ST 2010 Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festgelegt werden. Repowering ist nur in diesen Vorrang- und Eignungsgebieten zulässig, um einen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes zu leisten.

Aus dem o.g. ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ zur Steuerung von geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie.

Die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG (in der Fassung des bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzes) in Verbindung mit § 7 LPIG und §§ 4, 7 und 9 LEntwG (ab 01.07.2015). Gem. § 25 LEntwG LSA werden in Aufstellung befindliche Pläne ab 01.07.2015 nach den Vorschriften des LEntwG LSA fortgeführt; für bereits durchgeführte Verfahrensschritte gilt bis zum 30.06.2015 das LPIG. Gem. § 27 Abs. 1 ROG (vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist), werden Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen, die vor dem 29. November 2017 förmlich eingeleitet wurden, nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Raumordnungsplan eine Begründung beizufügen. Von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle ist gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umweltschutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Dem Sachlichen Teilplan ist eine zusammenfassende

Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

Für den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gelten die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG und § 4 LEntwG. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (im Text mit Z gekennzeichnet) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Kartografische Grundlage für die zeichnerische Darstellung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie im Maßstab 1:100.000 gem. 9 Abs. 2 LEntwG ist die topografische Karte 1:100.000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Erlaubnis-Nr. LVerGeo A9-709-2005-07 vom 15.06.2005).

Kapitel 3

Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

3.1 Textliche Festsetzungen

Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 gelten uneingeschränkt für den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.

Eignungsgebiete sind gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Vorranggebiete sind gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Es kann gem. § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG festgelegt werden, dass Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

3.1.1 Aufhebung der Festlegungen im Kapitel 5.7 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005

Alle Festlegungen des Kapitels 5.7 „Gebiete für die Nutzung der Windenergie“ des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Beschluss der Regionalversammlung vom 07.10.2005, Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde vom 09.11.2005, öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Landkreise Anhalt-Zerbst am 07.12.2006, Bernburg am 01.12.2006, Bitterfeld am 22.12.2006, Köthen am 22.12.2006, Wittenberg am 09.12.2006 und der kreisfreien Stadt Dessau am 23.12.2006) im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden aufgehoben.

3.1.2 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Z 1 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind:

- I Brehna/Roitzsch
- II Coswig Nord
- III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben
- IV Gadegast
- V Güterglück
- VI Kemberg/Dorna
- VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau
- VIII Linda
- IX Listerfehrda
- X Löberitz Nordost
- XI Luko
- XII Prettin
- XIII Purzien
- XIV Straach
- XV Straguth
- XVI Thurland
- XVII Trebbichau a. d. Fuhne
- XVIII Trebitz/Schnellin
- XIX Weißandt-Görlau/Schortewitz
- XX Wörbzig
- XXI Zerbst Flugplatz
- XXII Zörbig

Die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten enden bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen (z.B. Flüsse, Bäche, Straßen, Wege, Schienentrassen) an diesen.

Z 2 Windenergieanlagen im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Coswig Nord“ sind nur bis zu einer Gesamtbauhöhe von 100 m zulässig.

3.1.3 Änderung von Grundsätzen und Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005

Die Zielfestlegungen in Ziel 1 sind Ergebnisse der Abwägung u.a. mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Änderung von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (genehmigt durch oberste Landesplanungsbehörde am 09.11.2005, in Kraft getreten am 24.12.2006). Diese werden in Kap. 4 dokumentiert und bedingen die Änderung der nachfolgend aufgeführten Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans:

- Z 3** Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Westfläming“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. I REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Straguth“ gem. Ziel 1 Nr. XV geringfügig verkleinert.
- Z 4** Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Fernsdorf-Prosigk“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. II REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Weißandt-Gölsau/Schortewitz“ gem. Ziel 1 Nr. XIX geringfügig verringert.
- Z 5** Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Jessen“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. X REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Purzien“ gem. Ziel 1 Nr. XIII geringfügig verkleinert.
- Z 6** Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Groß Naundorf“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. XI REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Prettin“ gem. Ziel 1 Nr. XIV geringfügig verkleinert.
- Z 7** Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ gem. Ziel 5.5.1.2 Nr. 1 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Trebbichau a. d. Fuhne“ gem. Ziel 1 Nr. XVII geringfügig verkleinert.
- Z 8** Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Ackerlandgebiete des Vorfläming“ gem. Ziel 5.5.1.2 Nr. 2 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Güterglück“ gem. Ziel 1 Nr. V geringfügig verkleinert.
- Z 9** Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ gem. Ziel 5.5.1.2 Nr. 3 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Löberitz Nordost“ gem. Ziel 1 Nr. X und „Zörbig“ gem. Ziel 1 Nr. XXII geringfügig verkleinert.
- Z 10** Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ gem. Ziel 5.5.1.2 Nr. 4 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Kemberg/Dorna“ gem. Ziel 1 Nr. VI und „Prettin“ gem. Ziel 1 Nr. XII geringfügig verkleinert.
- Z 11** Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4 REP A-B-W wird um die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Gadegast“ gem. Ziel 1 Nr. IV, „Listerfehrda“ gem. Ziel 1 Nr. IX, „Luko“ gem. Ziel 1 Nr. XI, „Straach“ gem. Ziel 1 Nr. XIV und „Zerbst Flugplatz“ gem. Ziel 1 Nr. XXI geringfügig verkleinert.
- Z 12** Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Ziethen“ gem. Ziel 5.5.3.4 Nr. 5 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Ziel 1 Nr. VII geringfügig verkleinert.
- Z 13** Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Mosigkauer Heide“ gem. Ziel 5.5.3.4 Nr. 6 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Ziel 1 Nr. VII geringfügig verkleinert.
- Z 14** Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ gem. Ziel 5.5.3.4 Nr. 8 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Linda“ gem. Ziel 1 Nr. VIII geringfügig verkleinert.
- Z 15** Das Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gem. Ziel 5.5.6.2 Nr. 4 REP A-B-W wird um die Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Ziel 1 Nr. VII geringfügig verkleinert.

3.2 Kartografische Darstellung

Von der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, Ziele der Raumordnung zeichnerisch festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Neben einer textlichen Darstellung ist eine kartografische Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA in einem Maßstab von 1:100.000 gleichwertiger Bestandteil des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Die rechtsverbindliche Abgrenzung der dargestellten Gebiete ergibt sich ausschließlich aus der kartografischen Darstellung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ im Maßstab 1:100.000.

3.3 Schlussvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG wird der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ mit der Veröffentlichung seiner Genehmigung in den Amtsblättern der Mitglieder wirksam. Der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG liegt zu jedermanns Einsicht in den Hauptverwaltungen der Mitglieder sowie der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus.

Kapitel 4

Begründung der Festlegungen

4.1 zu 3.1.1

Die Festlegungen in Kapitel 5.7 des am 07.10.2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg werden durch die neuen Ziele des vorliegenden Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ersetzt.

4.2 zu Z 1

4.2.1 Datengrundlage

Für die Ermittlung der potenziell geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windenergie wurden alle verwendeten Daten für den Maßstab 1:100.000 generalisiert (siehe Abbildung 4.1). Es wurde ein 100 x 100 m Raster über die Planungsregion gelegt. Eine Rasterzelle entspricht dabei der kleinsten Betrachtungseinheit von einem Hektar.

Verwendung fanden Daten des Raumordnungskatasters (ROK des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt), des Landesamtes für Umweltschutz, des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie OSM.

Auf Basis dieses Datensatzes umfasst die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 364.365 Rasterzellen (1 Rasterzelle entspricht 1 Hektar). Nach STALA beträgt die offizielle Fläche der Planungsregion 3.627 km². Die Differenz ist maßstabsbedingt.

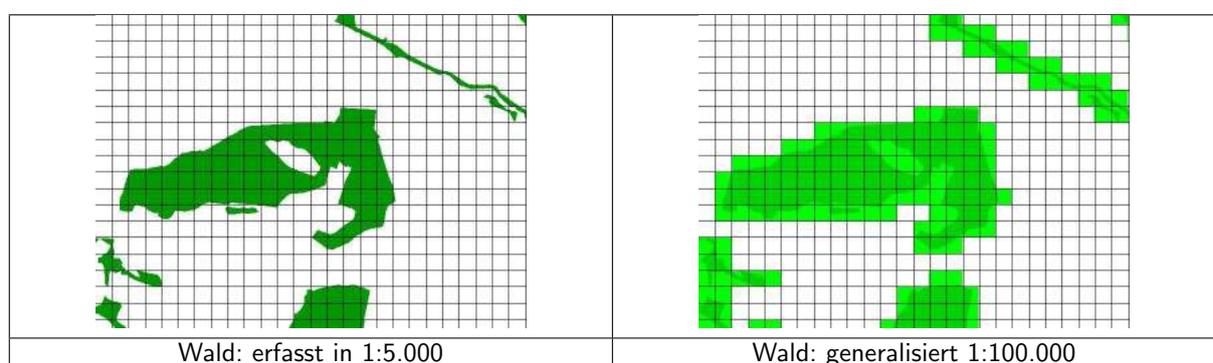


Abbildung 4.1: Generalisierung der Kartendarstellung

4.2.2 Bestimmung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Inhalt des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ist die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie

gem. § 8 Abs. 7 ROG. Damit verbunden ist in der Regel der Ausschluss des übrigen Raumes für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ziel ist es, mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ordnung im Raum herzustellen, die Entwicklung des Raumes zu ermöglichen und den Freiraum vor technischer Überlastung zu schützen.

Dazu ist es erforderlich zu bestimmen, wann eine Windenergieanlage raumbedeutsam ist. Raumbedeutsam sind Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit einer einzelnen Windenergieanlage kann sich aus ihrer Größe, ihrem Standort oder ihren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung ergeben.

Aufgrund der Bauhöhe (zur Bauhöhenentwicklung siehe Abbildungen 4.2 und 4.3) und der damit verbundenen weiträumigen Erlebbarkeit besitzen die Windenergieanlagen ein wesentliches Konfliktpotenzial mit anderen Raumfunktionen, sodass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage (ausgenommen sind Kleinwindanlagen) ausgegangen werden kann.

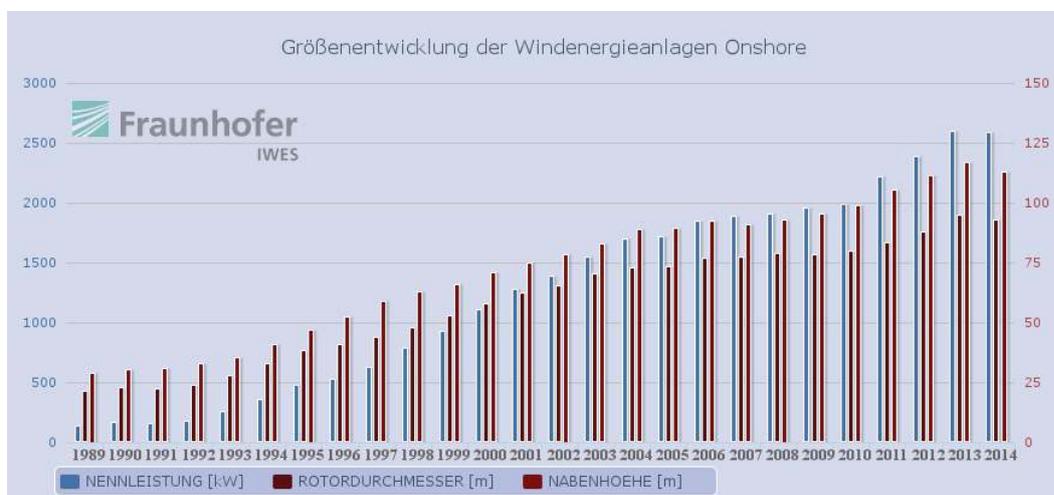


Abbildung 4.2: Größen- und Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen. Quelle: [WINDMONITOR]

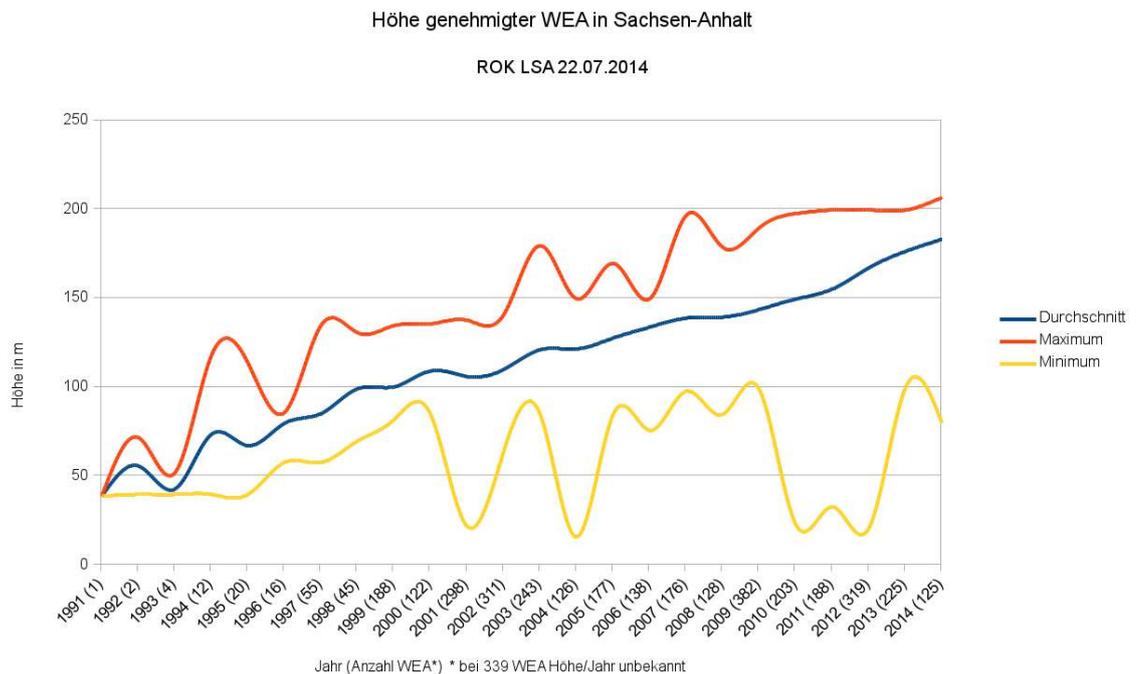


Abbildung 4.3: Größenentwicklung der Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Quelle: ROK

Insbesondere die Auswirkungen auf Naturschutzbereiche, Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung und Denkmalpflege erfordern eine flächendeckende räumliche Steuerung. Mit dieser Steuerung soll eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten erfolgen, die im Hinblick auf die Gesamtheit der Raumfunktionen eine sachliche Eignung aufweisen. Dadurch wird gleichzeitig der Schutz anderer Rechtsgüter erreicht.

4.2.3 Festlegung der Mindestflächengröße

Der Gesetzgeber ermöglicht durch den sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine räumliche Steuerung der privilegierten Errichtung der Windenergieanlagen im Außenbereich. Ziel 110 LEP-ST 2010 verlangt die raumordnerische Sicherung geeigneter Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und ermöglicht darüber hinaus die Festlegung von Eignungsgebieten (Grundsatz 82).

Ziel der Planung ist eine Konzentration der Windenergieanlagen in geeigneten Gebieten, die eine Größe aufweisen, welche eine Bündelung mehrerer Windenergieanlagen in einem Windpark ermöglichen. Eine Ansammlung von mindestens drei Windenergieanlagen gilt als Windpark, wenn sie „einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren“ (s. BVerwG 4 C 9.03). Bei der Aufstellung von Windenergieanlagen in Windparks entsteht ein Effekt der Verschattung der Anlagen untereinander mit Absenkung von Windgeschwindigkeit und Erhöhung der Turbulenzintensität. Zur Minimierung dieser Effekte und damit zur Steigerung von Energieertrag und Lebensdauer der Anlagen ist ein ausreichend großer Abstand zwischen den Aufstellorten einzuhalten. In der Hauptwindrichtung sollte ein Abstand von mindestens dem fünf- bis neunfachen und in der Querrichtung von mindestens dem drei- bis fünffachen Rotordurchmesser beachtet werden.

Zur Ermittlung der Mindestflächengröße für Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebiete wurde der tatsächliche Flächenverbrauch bestehender und geplanter Windparks in der Planungsregion A-B-W und angrenzenden Regionen betrachtet. Zunächst sind die Windparks an den Außengrenzen der Windenergiestandorte abgegrenzt worden. Danach wurde im GIS die Fläche ermittelt und daraus die durchschnittliche Fläche, die für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen erforderlich ist. Dabei wurde die installierte Anlagenleistung der Windparks berücksichtigt. Es wurden vier Leistungsklassen gebildet:

Durchschnittl. Anlagenleistung des Windparks in MW	Durchschnittl. Flächenverbrauch für 3 WEA	Anzahl der betrachteten Windparks (Stichprobenzahl)
< 1	15,8	4
1 - < 2	19,7	20
2 - < 3	20,8	7
> 3	32,0	3

Die Mehrzahl der bestehenden Windparks liegt in der Leistungsklasse 1 - 3 MW. Diese Windenergieanlagen benötigen aufgrund ihrer Bauhöhe für die Aufstellung eines Windparks, der aus mindestens 3 Windenergieanlagen besteht, im Durchschnitt 20 ha Fläche. Die derzeit marktüblichen Anlagen mit installierten Leistungen über 3 MW verbrauchen bereits ca. 50 % mehr Fläche.

Daher wurden potenziell geeignete Flächen mit weniger als 20 ha von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Diese Flächen sollen der Windenergienutzung nach den Planungszielen nicht zur Verfügung stehen.

4.2.4 Prüfung der Windhöflichkeit

Zunächst erfolgte die Prüfung und Bewertung der Windhöflichkeit der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Der Begriff der Windhöflichkeit bezeichnet das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit an einem bestimmten Ort in einer bestimmten Höhe über Grund. Die Leistung einer Windenergieanlage hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab, d. h. im Wesentlichen bestimmt die Windhöflichkeit, ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Im Allgemeinen ist eine Windenergieanlage ab einer Windgeschwindigkeit von 5 m/s wirtschaftlich rentabel. Ein weiterer wichtiger Faktor beim Betrieb von Windenergieanlagen ist die Nabenhöhe. Pro Meter Höhe der Windenergieanlage steigert sich deren Energieertrag um 1 %. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Der technische Fortschritt zeigt sich besonders an der Leistungs- und Bauhöhenentwicklung (siehe Abbildungen 4.2 auf Seite 12 und 4.3 auf der vorherigen Seite).

Anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöflichkeit in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist. (siehe Abb. 4.4 und Tabelle 4.1) Die Abbildung 4.4 stellt die Windhöflichkeit in einer Höhe von 80 m über Grund dar.

Tabelle 4.1: Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund

mittlere Windgeschwindigkeit in m/s in 80 m Höhe	Flächenanteil an der Region in %	Flächenanteil an Suchraum in %	Flächenanteil an Vorranggebieten für Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten
3,9–4,2	0,18	0,03	0
>4,2–4,5	20,54	2,47	0,11
>4,5–4,8	14,77	4,48	3,52
>4,8–5,1	56,23	71,82	74,44
>5,1–5,4	8,15	21,11	21,93
>5,4–5,7	0,04	0	0

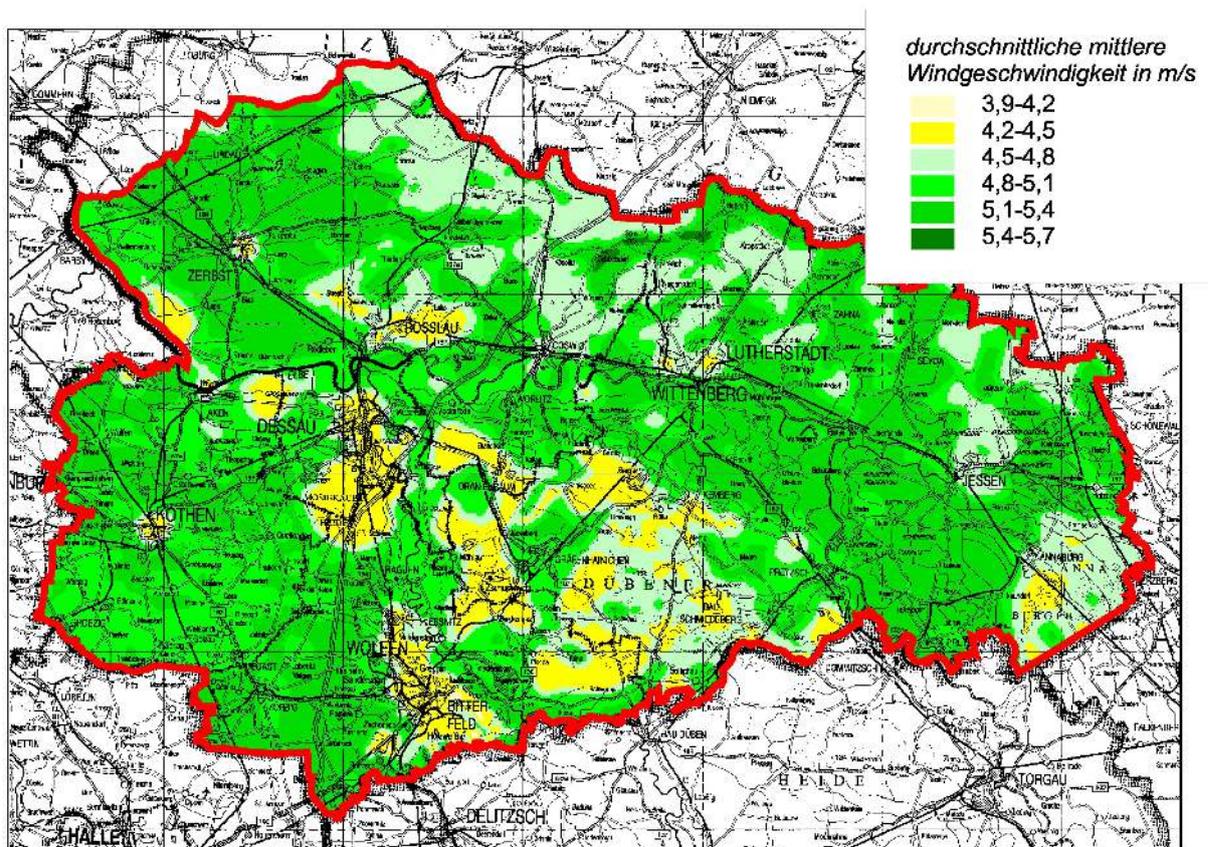


Abbildung 4.4: mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund

4.2.5 Bestimmung von rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussbereichen - „harte“ Tabuzonen

Für die Ermittlung von potenziell geeigneten Gebieten (Suchraum) für die Nutzung der Windenergie sind zunächst Ausschlussräume zu bestimmen, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist.

Die Abgrenzung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ist in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass vom Plangeber in der Regionalplanung nicht mehr gefordert wird, als was er „angemessenerweise“ leisten kann. Deshalb kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. Urteil OVG Lüneburg vom 14.05.2014 - 12 KN 244/12- RN. 105 juris).

Folgende Ausschlusskriterien im Sinne „harter“ Tabukriterien wurden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg verwendet:

1. Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone
2. Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze
3. Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile
4. Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG

-
5. Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen
 6. Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA 1994
 7. Trinkwasserschutzzonen I und II
 8. Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung

Sollten sich die hier benannten „harten“ Tabukriterien in der juristischen Bewertung nicht als „harte“ Kriterien durchsetzen, so sind sie aufgrund des planerischen Ansatzes in jedem Fall als „weiches“ Tabukriterium in die Planung einzustellen.

4.2.5.1 Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone

Aus tatsächlichen Gründen sind folgende Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein und ohne Rücksicht darauf, ob bauliche Anlagen auf diesen Flächen nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, auszuschließen:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- bauplanungsrechtlich für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung gesicherte Außenbereichsflächen (§ 30 BauGB)
- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Diese Flächen wurden mit einer 500 m Schutzzone umgeben. Die Tiefe dieser Schutzzone ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der in diesen Gebieten wohnenden Menschen, die nach den Vorgaben der TA Lärm (siehe Tabelle 4.2) zu beurteilen sind (vgl. BVerwG, U. v. 29. 11. 2012 – 4 C 8/11). Darüber hinaus gilt die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt und die Nutzungskategorien der TA Lärm untersetzt. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen sind die Nachtwerte der TA Lärm, da Windenergieanlagen i.d.R. auch nachts betrieben werden. Die Nachtwerte begründen daher einen höheren Schutzstatus zugunsten benachbarter Wohngebäude.

Tabelle 4.2: schalltechnische Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005

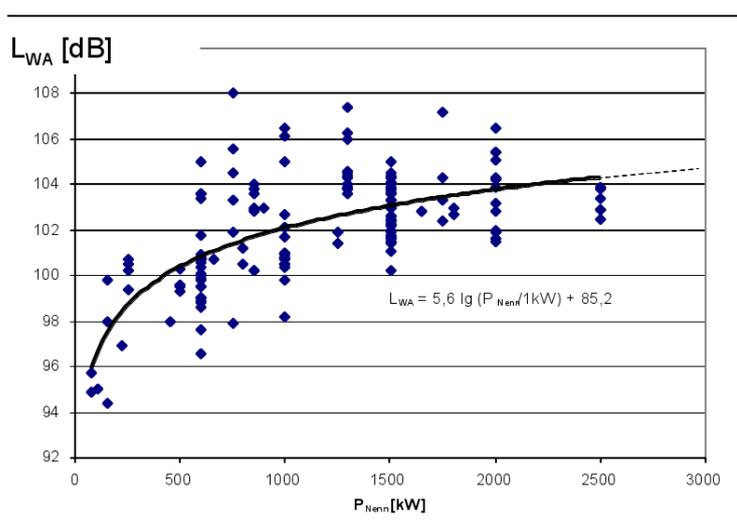
Nutzungen	Tag	Nacht
Reines Wohngebiet, Wochenendhaus-, Ferienhausgebiet	50	35
allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet, Campingplatzgebiet	55	40
Dorf-, Mischgebiet	60	45
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Die Schwierigkeit bei der Bestimmung der auszuschließenden Flächen lag darin, dass nicht alle Kommunen über eine rechtswirksame Bauleitplanung verfügen. Die Bestimmung der Flächen für überwiegende Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte in diesen Fällen anhand von Luftbildern.

Da insofern eine Unterscheidung zwischen Wohngebieten und Mischgebieten für die gesamte Planungsregion nicht möglich ist, wurde typisierend die Annahme getroffen, dass alle Flächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung sowie Kur- und Klinikgebiete als Mischgebiet betrachtet werden. Angemessenerweise kann durch den Planträger nicht mehr geleistet werden.

Im konkreten Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen müssen für diese ausreichende Abstände zu den Immissionsorten nachgewiesen werden. Der notwendige Abstand ist u.a. abhängig vom Anlagentyp, der Anzahl und Anordnung der Anlagen.

Für Schallemissionen von Windenergieanlagen gibt es Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen wird (siehe Abbildung 4.5).



Neuplanungen:

$P_{\text{Nenn}} = 3 \text{ MW}$

$L_{\text{WA}} = 105 \text{ dB}$,

falls Anlagen

nachts

schallreduziert

betrieben werden:

$L_{\text{WA}} = 102 \text{ dB}$

Unter

Berücksichtigung

der Unsicherheit

der Prognose

$L_{\text{WA}} = 107,5 \text{ dB}$

oder

$L_{\text{WA}} = 104,5 \text{ dB}$

Abbildung 4.5: Schallemissionen von Windenergieanlagen nach [PIORR 2006]

Auf der Regionalplanebene liegen zu Konfiguration und Anlagentypen keine Angaben vor, daher wird typisierend auf eine beispielhafte Ausbreitungsrechnung des [LANUV 2013] (siehe Abbildung 4.6 auf der nächsten Seite) zurückgegriffen.

Stufe IIb - Abstände zur Wohnnutzung

Modellberechnungen Lärm LANUV 2013

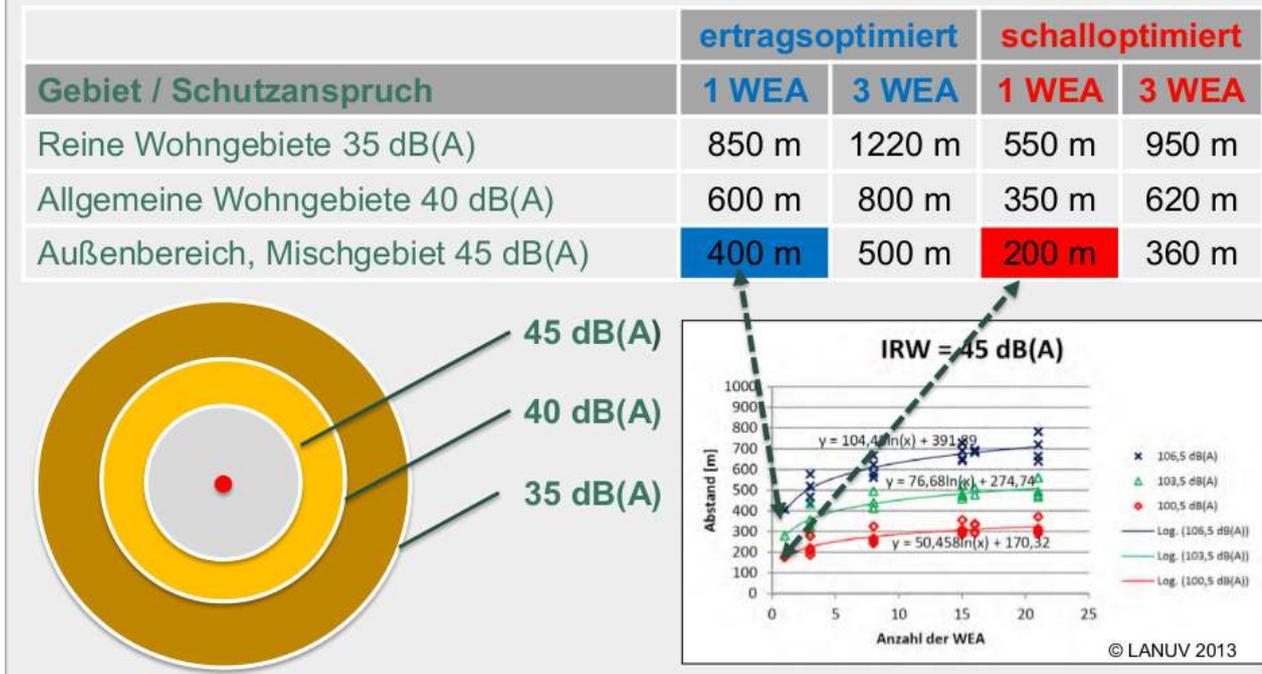


Abbildung 4.6: Modellberechnung Lärm nach [LANUV 2013]

Aus der Modellberechnung des [LUA 2002] für einen Windpark mit 7 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Schalleistungspegel von je 103 dB(A) mit einem Abstand der Windenergieanlagen (quer zur Hauptwindrichtung) von je 200 m ergeben sich für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung folgende Beurteilungspegel (siehe Abbildung 4.7a):

- 45 dB(A) in 440 m Abstand
- 40 dB(A) in 740 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.100 m Abstand

Im Falle eines Windparks mit 21 derzeit üblichen Windenergieanlagen (siehe Abbildung 4.7b) werden in [LUA 2002] folgende Beurteilungspegel errechnet:

- 45 dB(A) in 500 m Abstand
- 40 dB(A) in 830 m Abstand
- 35 dB(A) in 1.300 m Abstand

Ziel der Festlegung von Eignungs- bzw. Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist die Konzentration von Windenergieanlagen in Windparks. Insofern ist hier von einer Berechnung für Windparks mit einer größeren Anzahl an Windenergieanlagen (mindestens 3) auszugehen und nicht die Ermittlung des Beurteilungspegels einer einzelnen Windenergieanlage.

Als Konsequenz aus der Typisierung als Mischgebiet ist eine Schutzzone von 500 m zur Einhaltung des schalltechnischen Wertes nach TA Lärm von 45 dB(A) erforderlich.

Der gewählte Abstand von 500 m gewährleistet bei Verwendung des derzeit marktüblichen Anlagentyps zur Errichtung eines Windparks, dass die Mindestanforderungen an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedingungen ohne Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten erfüllt werden können. Ein geringerer Abstand der Windenergieanlagen zu den Siedlungsflächen wäre rechtlich nicht zulässig.

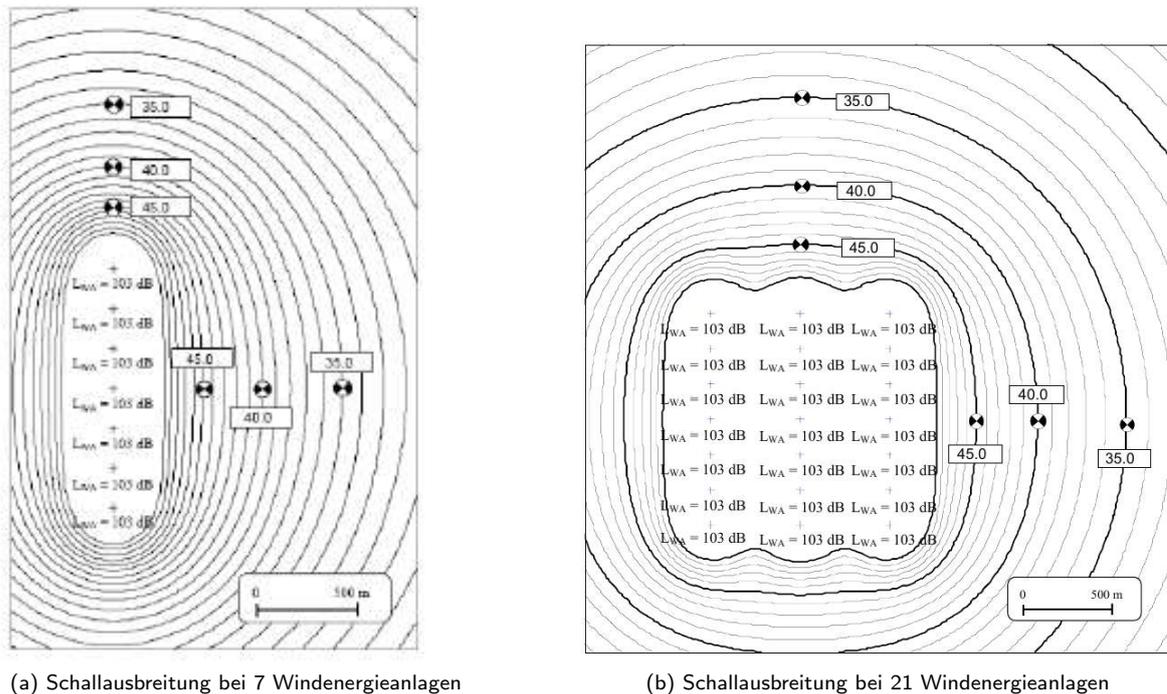


Abbildung 4.7: Berechnung der Schallausbreitung. Quelle: [LUA 2002]

4.2.5.2 Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze

Start- und Landebahnen von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Hubschrauberlandeplätze sind für die Nutzung der Windenergie aufgrund der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen und aus Sicherheitsgründen und somit aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ungeeignet.

4.2.5.3 Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gemäß § 29 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. In einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Rechtsverbindlich festgesetzte, im Verfahren befindliche und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind von Bebauung ausgeschlossen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o.g. Schutzgebieten ist verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

4.2.5.4 Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG

In Vogelschutzgebieten (EU-SPA gem. RL 2009/147/EG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes oder seiner Bestandteile führen können, unzulässig. Die Ausnahmetatbestände nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG greifen nicht, da in allen Vogelschutzgebieten prioritäre Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 22 BNatSchG betroffen sind. In allen EU-SPA-Gebieten in der Planungsregion sind in den Standarddatenbögen die prioritären und kollisionsrelevanten Vogelarten wie z.B. Rot-, Schwarzmilan, Weiß-, Schwarzstorch, See-, Fischadler, Rohr-, Korn-, Wiesenweihe, Wander-, Baumfalke, Rohrdommel, Goldregenpfeifer, Kranich, Sumpfohreule oder Großtrappe als Erhaltungsziel definiert.

Nach § 32 BNatSchG sind nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannte Gebiete entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt. Auch wenn es noch an der Unterschutzstellung gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG fehlt, besteht das Verbot der Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den o.g. Vogelschutzgebieten ist folglich verboten. Eine Befreiung von diesen Verboten ist nicht möglich. Die Vogelschutzgebiete gehören deshalb zu den „harten“ Tabuzonen.

4.2.5.5 Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ein Landschaftsschutzgebiet, dessen Verordnung ausdrücklich die Errichtung von Windenergieanlagen untersagt, steht aus rechtlichen Gründen der Regionalplanung nicht zur Verfügung und ist als „harte“ Tabuzone zu bewerten.

4.2.5.6 Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA 1994

Besonders geschützte Waldgebiete sind gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA Schutzwälder, Erholungswälder, Waldschutzgebiete und Naturwaldzellen, die durch die obere Forstbehörde per Verordnung erklärt werden können. In der Planungsregion wurden keine Verordnungen gem. §§ 16 - 18 WaldG LSA erlassen. Es bestehen Verordnungen für Naturwaldzellen gem. § 19 WaldG LSA 1994. In Naturwaldzellen wird der Wald sich selbst überlassen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen besonders geschützten Wäldern verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Diese Waldflächen gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

4.2.5.7 Trinkwasserschutzzonen I und II

In den Schutzzonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete, die nach DDR-Recht festgesetzt wurden, besteht ein absolutes Bauverbot.

In den Zonen I und II der Schutzgebiete in der Planungsregion A-B-W, welche nach § 73 WG LSA per Verordnung festgelegt wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, Baustelleneinrichtungen und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden z.B. Hydrauliköle verwendet, die im Havariefalle austreten und das Grundwasser gefährden können.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in diesen Trinkwasserschutzzonen verboten. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nicht möglich. Die Trinkwasserschutzzonen I und II gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

4.2.5.8 Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung

Mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung genehmigte oberflächennahe Rohstoffabbauflächen stehen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ist nicht möglich. Diese Gebiete gehören folglich zu den „harten“ Tabuzonen.

4.2.6 Bestimmung von planerisch begründeten Ausschlussbereichen - „weiche“ Tabuzonen

Vorsorglich werden folgende Bereiche von der Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen:

1. Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone),
2. FFH-Gebiete,
3. Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA 1994,
4. UNESCO-Welterbegebiete,
5. Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA,
6. Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha).

4.2.6.1 Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone)

Aus den beispielhaften Berechnungen des [LUA 2002] und [LANUV 2013] ist ersichtlich, dass die Immissions-schutzwerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Wochenend-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten, Kur- und Klinikgebieten erst bei Abständen zu Windenergieanlagen von 740 m bis 1.300 m eingehalten werden können. Da Flächennutzungspläne nur Bauflächentypen nach § 1 Abs. 1 BauNVO, jedoch keine Baugebietstypen nach § 1 Abs. 2 BauNVO darstellen, bzw. nicht alle Kommunen über einen Flächennutzungsplan verfügen, somit auf Regionalplanebene die Baugebietstypen nicht sicher unterschieden werden können, wird vorsorglich eine Pufferzone von 1.000 m um folgende Siedlungsflächen gelegt:

- bebaute und unbebaute Innenbereichsflächen im Sinne von § 34 BauGB mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung,
- mit Bebauungsplan gesicherte Wohnbauflächen gem. § 30 BauGB,
- Kur- und Klinikgebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO),
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO).

Die Bestimmung der Flächen für überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung erfolgte in den Fällen, dass keine Bauleitplanung vorhanden ist, anhand von Luftbildern. Bei der Abgrenzung der „Innenbereichsflächen“ im Sinne § 34 BauGB wurde die im Zusammenhang bebaute Ortslage als Entscheidungskriterium für die Kennzeichnung im Planungsraster angewandt. Angemessenerweise kann durch den Planträger nicht mehr geleistet werden.

Die über die harte 500 m-Zone hinausreichende 1.000 m-Zone als sog. weiches Tabukriterium dient sowohl dem Immissionschutz in den Fällen, dass die Anzahl und Anordnung der Windenergieanlagen zu einer höheren Immissionsbelastung als im o.g. Beispiel (siehe 4.2.5.1) führen, als auch dem vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die von Windenergieanlagen verursachten Immissionen. Mit dem Kriterium wird das Allgemeinwohlgebot, Verhältnismäßigkeitsgebot und das Gebot zur nachbarschaftlichen Rücksichtnahme, zu der auch der Anspruch auf Beibehaltung einer ruhigen Wohnlage gehören kann, berücksichtigt. Zudem wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bereits geringe akustische und optische Beeinträchtigungen der Bewohner zu einer spürbaren Belastung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in Wohngebieten und auf Wohngrundstücken führen können. Die Planung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist ein Instrument der Vorsorge, indem potenziell schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Als wirksamstes planerisches Mittel zur Bewältigung des Konfliktes zwischen störenden und schutzbedürftigen Nutzungen steht die räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen durch die Herstellung ausreichender Abstände zur Verfügung (vgl. § 50 BImSchG). Die Festlegung eines Abstandes von 1.000 m ist durch die technische Entwicklung mit ständig steigender Bauhöhe von Windenergieanlagen gerechtfertigt. Marktübliche Anlagen, die in der Planungsregion derzeit errichtet werden, weisen Nabenhöhen von ca. 140 m, Gesamthöhen bis 200 m (siehe Abbildung 4.3 auf Seite 13) und einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) auf (z.B. Vestas V112 3 MW, Prokon P3000 3 MW).

Neben dem Vorsorgegedanken bezüglich Immissions- und Gesundheitsschutz dient das Abstandskriterium dem Schutz des Ortsbildes und dessen Silhouette vor einer unmittelbaren technischen Überprägung.

Der 1.000 m-Abstand dient darüber hinaus dem Schutz des Vertrauens der Investoren, da alle seit dem Jahr 2002 erfolgten Planungen zur Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie eine solche Pufferzone zur im Zusammenhang bebauten Ortslage mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung beinhalteten.

4.2.6.2 FFH-Gebiete

In FFH-Gebieten (gem. RL 92/43/EWG) sind gemäß § 33 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Nach § 3 Abs. 4 LPIG sind in der Abwägung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach FFH-Richtlinie). Einer Verträglichkeitsprüfung sind Inhalte eines Raumordnungsplanes zu unterziehen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie die Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Diese Voraussetzung ist bei der Festlegung von Eignungs- und Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie gegeben. Mit der Anwendung des Ausschlussbereiches „FFH-Gebiete“ werden mögliche Beeinträchtigungen der aus naturschutzfachlicher Sicht überragenden Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten vorsorglich ausgeschlossen.

4.2.6.3 Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA 1994

Der planerische Wille der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, die Waldflächen von der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie auszuschließen, ist durch verschiedene fachliche Überlegungen wie folgt zu begründen:

Wald erfüllt neben der wirtschaftlichen weitere besondere Funktionen gemäß Waldfunktionskartierung: Wald mit Lärmschutzfunktion, Restwald in waldarmer Region, das Landschaftsbild prägender Wald, Wald mit Sichtschutz-, Denkmalschutz- und besonderer Erholungsfunktion. Darüber hinaus erfüllt der Waldbestand in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg eine hohe Anzahl von weiteren besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit 24 % einen im Bundesdurchschnitt vergleichsweise niedrigen Waldanteil. Der Waldanteil der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg liegt mit 32 % im Bundesdurchschnitt und bildet einen wichtigen Anteil am gesamten Waldbestand des Landes (Quelle: Statistisches Landesamt, Bodenfläche nach Art der Nutzung).

Wegen seiner CO₂-neutralen Produktion des Rohstoffes Holz und der Möglichkeit dieses Treibhausgas bei einer dauerhaften Holzverwendung langfristig zu speichern, sowie wegen der Vielzahl der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkungen darf der Wald nicht zur bequemen Flächenreserve für Windkraftanlagen werden. Dieses auch planerische Ziel der Regionalplanung ist bei der Abwägung vor allem dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine verträgliche Lösung der Windenergienutzung in diesem Wald nur unzureichend erfüllt sind oder wenn Zweifel an einer effektiven Nutzung der Anlage bestehen. [SGDW 2011]

Durch den Klimawandel erhöht sich das Risiko zusätzlicher CO₂-Emissionen durch den verstärkten Abbau der gebundenen Kohlenstoffvorräte im Landschaftsraum und verringert sich die Kohlenstoffbindefähigkeit infolge steigender Bodentemperaturen und verringerter Bodenfeuchte. Daher bedürfen die Landnutzungen mit besonders umfangreichen Kohlenstoffvorräten wie Wälder eines erhöhten Schutz-, Vorsorge- und Anpassungsbedarfes. Raumbedeutsame Kohlenstoffvorräte lagern in den großflächig zusammenhängenden Waldgebieten der Heiden und des Vorfläming. Sie stellen zudem ein hohes CO₂-Senkenpotenzial dar. Wälder sind in ihrer Funktion als raumbedeutsame CO₂-Senken und CO₂-Speicher zu erhalten und in ihrer Vitalität zu stärken. [ABW 2014]

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen führt im vorhandenen Waldbestand in der Region zur Bodenversiegelung durch Fundamente und Zuwegungen, Zerschneidung von Waldarealen für Zuwegungen, Stell- und Montageflächen und Störung der Fauna (Avifauna und Fledermäuse) und greift in das bisher geschlossene Ökosystem ein. Wie sich dieser Eingriff in die Waldbiozöten auswirkt, welcher z.B. durch die ständige Freihaltung der Zufahrtsstraßen mit 5,5 m lichter Weite und Höhe verursacht wird, ist derzeit noch nicht untersucht worden. Die baulichen Anlagen verhindern zudem eine Bekämpfung von Forstschädlings-Kalamitäten mittels Hubschraubereinsatz auf Grund des Flugverbotes über Windenergieanlagen. Auch die gesamte Problematik des Brandschutzes ist nicht abschließend (zufriedenstellend) geklärt. In der Praxis werden Windenergieanlagen im Brandfalle nicht gelöscht, sondern kontrolliert abgebrannt.

Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den größten noch unzerschnittenen Räumen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und besitzen daher eine große Bedeutung für Flora, Fauna, Biodiversität und Erholung. Diese Bedeutung wird durch die Verordnung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten unterstrichen.

Wald ist gem. Ziel 131 LEP-ST 2010 durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden. Der Wald ist gem. Grundsatz 123 LEP-ST 2010 wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen gem. Ziel 130 LEP-ST 2010 im Staats- und Körperschaftswald Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet, Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt, Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet, Waldboden geschont und erhalten, die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen werden.

Die Stellungnahmen der oberen und unteren Forstbehörden unterstreichen den planerischen Ansatz des Ausschlusses des Waldes. Aus forstpolitischer Sicht wird seitens des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht befürwortet. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldflächen erfordern i.d.R. eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung, gegen die waldgesetzliche Versagungsgründe sprechen. Zudem wird die Anordnung von Ersatzmaßnahmen wegen des Flächenverbrauchs von i.d.R. landwirtschaftlichen Flächen kritisch gesehen. Aufgrund des Konfliktpotenzials zwischen der ökologischen Bedeutung des Waldes auch außerhalb naturschutzrechtlich besonders geschützter Bereiche und der nachteiligen und unvermeidbaren Wirkungen von Windenergieanlagen auf Schutz- und Erholungsfunktionen, auf die Landschaftsästhetik und aus Artenschutzgründen fordern die Landesforstbehörden einen grundsätzlichen Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen.

Die Regionalversammlung hat sich mit den Forderungen der Waldeigentümer zur Möglichkeit der wirtschaftlicheren Nutzung der Waldflächen, speziell durch die Errichtung von Windenergieanlagen, auseinandergesetzt. Diese

können sich jedoch nach Sichtung und Wertung aller o.g. Argumente nicht gegen den planerischen Willen, die Waldflächen von der Nutzung durch Windenergieanlagen auszuschließen, durchsetzen.

Aus diesen Gründen wird Wald gem. § 2 WaldG LSA als „weiche“ Tabuzone von der weiteren Betrachtung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Verwendung finden Daten der Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2009 des LAU und Luftbilder mit Stand 2013 des LVermGeo.

4.2.6.4 UNESCO-Welterbegebiete

UNESCO-Welterbestätten sind prinzipiell von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten, um ihren Status nicht zu gefährden.

Das UNESCO-Welterbegebiet „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist für den Zeitraum vom späten 17. bis ins 20. Jahrhundert hinein das Zeugnis einer einzigartigen kulturhistorischen Entwicklung. Hier ist eine Synthese von Landschaftsgestaltung und Baukunst mit einer umfassenden Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialpolitik angestrebt worden. Die Aufnahme in die Welterbeliste erfolgte als „historische Kulturlandschaft“, deren besonders charakteristische Eigenart gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG erhalten werden soll. Das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG ST als Denkmalsbereich ausgewiesen. Das Gartenreich mit seinen Parkanlagen und den verbindenden Landschaftselementen ist ein Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Die Kern- und Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wird daher zum Schutz des UNESCO-Weltkulturerbes vorsorglich von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.

4.2.6.5 Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA

Die nach § 99 WG LSA festgestellten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind gem. § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Mit dem Ausschluss von Überschwemmungsgebieten soll zudem verhindert werden, dass das Schadenspotenzial erhöht wird.

4.2.6.6 Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)

Die Flächengröße von > 1 ha wurde in Anlehnung an § 61 BNatSchG definiert. Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Gewässerrandstreifen von 10 m bei Gewässern 1. Ordnung sind gemäß § 50 WG LSA von einer Bebauung freizuhalten.

Gewässer sind nach § 6 WHG nachhaltig zu bewirtschaften und unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn sie sich gem. § 6 Abs. 2 WHG in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, soll dieser erhalten bleiben.

Nach § 21 Abs. 5 BNatSchG sind unbeschadet des § 30 BNatSchG die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Das Ausschlusskriterium dient dem vorsorglichen Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen "natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche".

Fließgewässer haben darüber hinaus große Bedeutung als Kaltluftammel- und -leitbahnen und somit für das Klima in der Region.

4.2.7 Potenziell geeignete Flächen (Suchraum)

Nach Anwendung der „harten“ und „weichen“ Ausschlussbereiche steht in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ein Suchraum für die Nutzung der Windenergie von 35.953 ha zur Verfügung (siehe Abb. 4.8 auf der nächsten Seite). Der Suchraum umfasst 9,87 % der untersuchten Rasterzellen der Planungsregion (3.643,6 km²).

4.2.8 Einzelfallprüfung der für die Nutzung der Windenergie potenziell geeigneten Flächen (Suchraum)

Entsprechend der am 19.09.2014 durch die Regionalversammlung beschlossenen Methode (Beschluss Nr. 11/2014) zur Erstellung eines gesamtträumlichen Planungskonzeptes für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden die nach Ausschluss der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei fanden die beschlossenen Bewertungsmaßstäbe Anwendung, die nachfolgend dargestellt werden.

Die Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 unterlagen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf der Ebene der Regionalplanung.

Insbesondere sind folgende Prüfkriterien für die Einzelfallprüfung heranzuziehen:

1. Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes
2. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächennaturdenkmale, § 30-Biotop
3. Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet für Wassergewinnung
4. Landwirtschaftsflächen
5. Flächen für Rohstoffgewinnung
6. Abstand zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und bestehenden Windparks
7. Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung
8. Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Die Bewertung der Kriterien erfolgte hinsichtlich der die Windenergienutzung fördernder als auch hindernder Belange. Als die Windenergienutzung fördernde Belange wurden Sondergebiete für Windenergienutzung in Bauleitplänen der Kommunen, technische Vorbelastung und Gebiete entlang von Straßenverkehrsstrassen eingestuft. Die Windenergienutzung hindernde Belange (z.B. Schutzabstände zur Erhaltung der Schutzziele von NATURA 2000-Gebieten, Wasserschutzgebiete Zone III, Naturpark Zone III, Bergbauberechtigung, Bergschadensgebiet, entgegenstehende kommunale Bauleitplanung) wurden mit unterschiedlicher Wichtung in die Bewertung eingestellt. Die geprüften Belange der Auswahlkriterien wurden in eine Bewertungsmatrix eingestellt. Die Werte dieser Matrix reichen von 10 bis 100, wobei 10 Punkte die für die Nutzung der Windenergie besonders förderlichen, 50 die neutralen und 100 die besonders hinderlichen Belange charakterisieren (siehe Abbildung 4.9).

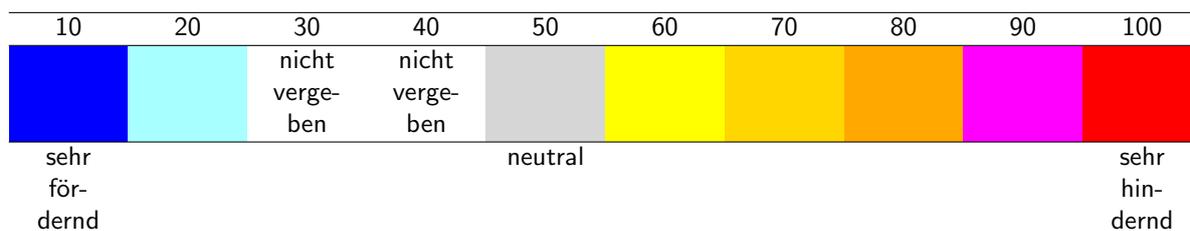


Abbildung 4.9: Bewertungsstrahl

Im GIS wurde in jedem Rasterelement (100 x 100 m) die für jedes Auswahlkriterium zutreffende Bewertung vorgenommen. Werden mehrere Belange zur Bewertung eines Auswahlkriteriums verwendet, dann setzte sich in den Fällen, dass vorhabenhindernde Belange vorliegen, die Bewertung mit der höchsten vorhabenhindernden Punktzahl durch.

Darüber hinaus flossen

- kommunale Entwicklungsabsichten,
- private Belange,
- Umfassungseffekte und
- Landschaftsbildbewertungen
- Erfordernisse der Raumordnung

verbal-argumentativ in die Prüfung und Bewertung ein.

4.2.8.1 Abstand entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen FFH- oder EU-SPA-Gebietes

Für FFH- und EU-SPA-Gebiete gilt der Umgebungsschutz, d. h. dass Vorhaben im Umfeld die Erhaltungsziele innerhalb der Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Die Erforderlichkeit und das Ausmaß eines Umgebungsschutzes (Mindestabstand) unterliegen der Einzelfallprüfung.

Entsprechend der Bedeutung des jeweiligen Schutzgebietes für Avifauna und Fledermäuse und ihrer Gefährdung durch Windenergieanlagen werden zusätzlich Mindestabstände nach Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE] und Naturschutzbehörden herangezogen (siehe Tabelle 4.3 auf der nächsten Seite). Einer Einzelfallbetrachtung unterliegen ebenso die Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel wie Gänse, Kraniche und Schwäne.

Die von den Staatlichen Vogelschutzwarten in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen ermittelten Brutplätze von Seeadler, Schwarzstorch, Fischadler und Weißstorch werden unabhängig davon, ob sie sich im NATURA 2000-Gebiet befinden, in die Bewertung eingestellt und mit den empfohlenen Schutzpuffern umgeben. Der Schreiadler kommt in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aktuell nicht als Brutvogel vor.

Die unterschiedlichen Lebensraumansprüche der in den FFH-Gebieten vorkommenden Fledermausarten nach Anh. II der FFH-RL führen zu einer abgestuften Bewertung der Abstandsbereiche zwischen deren Vorkommen und den Suchräumen für die Nutzung der Windenergie.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Dem Großen Mausohr dienen als Sommerquartier bevorzugt Dachräume von Kirchen und größeren Gebäuden. Als Winterquartiere dienen vor allem Höhlen, Stollen und Keller. Das Große Mausohr bevorzugt für die Nahrungssuche Gelände mit frei zugänglicher Bodenoberfläche, wie einschichtige hallenartige Wälder, Parks bzw. frisch gemähtes oder beweidetes Grünland [GÜTTINGER] und jagt vorwiegend Laufkäfer und Fluginsekten. Das bevorzugte Jagdhabitat liegt dabei zu mehr als 75 % innerhalb geschlossener Waldgebiete [MESCHÉDE, HELLER]. Die Fledermausart weist nach [MESCHÉDE, HELLER] Aktionsdistanzen im Nahrungsgebiet von durchschnittlich 12 bis max. 25 km auf, wobei die hohe Mobilität der Mausohren zwischen Quartier und Jagdgebiet (z.T. > 120 km) den Tieren auch die Erkundung und Bejagung weiter entfernt liegender potenzieller Jagdhabitats ermöglicht. Im Landkreis Wittenberg befinden sich die Wochenstuben im Landschaftsraum mit Übergang zur Elbaue [BERG 2009].

Gem. Standarddatenbögen der FFH-Gebiete ist das Große Mausohr in folgenden FFH-Gebieten zu finden:

- DE4037302 Elbaue Steckby-Lödderitz
- DE4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau
- DE4239302 Untere Mulde

Tabelle 4.3: Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE] und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung

Durch Windenergienutzung gefährdete Vogel- und Fledermausarten in den EU-SPA, FFH- und Naturschutzgebieten der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	für Einzelfallprüfung empfohlener Mindestabstand zwischen EG/VR und Brutplatz in m
Vogelarten nach Art. 1 und 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG	
Schreiadler	6.000
Seeadler	3.000
Schwarzstorch	3.000
Fischadler	1.000
Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe	1.000
Wanderfalke, Baumfalke	1.000
Rotmilan, Schwarzmilan	1.000
Rohrdommel	1.000
Kranich	1.000
Weißstorch	1.000
Sumpfohreule	1.000
Großtrappe (Einstandsgebiet und Hauptflugkorridor)	1.000
Wachtelkönig	1.000
Goldregenpfeifer	1.000
Rast- und Überwinterungsgebiete störungssensibler Zugvögel:	
Gans (Grau-, Bläss-, Saatgans)	Einzelfallprüfung
Kranich	"
Schwan	"
Gefährdete Fledermausarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	
Fledermausquartier von:	
Mopsfledermaus	200
Bechsteinfledermaus	200
Großes Mausohr	1.000

- DE4141302 Bresker Forst
- DE4341301 Buchenwaldgebiet und Hammerbachtal in der Dübener Heide
- DE4038301 Keller Schlossruine Zerbst
- DE3940303 Flämingbuchen (Brandenburg)
- DE4446301 Mittellauf der Schwarzen Elster (Brandenburg)
- DE4340302 Vereinigte Mulde und Muldeauen (Sachsen)
- DE4340303 Kirche Muldenstein (Wochenstuben)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Die Mopsfledermaus bewohnt und bejagt im Sommerhalbjahr überwiegend waldreiche Landschaften bzw. großflächige Waldgebiete [MESCHÉDE, HELLER]. Sie jagt vielfach an Waldrändern und über den Baumwipfeln [SIEMERS, NILL 2000]. Dabei werden auch Waldwege als Verbindungselement zwischen den Jagdgebieten genutzt. Siedlungen und Offenlandhabitats werden gemieden. Sie bewohnt im Sommer Spaltenquartiere hinter abgeplatzter Baumrinde oder Baumhöhlen. Als Winterquartier dienen Höhlen, Stollen und Keller, Fels- und Mauerspalten. Die Mopsfledermaus ist wanderfähig, aber quartier- und standorttreu.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Der Lebensraum dieser Waldfledermaus ist der (feuchte) Mischwald und Parkanlagen. In Regionen mit überwiegender Nadelwaldbestockung ist die Art seltener anzutreffen. Winterquartiere sind unterirdische Räume wie Keller, Höhlen u.ä.. Zwischen den saisonal genutzten Quartieren werden nur kurze Strecken zurückgelegt. Die Nahrung setzt sich aus Schmetterlingen, Fliegen, Mücken, Spinnen und Laufkäfern zusammen [LAU 2001].

Mops- und Bechsteinfledermäuse sind gem. Standarddatenbogen in folgenden FFH-Gebieten geschützt:

- DE4037302 Elbaue Steckby-Lödderitz
- DE4143302 Glücksbürger Heide
- DE4138301 Kühnauer Heide und Elbaue zwischen Aken und Dessau
- DE4344302 Annaburger Heide
- DE4038301 Keller Schlossruine Zerbst
- DE4340302 Vereinigte Mulde und Muldeauen (Sachsen)
- DE4238301 Brambach südwestlich Dessau (Wochenstuben)
- DE4141302 Bresker Forst östlich Oranienbaum (Wochenstuben)
- DE4141303 Forsthaus Mullberg (Wochenstuben)

Tabelle 4.4: Bewertung des Abstands entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes

Bewertung: Prüfkriterium	70 Punkte	100 Punkte
Vogelrastgebiet störungssensibler Zugvögel, Wasservogelschlafgewässer (Quelle: UNB)	1.000 m Schutzpuffer betroffen	betroffen
Abstand zu FFH-Gebieten mit Fledermausarten des Anhang II FFH-RL gem. Standarddatenbogen o. Nachweis der Referenzstelle Fledermausschutz	Vorkommen von Mops- o. Bechsteinfledermaus + 200 m Vorkommen von „Großes Mausohr“ + 1.000 m	Wochenstube von Mops- und Bechsteinfledermaus + 200 m Wochenstube von „Großes Mausohr“ + 1.000 m
Abstand zu FFH- oder EU-SPA Gebieten mit Vogelarten des Anhang I VS-RL	1.000 m Schutzpuffer betroffen Vorkommen von Seeadler und Schwarzstorch + 3.000 m	
Abstand zu Brutplatz von Seeadler und Schwarzstorch		3.000 m
Abstand zu Brutplatz von Fischadler und Weißstorch		1.000 m

4.2.8.2 Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiet für Natur und Landschaft, Natur-, Flächen- naturdenkmale, § 30-Biotop

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Naturparke nach § 27 BNatSchG sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete. Sie bestehen überwiegend aus Naturschutzgebieten (Zone I) und Landschaftsschutzgebieten (Zone II) sowie einer Entwicklungszone (Zone III). Naturparke eignen sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung. In ihnen wird ein nachhaltiger Tourismus angestrebt. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die besonders dazu geeignet ist, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Biosphärenreservate sind gem. § 25 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets (Kernzone), im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets (Pflegezone) erfüllen, vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten und beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, dienen sie auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die

Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) gemäß § 28 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützt.

Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen gem. Ziel 120 LEP-ST 2010 naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen und regionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Der Biotopverbund gem. § 21 BNatSchG dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zur Verbesserung des Zusammenhang des Netzes NATURA 2000 beitragen.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen gem. Ziel 117 LEP-ST 2010 der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. In den Vorranggebieten sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern. Zu den Vorranggebieten gehören NATURA 2000-Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Der Einzelfallbewertung unterliegen die Teile von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die nicht bereits als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen von der Betrachtung ausgeschlossen wurden, d.h. Flächen ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus.

Windenergieanlagen in Konzentrationszonen wie Eignungs- oder Vorranggebieten sind wegen ihrer Barrierewirkung geeignet, diese großflächigen, naturbetonten, untereinander verbundenen Lebensräume erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten unterliegt daher einer Einzelfallbetrachtung. Dabei werden die in Tabelle 4.5 benannten Prüfkriterien verwendet.

Tabelle 4.5: Bewertung ÖVS

Bewertung: Prüfkriterium	60 Punkte	80 Punkte	100 Punkte
Biotopverbund- funktion (Quelle: LAU)	regional	überregional	
Schutzzweck des LSG, Naturparks oder Biosphären- reservats gem. Verordnung	Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; Erholungseignung; Schutz und Förderung charakteristischer Lebensräume; Erhalt bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Mannigfaltigkeit der Landschaft; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I RL 92/43/EWG	biotopbezogener Schutzzweck; Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen und wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I und II RL 92/43/EWG und /oder Anhang I VS-RL 79/409/EWG Schutz und Entwicklung von Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten
FND, ND, § 30-Biotop (Quelle: UNB, LAU)			betroffen
VR Natur und Landschaft LEP-ST 2010			betroffen

4.2.8.3 Wasserschutzgebiet Zone III, Vorranggebiet für Wassergewinnung

Vorranggebiete für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und Wasserschutzgebiete haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Bezüglich der Bewertung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie unterliegen sie der Einzelfallprüfung, weil die Unvereinbarkeit der Wasserschutzgebiete mit der Nutzung für die Windenergie nicht für die gesamten Flächen anzunehmen ist. Davon zeugen bereits genehmigte Windparks in den Vorrang- und Wasserschutzgebieten Zone III.

In den Vorranggebieten für Wassergewinnung gem. Z 142 LEP-ST 2010 und den Wasserschutzgebieten Zone III sind alle Maßnahmen untersagt, welche dem Ziel zuwiderlaufen, den Rohstoff Wasser zu schützen. Dieses Ziel wird durch die oberflächige Nutzung nur dann unterlaufen, wenn sie mit einem hohen Gefahrenpotenzial und/oder einer hohen Flächenversiegelung einhergeht. Mit beidem ist bei einer Nutzung durch Windenergieanlagen in der Regel nicht zu rechnen. Eine Flächenversiegelung erfolgt nicht auf der gesamten Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, sondern für die Fundamente der Windenergieanlagen und teilweise für deren Zuwegung. Da davon auszugehen ist, dass bei den Bauarbeiten die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich gehalten wird und die Grundwasserleiter davon nicht betroffen sind, ist das Ziel „Wassergewinnung“ nicht in Frage gestellt.

Aufgrund der großflächigen Ausdehnung der Vorranggebiete für Wassergewinnung (9,6 % der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) und der Wasserschutzgebiete Zone III (8,7 % der Gesamtfläche der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) und der nicht homogenen natürlichen Bedingungen (Grundwasserneubildungsrate, Grundwassergeschüttheit) werden die Flächen hinsichtlich ihres tatsächlichen Gefährdungspotenzials untersucht.

Für die Einzelfallprüfung werden als Prüfkriterien die Grundwasserneubildungsrate sowie Grundwassergeschüttheit verwendet.

Grundwasser ist die wichtigste Quelle für Brauch- und Trinkwasser für die Menschen. Damit viel Grundwasser zur Verfügung steht, muss entsprechend viel Grundwasser neu gebildet werden. Wenn die den Boden infiltrierende Niederschlagsmenge die Wasserspeicherkapazität des Bodens übersteigt, entsteht neues Grundwasser.

Die Infiltrationskapazität gibt an, wie viel Wasser in den Boden einsickert und für die Grundwasserneubildung zur Verfügung steht. Böden mit hoher Wasserleitfähigkeit weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung auf. Der Durchlässigkeitsbeiwert k_f wird als Indikator für die Höhe der Grundwasserneubildung herangezogen. Je höher der Wert ist, desto bedeutender ist er für die Grundwasserneubildung. Der Einfluss der Vegetation auf die Grundwasserneubildung wird nicht berücksichtigt, da bewertet werden soll, wie gut ein Boden die Funktionen erfüllen kann. Daher ist die Infiltrationskapazität hierfür der ausschlaggebende Faktor und wird für die Bewertung der Grundwasserneubildungsrate genutzt.

Für den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen ist eine hohe Grundwassergeschüttheit wichtig. Sie gibt an, ob zwischen der Geländeoberfläche und dem ersten wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwasserleiter bindige Schichten liegen, die das Grundwasser vor Schadstoffeinträgen von oben schützen.

Tabelle 4.6: Bewertung der Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung LEP-ST 2010

Bewertung: Prüfkriterium	60 Punkte	70 Punkte	80 Punkte
mittlere bis sehr hohe Grundwasserneubildungsrate > 51 mm/a	betroffen	betroffen	betroffen
Grundwassergeschüttheit	und mittlere Grundwassergeschüttheit	und geringe Grundwassergeschüttheit	und sehr geringe Grundwassergeschüttheit

4.2.8.4 Landwirtschaftsflächen

In Gebieten mit besonders günstigen Voraussetzungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung soll die Bodenqualität dauerhaft gesichert und der Boden vor Verbauung geschützt werden. Dies ist erforderlich, weil die erforderlichen Zuwegungen und Standorte der Windenergieanlagen bei der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Flächen Manövrierhindernisse darstellen, die zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung führen. Durch Flächenversiegelung (z.B. mit Beton) werden die Bodenbeschaffenheiten sowie die Bodenfunktionen unwiederbringlich verändert bzw. beeinträchtigt (u. a. wird die Grundwasserneubildungsrate vermindert). Für den Bau einer derzeit marktgängigen Windenergieanlage mit 2 MW Leistung werden bis zu 1.800 m² Fundamentfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. 1,5 % einer Windparkfläche werden allein für die Fundamente benötigt. Zuwegungen und Fundamente eines durchschnittlichen Windparks in der Planungsregion umfassen 4 % der Windparkfläche (vgl. [GÜNTHER 2009]). Flächenzerschneidung und Veränderung der Bodenbeschaffenheit tragen zu einer Veränderung/Verschlechterung der ackerbaulichen Anbaueignung und Ertragsfähigkeit bei. Hinzu kommt entlang von Wegen und an Fundamenten ein erhöhter Unkrautbesatz. Dieser Unkrautbesatz stellt u. a. eine Konkurrenz für Kulturpflanzen in Bezug auf Licht-, Wasser- und Nährstoffversorgung dar. Ein Rückgang der Erträge durch Unkraut wurde v. a. bei Feldgemüse nachgewiesen (vgl. [UNI HANNOVER 1997]). Ebenso kann es zur Saatgutverunreinigung durch den Unkrautsamen kommen.

Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 2 ROG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gem. Ziel 129 LEP-ST 2010 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft können auf der Regionalplanebene aus den Vorbehaltsgebieten des LEP-ST 2010 entwickelt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Flächen mit sehr hohem Ertragspotenzial. Für die Abwägungsentscheidung wird daher u.a. das Ertragspotenzial der Böden (Quelle: LAU) herangezogen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens zeigt an, welche landwirtschaftliche Leistung bezogen auf die Bodenart erreicht werden kann. Sie wird in 5 Stufen unterteilt: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr gut. Für die hier vorgenommene Bewertung der Landwirtschaftsflächen werden die Bewertungsklassen mittel bis sehr gut herangezogen.

Um dem Bodenschutz Rechnung zu tragen, fließen in die Bewertung die Daten zum Konfliktpotenzial des Bodens (Quelle: LAU) ein. Das Konfliktpotenzial beinhaltet Aussagen zum landwirtschaftlichen (biotischen) Ertragspotenzial des Bodens, zur potenziell natürlichen Vegetation und zum Wert des Bodens für den Wasserhaushalt (hier: gesättigte Wasserleitfähigkeit). Aus der Zusammenfassung der drei Werte ergibt sich das Konfliktpotenzial des Bodens, welches ebenfalls in 5 Wertstufen festgelegt wird: von 5 - sehr gering bis 1 - sehr hoch.

Im derzeit in Aufstellung befindlichen REP A-B-W sollen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt werden, die u.a. diesen Kriterien genügen. Daher wurden für die Einzelfallprüfung der Suchräume für die Nutzung der Windenergie auf Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial die in Tabelle 4.7 benannten Prüfkriterien verwendet.

Tabelle 4.7: Bewertung der Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial

Bewertung: Prüfkriterium	60	70	80
Ertragspotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	gut (Stufe 2)	sehr gut (Stufe 1)
Konfliktpotenzial (Quelle: LAU)	mittel (Stufe 3)	hoch (Stufe 2)	sehr hoch (Stufe 1)
Beregnungsanlage (Quelle: ALFF)			Beregnungsanlage vorhanden
Vorbehaltsgebiet (Quelle: LEP-ST 2010)	betroffen		

4.2.8.5 Flächen für Rohstoffgewinnung

Nach Bundesberggesetz sowie nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erteilte Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe und erkundete Lagerstätten unterliegen wegen dem Schutz des standortgebundenen Rohstoffes der Einzelfallprüfung.

Sowohl Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gem. LEP-ST 2010 als auch raumordnerisch ungesicherte Flächen mit erkundeten Lagerstätten, die aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Qualität abbauwürdig sind, sollen insbesondere vor Verbauung geschützt werden und dienen der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen.

Aufgrund des reichen Vorkommens an Bodenschätzen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bestehen zahlreiche Altbergbaue über und unter Tage. Zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windenergieanlagen und damit der Durchsetzungsfähigkeit ihrer Errichtung ist die Einzelfallprüfung vor Festlegung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie vorsorglich durchgeführt worden.

Tabelle 4.8: Bewertung der Flächen für Rohstoffgewinnung

Bewertung: Prüfkriterium	60 Punkte	80 Punkte
Bergwerkseigentum/Bewilligung (oberflächennahe Rohstoffe)	betroffen	
VR Rohstoffgewinnung (oberflächennahe Rohstoffe) erkundete abbauwürdige Lagerstätte		betroffen
Altbergbaufläche	betroffen	

4.2.8.6 Abstand zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und bestehenden Windparks

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten soll eine Konzentration von Windenergieanlagen in größeren Windparks erreicht werden. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bestehen bereits zahlreiche Windparks und Einzelanlagen, die aufgrund des Bestandsschutzes bei der raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Ein Windpark besteht aus mindestens drei Windenergieanlagen, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (vgl. BVerwG 4 C 9.03 vom 30.06.2004). Bei der Ermittlung des Tatsachenmaterials werden Windparks als solche bestimmt, in denen mindestens drei raumbedeutsame Windenergieanlagen in einem optisch räumlichen Zusammenhang stehen und/oder die in einem gemeinsamen Genehmigungsverfahren als Windpark genehmigt wurden.

Die Festlegung eines Mindestabstands dient der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in räumlich und visuell voneinander getrennten Gebieten und damit dem Überlastungsschutz der Landschaft. Die Raumwirkung von Windenergieanlagen, die durch die Bewegung der Rotoren und die Flugsicherungskennzeichnung erheblich gesteigert wird, ist im Umkreis von 2.000 bis 2.500 m vordergründig in der Landschaft sichtbar. Bei einer Entfernung von 5.000 m wird ein Zustand erreicht, dass die Windenergieanlagen keine Dominanzwirkung in der Landschaft mehr ausüben. Durch diesen Abstandswert wird eine massive und großflächige Raumbelastung durch Windenergieanlagen sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Erholungswerts der Landschaft und der Gesundheit der betroffenen Wohnbevölkerung verhindert. Nur bei angemessenen Abständen zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und bestehenden Windparks (die nicht in solchen Konzentrationszonen liegen) kann die landschaftliche Schönheit noch erlebt werden. Die Planungsregion ist überwiegend flach (Köthener und Zerbster Ackerland, Elbtalau) bis flachwellig (Fläming, Dübener Heide). Daher besteht große Weitsichtwirkung. Der 5.000 m-Orientierungswert entspricht dem planerischen Anspruch, die Konzentrationswirkung der Windparks visuell erlebbar zu gestalten. Im Einzelfall kann von diesem abgewichen werden, d.h. der Abstandswert kann sowohl geringer (z. B. bei genügender Sichtverschattung, bei bereits bestehenden WEA im Suchraum) als auch größer sein.

Der 5.000 m-Abstand dient darüber hinaus dem Schutz der Avifauna, weil große Windparks eine Barriere, vor allem für Zugvögel, bilden und mit einem genügend großen Zwischenraum Ausweichmöglichkeiten eröffnet werden. Er wird als Orientierungswert verstanden, welcher im Einzelfall unter- oder überschritten werden kann. Dazu ist die konkrete landschaftliche, naturschutzrechtliche und raumordnerische Situation zu betrachten und zu bewerten.

4.2.8.7 Kommunale Planungen und Planabsichten, Landschaftsbild, private Belange, Erfordernisse der Raumordnung

Kommunale Planungen und Planabsichten, die sich in der Bauleitplanung dokumentieren, sind im Sinne des Gegenstromprinzips zu berücksichtigen.

Eine verbale Beurteilung erfolgt hinsichtlich der Umfangseffekte von Ortslagen durch Windparks sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Kern- und Pufferzone des Welterbegebietes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ wurde als „weiches“ Tabukriterium vorsorglich von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Pufferzone hat die Aufgabe, äußere Einflüsse auf das Gartenreich abzuwehren. Darüber hinausgehende Einflüsse (Umgebungsschutz) werden mit Hilfe von Sichtbarkeitsstudien, Fotoanalysen und Vorortbetrachtungen bewertet.

In der Abwägung sind private Belange von Grundstückseigentümern und Investoren zu berücksichtigen. Prinzipiell wird für alle Flächen privates Interesse zur wirtschaftlichen Entwicklung der Fläche unterstellt. Bei der Wertung der wirtschaftlichen, privaten Interessen von Investoren und/oder Bodeneigentümern erfolgt im Einzelfall eine Unterscheidung, ob die Planung von konkreten Projekten im Vertrauen auf eine bestehende Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgte oder nicht.

Ziele des LEP-ST 2010 sind in die Planung einzustellen. Dabei können Ziele der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert werden. Grundsätze des LEP-ST 2010 und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (z.B. Raumordnungsverfahren) sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Erfordernisse der Raumordnung, resultierend aus dem LEP-ST 2010, REP A-B-W 2005 und dem in Aufstellung befindlichen REP A-B-W, werden in der Einzelfallbewertung berücksichtigt (siehe „Gesamträumliche Planungskonzeption“ [ABW 2015]).

Tabelle 4.9: Bewertung der kommunalen Planungen und -absichten

Bewertung:	10 Punkte	20 Punkte
Prüfkriterium		
Bauleitplanung SO Windenergie	B-Plan	B-Plan in Aufstellung, FNP, FNP in Aufstellung

4.2.8.8 Technische Infrastruktur und Vorbelastung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Belastung des Menschen durch Lärm und Lärm- und Scheuchwirkung auf Vögel sind Wirkungen, die sowohl von Infrastrukturtrassen als auch von Windenergieanlagen ausgehen und sich überlagern können. Daher werden Vorbelastungskorridore von Infrastrukturtrassen als Gunstraum für die Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen betrachtet. Die Breite der Korridore der Trassen wird folgendermaßen festgelegt: Bundesautobahn 700 m, Bundesstraße 500 m (vgl. [BOSCH et al. 2009]).

Vorhandene Windenergieanlagen werden in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen werden mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt. Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Vorhandene Windenergieanlagen bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung in Bauleitplänen werden als vorhabensfördernd in die Bewertung eingestellt.

Straßen-, Schienentrassen, Hoch-/Höchstspannungs- und Produktleitungen sind aus tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Windenergieanlagen tabu. Gem. § 9 FStrG sind an Bundesautobahnen Anbauverbotszonen bis zu 40 m, an Bundesfernstraßen bis zu 20 m und gem. § 24 StrG LSA an Landes- und Kreisstraßen bis zu 20 m einzuhalten. Aufgrund der gewählten Darstellung mit einem 100 x 100 m-Raster werden alle linearen Strukturen in der Breite durch eine Rasterzelle (100 m Breite) erfasst. Verlaufen die linearen Infrastrukturen durch eine Potenzialfläche für die Windenergienutzung, ist dies kein Ausschlussgrund für diese Fläche. Bei der Abwägung zwischen Suchräumen ist allerdings die Zerschneidung durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen, damit die Gebiete mit der bestmöglichen Konzentrationswirkung und Durchsetzungsfähigkeit ausgewählt werden.

Die Eignung von Bundeswasserstraßen für die Errichtung von Windenergieanlagen ist im Einzelfall festzustellen. Gem. § 10 WaStrG sind Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

In festgelegten Bauschutzbereichen gem. LuftVG dürfen Bauwerke nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde errichtet werden. Sie unterliegen daher der Einzelfallprüfung.

Festgelegte Platzrunden für Flugplätze ohne Luftverkehrskontrollstelle dienen hauptsächlich der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start, Landung, An- und Abflug. Bauwerke dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde errichtet werden.

Für die zivilen Flugsicherungsanlagen (Navigations-, Ortungs- und Kommunikationsanlagen) gelten Anlagenschutzbereiche, die sich nicht auf die eigentlichen Grenzen des Anlagenstandorts beschränken, sondern weit darüber hinausgehen. Das Signal muss im Nutzungsbereich aller Flugsicherungsanlagen vor unannehmbaren Störungen geschützt werden.

In Anlagenschutzgebieten ist auf der Vollzugsebene eine Einzelfallbetrachtung nach § 18a LuftVG erforderlich. Das Ergebnis dieser Prüfung hängt von der Zahl der Windenergieanlagen, deren Höhe und deren Standorte ab. Die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit zivilen Flugsicherungsanlagen ist grundsätzlich immer - auch außerhalb der Schutzbereiche - vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) zu prüfen. Die Prüfung kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach den Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes und des Bundesaufsamtes für Flugsicherung ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, dass der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse nach § 18a LuftVG entgegenstehen. Die Genehmigungspraxis belegt, dass innerhalb von Anlagenschutzbereichen nicht regelmäßig mit einer Untersagung nach § 18a LuftVG für jegliche Nutzung der Windenergie zu rechnen ist.

In militärischen Interessenbereichen (Flugbetrieb, Luftverteidigung, Funkaufklärung, Funkerprobung und Vermessung, Truppenübungsplatz) ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen oder Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Die Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbeflächen bzw. für Verkehrsanlagen unterliegen der Einzelfallprüfung hinsichtlich des Konkretisierungserfordernisses auf der Ebene der Regionalplanung.

Ob die Errichtung von Windenergieanlagen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachteilig ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Der Standort des Windparks kann Verschattungen erzeugen, welche zu Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Photovoltaik-Freiflächenanlage führen können.

Für die Einzelfallprüfung der Suchräume werden die in Tabelle 4.10 auf der nächsten Seite benannten Prüfkriterien verwendet.

Tabelle 4.10: Bewertung der technischen Infrastruktur

Bewertung: Prüfkriterium	10 Punkte	20 Punkte	60 Punkte	80 Punkte	90 Punkte	100 Punkte
Vorbelastung	Windenergie ein- schließl. 200 m Abstand	Korridor an Bun- desstraße 500 m, BAB 700				
Straßentrassen (klassifizierte Straßen, planfestgestellte, linienbestimmte Hauptverkehrsstraßen)						betroffen
Schienentrassen für Fern-, Nah- sowie Güterverkehr						betroffen
Hochspannungsfreileitungen Ver-, Versorgungs- und Produktenleitungen						betroffen
Bundeswasserstraße						betroffen
Bauschutzbereiche von Landeplätzen			betroffen			
zivile Flugsicherungsanlage			15 km-Zone betroffen			
Radarzone Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf			15 km-Zone betroffen	10 km-Zone betroffen		6 km-Zone betroffen
Bauschutzbereich Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf						betroffen
Nachttieffluggebiet			betroffen			
Militärische Anlagen			betroffen			
VR-Standort I+G, VR-Standort Verkehrsanlage				regional bedeutsa- mer Standort betroffen	landes- bedeut- samer Standort betroffen	
Photovoltaik- Freiflächenanlage				betroffen		

4.2.9 Zusammenfassung zur Ermittlung des Suchraums

Nachfolgend werden die verwendeten Ausschlusskriterien und Einzelfallbewertungen zusammenfassend aufgezeigt:

Tabelle 4.11: Prüfkriterien für den Planungsprozess

Prüfkriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	Einzelfallprüfung
Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete	+ 500 m	+ 1.000 m (500 m „harte“ Tabuzone + 500 m „weiche“ Tabuzone)	
Einzelhaus, Splittersiedlung im Außenbereich	+ 500 m		
Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandplatz	X		Abstand gem. luftverkehrsrechtlicher Genehmigung (Bauschutzbereich, Platzrunde)
Militärische Anlagen, Nachttieffluggebiet			X
technische Infrastruktur: Straße, Schiene, Bundeswasserstraße, Leitung, PV-Anlagen > 1 ha, Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen, WP			X
VR-Standorte Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrsanlagen			X
Wald	§ 16-19 WaldG LSA	§ 2 WaldG LSA	
Trinkwasserschutz	TWSG Zonen I und II		TWSG Zone III, VR Wassergewinnung
Oberflächengewässer > 1 ha		X	
Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA		X	
Naturschutz	NSG, GLB, EU-SPA, LSG mit Ausschluss WEA	FFH	Abstand entspr. fachl. Erkenntnissen zum Schutz und Erhaltung der individuellen Ziele des FFH-/EU-SPA; LSG, NP, Biosphärenreservat, VB ÖVS, VR N+L, FND, ND, § 30-Biotop
Rohstoffgewinnung	Fläche mit Planfeststellungsbeschluss, Abtragungsgenehmigung		Bergbauberechtigungen, VR Rohstoffgewinnung, Bergschadensgebiet
Denkmalschutz		UNESCO-Weltkulturerbegebiet	Umgebungsschutz
Landwirtschaftsflächen			X
Abstand zwischen VR/EG und Windparks			Orientierungswert: 5.000 m
kommunale Planungen und -absichten; Erfordernisse der Raumordnung; private Belange, Landschaftsbild, Umfassungseffekt			X

Nachdem die Einzelfallprüfung für alle Auswahlkriterien ebenenweise entsprechend der Beschreibung in Kapitel 4.2.8 durchgeführt wurde, erfolgt die Zusammenführung der Bewertungsergebnisse im GIS. Rasterflächen mit gleicher Bewertung werden zusammengefasst. Das Ergebnis lässt sich anhand der Karte (siehe Abb. 4.10 auf der nächsten Seite) ablesen. Sie zeigt, welche Suchräume für die Nutzung der Windenergie geeignet sind und in welchen Suchräumen (über 80 Bewertungspunkte) die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern verursacht.

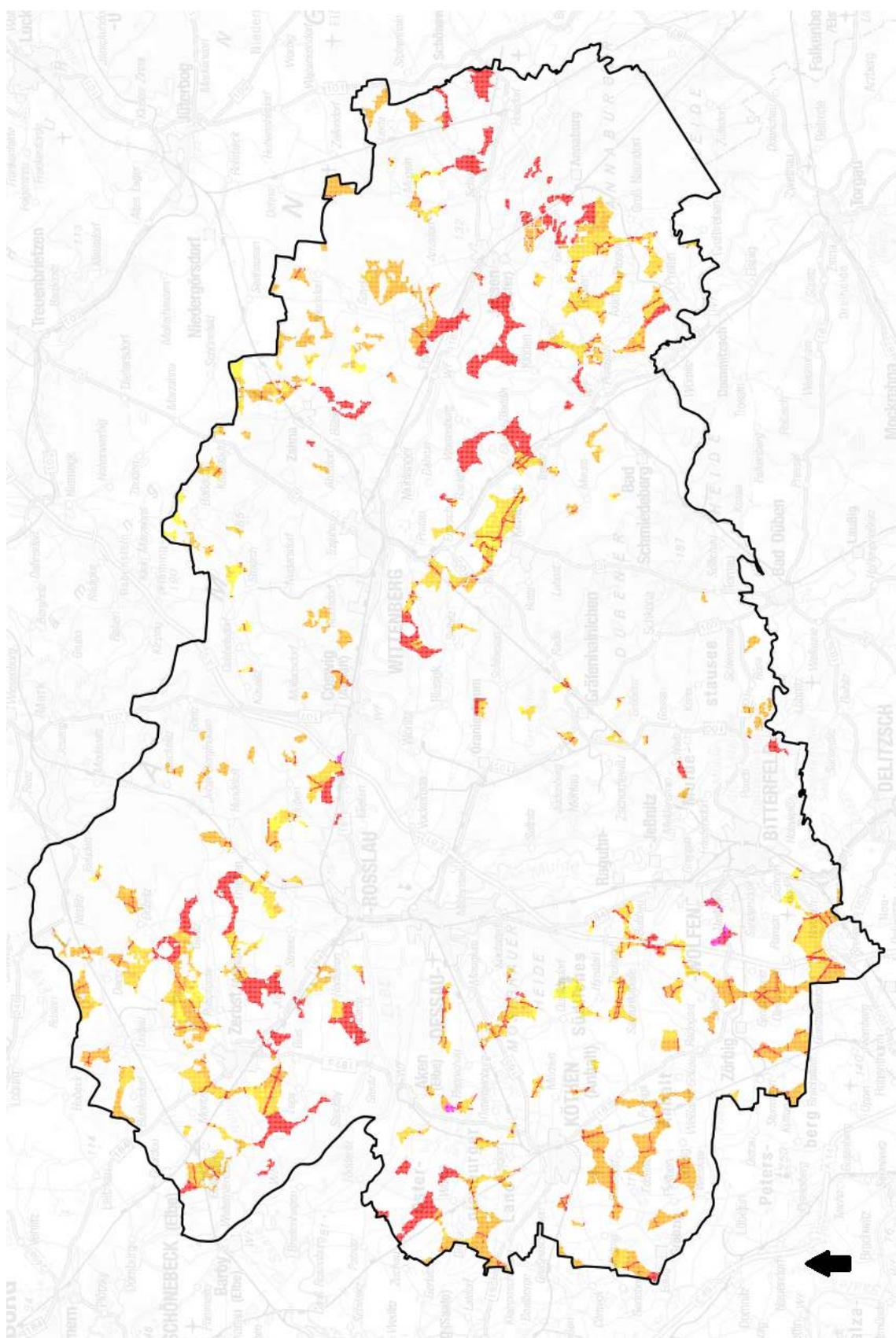


Abbildung 4.10: Ergebnis der raumordnerischen Einzelfallbewertung der Suchräume für Windenergienutzung
 Farbgebung entsprechend Abb. 4.9 auf Seite 25

4.2.10 Alternativenprüfung im Suchraum

Nachdem alle Suchräume die in Kapitel 4.2.8 dargestellte Bewertung durchlaufen haben, wurden die Suchräume mit vorhabenfördernder bis mäßig vorhabenhindernder Bewertung (10 bis 80 Punkte) ausgewählt, um hier die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu ermitteln. Eine Bewertung mit 90 bis 100 Punkten zeigt an, dass sich auf diesen Flächen die Windenergienutzung voraussichtlich nicht durchsetzen wird.

Alle Suchräume, welche die Mindestflächengröße von 20 ha überschreiten, wurden unabhängig davon, ob sie bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind oder nicht, einer Alternativenprüfung unterworfen.

Zunächst wurden die Suchräume im 5 km-Umkreis von bereits errichteten, genehmigten und im Genehmigungsverfahren im Vertrauen auf den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 befindlichen Windparks auf Alternativen untersucht. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen wurden mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt.

Es wurde geprüft, ob die vorhandenen Windparkflächen direkt im Anschluss erweitert werden können. Suchräume mit vergleichbar guten Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (u.a. geringes Konfliktpotenzial nach der raumordnerischen Einzelfallprüfung, vergleichbare Größe, Zuschnitt) wurden einer Umweltprüfung unterzogen, deren Ergebnis in die Abwägung der Alternativflächen einfließt. Die bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche hatte dann ein erhöhtes Abwägungsgewicht, wenn der Vergleich mit weiteren gleichartigen Potenzialflächen erfolgte. D.h. die Flächen sollten von vergleichbarer Größe und Zuschnitt sein und somit vergleichbare Möglichkeiten der Errichtung (Konzentration) von Windenergieanlagen bieten. Nach Abwägung aller Belange wurde eine vorläufige Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten getroffen.

Als nächstes wurden alle Suchräume über 20 ha außerhalb des 5 km-Umkreises um bestehende, genehmigte und im Genehmigungsverfahren im Vertrauen auf den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 befindlichen Windparks einer Umweltprüfung unterzogen, deren Ergebnis in die Abwägung einfließt. Bestehende und genehmigte Windparks außerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden ebenso mit einer 5 km-Pufferzone umgeben, da sie nicht der Abwägung durch die Regionalversammlung unterliegen. Die in Frage kommenden Alternativflächen wurden gegeneinander abgewogen und eine vorläufige Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten getroffen.

Danach fand eine Gesamtabwägung der vorläufig festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten statt, um die Raumwirkung und -verteilung in der Planungsregion zu überprüfen.

Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in Form von Datenblättern, welche in die Planungsunterlagen bzw. in den Umweltbericht eingehen.

4.2.10.1 Alternativenprüfung im 5 km-Umkreis von Windparks

Um die raumordnerische Bewertung der im GIS ermittelten geeigneten Suchräume vornehmen zu können, wurden vorhandene Windenergieanlagen in die Betrachtung einbezogen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebauten bzw. planungsrechtlich gesicherten Flächen sollen gem. Beschluss der Regionalversammlung Nr. 11/2014 mit einer erhöhten Wichtung in den Abwägungsprozess eingestellt werden.

Bereits vorhandene bzw. genehmigte Windenergieanlagen sind prinzipiell als Tatsachenmaterial in die Abwägung einzustellen. Die bereits mit Windenergieanlagen bebaute Fläche hat dann ein erhöhtes Abwägungsgewicht, wenn der Vergleich mit weiteren gleichartigen Potenzialflächen erfolgt. D. h. die Flächen sollten von vergleichbarer Größe und Zuschnitt sein und somit eine vergleichbare Möglichkeit der Errichtung (Konzentration) von Windenergieanlagen bieten. Damit wird abgesichert, dass sich die am besten geeignete Fläche durchsetzt. Berücksichtigung finden auch Genehmigungsverfahren für Windparks, die im Vertrauen auf den Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 29.11.2012 (in Kraft getreten am 23.02.2013, unwirksam durch Urteile des OVG MD vom 21.10.2015, 2 K 19/14 und 2 K 109/13) derzeit durchgeführt werden. Zunächst wurden die vorhandenen bzw. geplanten Windparks, welche sich in den Suchräumen befinden, auf die Möglichkeit der Vergrößerung innerhalb der Suchräume überprüft, um der Windenergienutzung genügend substanziellen Raum zu verschaffen.

Die bestehenden bzw. geplanten Windparks:

Aken Heidekrug	Prettin
Brehna/Roitzsch	Purzien
Coswig Nord	Straach
Dornbock / Drosa / Kleinpaschleben	Straguth
Gadegast	Thurland / Salzfurkapelle / Bobbau
Güterglück (Packendorf)	Trebbichau a. d. F.
Kemberg / Dorna / Trebitz / Schnellin	Weißandt-Görlau / Schortewitz / Cösitz
Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau	Wörbzig
Listerfehrda	Zerbst Flugplatz
Löberitz Nordost	Zörbig
Luko	

befinden sich im Suchraum und werden hinsichtlich ihrer Erweiterungsmöglichkeiten untersucht. Dabei wird die Wirkung der Windparks auf Landschaftsbild, Einkesselungseffekte, Ordnung im Raum und Konzentrationswirkung einer Bewertung unterzogen.

Die Windparks Glebitzsch, Mühlanger und Zschornewitz befinden sich außerhalb des für die Windenergienutzung geeigneten Suchraumes.

Für die nachfolgend benannten Windparks bestehen rechtskräftige Bebauungspläne, die den planerischen Willen der Kommunen eindeutig dokumentieren:

Kommune (Rechtskraft seit)	Lage im Suchraum für EG Windenergie	Begründung für Lage außerhalb des Suchraums
Bobbau (2000)	überwiegend außerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage
Dorna (1998)	überwiegend außerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage
Drosa (2005)	innerhalb	
Salzfurkapelle (2005)	teilweise außerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage
Straach (2003)	überwiegend innerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage
Straguth (2003)	teilweise innerhalb	im 1.000 m-Abstand zur Ortslage
Trebbichau a.d. F. (2001)	innerhalb	

In Aufstellung befindliche Bebauungspläne für Sondergebiete für Windenergienutzung finden sich in Libbesdorf, Quellendorf, Raguhn, Thurland, Löberitz Südost, Löberitz Nordost und Luko.

In den Flächennutzungsplänen der Ortschaften Straguth, Zerbst, Drosa-Wulfen-Micheln, Trebbichau a.d.F., Dessau, Roßlau, Weißandt-Görlau, Cösitz, Zörbig, Brehna, Thurland, Kemberg sind Sondergebiete für Windenergie festgelegt.

Insgesamt werden nachfolgend 22 Windparkflächen (21 Windparks innerhalb und ein Windpark außerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) auf Erweiterungsmöglichkeiten und Alternativenlösungen untersucht.

Die nachfolgend benannten Vorschlagsgebiete wurden im Ergebnis der Abwägung durch die Regionalversammlung als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie beschlossen:

Nr.	Gebietsbezeichnung	Größe in ha
I	Brehna/Roitzsch	118
II	Coswig Nord	79
III	Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben	238
IV	Gadegast	94
V	Güterglück	208
VI	Kemberg/Dorna	302
VII	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau	269
VIII	Linda	78
IX	Listerfehrda	394
X	Löberitz Nordost	33
XI	Luko	213
XII	Prettin	174
XIII	Purzien	20
XIV	Straach	134
XV	Straguth	123
XVI	Thurland	164
XVII	Trebbichau a. d. Fuhne	198
XVIII	Trebitz/Schnellin	73
XIX	Weißandt-Gölsau/Schortewitz	78
XX	Wörbzig	42
XXI	Zerbst Flugplatz	289
XXII	Zörbig	269

4.2.10.2 Raumordnerische Bewertung der Suchräume außerhalb der 5 km-Puffer um bestehende Windparks

Die verbleibenden Suchraumflächen (außerhalb des 5 km-Pufferbereiches um Windparks in und außerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) mit vorhabenfördernder bis mäßig konfliktbelasteter Bewertung (10 bis 80 Punkte) wurden ebenso auf Eignung für die Nutzung der Windenergie untersucht. Bestehende Windparks außerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden mit einem 5 km-Pufferbereich umgeben, da sie nicht der Abwägung durch die Regionalversammlung unterliegen. Die 5 km-Pufferzone wurde nicht starr angewandt, sondern entsprechend der naturräumlichen Lage und Vorbelastung im Einzelfall betrachtet. Bei der Bewertung der Suchraumflächen spielte der planerische Wille, eine Konzentration von Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen zu erzielen, eine wesentliche Rolle. Daher wurden Flächen mit mindestens 20 ha Größe ausgewählt.

Flächen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter erwarten lassen, wurden danach einer raumordnerischen Abwägung durch die Regionalversammlung unterzogen (siehe „Gesamträumliche Planungskonzeption“ [ABW 2015]).

Im Ergebnis wurde beschlossen, in diesen Betrachtungsräumen keine weiteren Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie festzulegen.

4.2.11 Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie

Im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden Festlegungen in textlicher und zeichnerischer Form, hierbei in Form von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten, getroffen. Die Festlegungen werden aus dem LEP-ST 2010 entwickelt und stellen den verbindlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanung dar. Im Rahmen der Aufstellung des

Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ werden gemäß Gegenstromprinzip die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitplanungen und anderer Fachplanungen (z.B. Biotopverbundpläne, Forstliche Rahmenplanung) sowie Erkenntnisse aus laufenden oder unmittelbar abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen berücksichtigt.

Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind Gebiete, die zugleich die Wirkung von Vorrang- und Eignungsgebieten haben. Innerhalb dieser Gebiete ist sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen durchsetzt. Damit wird der Privilegierung von Windenergieanlagen Rechnung getragen. Da sie die Wirkung von Eignungsgebieten haben, entfalten sie in der Regel eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung mit raumbedeutsamen Anlagen außerhalb der Gebiete, sodass eine planvolle Konzentration der Anlagen erreicht wird.

Als **Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten** werden diejenigen Gebiete festgelegt, die keine oder vernachlässigbar geringe, entgegenstehende Belange aufweisen. Diese Vorranggebiete stellen die raumordnerische Letztentscheidung dar, die in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen von anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen, Belangen und Planungen nicht überwunden werden können. Bei allen im Sachlichen Teilplan festgelegten Gebieten bestehen keine anderen raumbedeutsamen entgegenstehenden Nutzungen oder Planungen. Daher konnten alle 22 Gebiete als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. 9,98 % des Suchraums werden der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Die Vorrang-/Eignungsgebiete umfassen 3.590 ha, das entspricht 0,98 % der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und bieten in substantieller Weise Raum für die Nutzung der Windenergie.

Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabsebene 1:100.000 vorzubeugen wurde festgelegt, dass die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie Flüssen, Bächen, Straßen, Schienentrassen und Wegen enden. Diese Begrenzung ist das Ergebnis der gesamtträumlichen Abwägung.

4.2.12 Prüfung des in substantieller Weise für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Raumes

Im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans wurden insgesamt 3.611 ha Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten vorgeschlagen. Die Reduzierung um 21 ha im Bereich Aken Heidekrug stellt eine unerhebliche Verringerung der Vorrang-/Eignungsgebiete um 0,58 % dar.

In Rechtsprechung und Literatur ist bisher nicht geklärt, wann die Planung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft. Zur Ermittlung des für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in substantieller Weise zur Verfügung gestellten Raumes werden daher nachfolgende Methoden zur Anwendung gebracht:

Methode des OVG Magdeburg:

Im Urteil des OVG Magdeburg vom 14.05.2009 (2 L 255/06) heißt es:

„Die Frage, wann ein Raumordnungsplan der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte bislang nicht abschließend geklärt. Insbesondere lässt sich daraus kein positiver Wert dahingehend entnehmen, dass die ausgewiesenen Konzentrationsflächen einen bestimmten Anteil der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsgebietes ausmachen müssen oder dass bezogen auf diese Fläche als Folge der Planung mit der Errichtung einer bestimmten Anzahl von Windkraftanlagen und/ oder der Erzielung einer bestimmten Gesamtnennleistung zu rechnen ist. Der Senat hält stattdessen eine Gesamtbetrachtung für angemessen, wonach der Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft ist, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potentiell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen (vgl. Gatz, Anmerkung zum Urteil des BVerwG, v. 24.01.2008 [Az.: 4 CN 2.07 – NVwZ 2008, 559], Juris) und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den

allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzungen nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.“

Nachdem die "harten" (siehe Tabelle 4.12 auf der nächsten Seite) und „weichen“ (siehe Tabelle 4.13 auf der nächsten Seite) Tabukriterien auf die Gesamtfläche der Planungsregion von 364.365 ha (Rasterfläche) angewendet wurde, verbleibt ein Suchraum von 35.953 ha, das entspricht 9,87 % der Regionsfläche. Im Ergebnis der Abwägung werden auf 9,98 % des Suchraums Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auf insgesamt 3.590 ha festgelegt. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten umfassen 0,98 % der Regionsfläche (siehe Tabelle 4.14 auf Seite 48).

Im Jahr 2012 wurden in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 835 MW elektrische Leistung aus erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse) produziert. Insgesamt wurden in der Region 364 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 502 MW errichtet. Damit könnten ca. 35 % der Gesamtstromverbrauches der Region abgedeckt werden. Der Anteil der Windenergie am Nettostromverbrauch betrug vergleichsweise in Deutschland 9 % und in Sachsen-Anhalt 32 % [ABW 2013]. Im Jahr 2014 waren in der Planungsregion insgesamt 374 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 523 MW in Betrieb.

Nach Realdaten wurden 2012/2013 bereits 72 % des Primärstromverbrauchs der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg aus erneuerbaren Energien gedeckt.

Methode nach [GATZ 2013]

„Der größtmöglich objektive Maßstab, weil ohne voluntatives Element, ergibt sich aus dem Verhältnis der Größe der ausgewiesenen Konzentrationsflächen zu der Größe der Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben.“

Die Planungsregionsfläche von 364.365 ha reduziert um 178.772 ha „harte“ Tabuzonen ergibt 185.593 ha Potenzialfläche. 3.590 ha Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten stellen 1,93 % der Potenzialfläche dar.

Zusammenfassung

In der Praxis zeigt sich, dass bei Ausnutzung des maßstabsbedingten 100 m-Unschärfereiches der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten den im Plan festgelegten 3.590 ha weitere 590 ha hinzuaddiert werden können. Somit stehen tatsächlich 4.180 ha, d.h. 1,15 % der Planungsregion für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Geht man weiter davon aus, dass die vom Rotor überstrichene Fläche zum Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu rechnen ist, sind den Vorranggebietsflächen für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten weitere 70 m Radius (Rotorradius marktüblicher Windenergieanlagen) hinzuzufügen.

Insgesamt stehen somit tatsächlich ca. 5.300 ha für die Windkraftnutzung, also 1,45 % der Planungsregion zur Verfügung.

Im Ergebnis der Gesamtschau der verschiedenen Methoden, der Überlegung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, dass aufgrund des groben Maßstabs der Planung in der Praxis die Flächen tatsächlich größer sind, und der tatsächlich aus erneuerbaren Energien gewonnenen Strommenge, kommt die Regionalversammlung zu dem Schluss, dass der Anforderung, der privilegierten Windenergienutzung ausreichend substanziellen Raum zur Verfügung zu stellen, nachgekommen wird.

Tabelle 4.12: Flächenbilanz der „harten“ Tabuzonen

Tabuzone	Bruttofläche in ha	Bruttoflächenanteil in %	Nettoflächenanteil in % (nach Abzug der jeweils vorhergehenden Ausschlussfläche)
Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiete einschließlich 500 m Schutzzone	133.336	36,6	36,6
Verkehrs-, Sonder- und Hubschrauberlandeplätze	115	0,03	0,02
Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgebiete gem. RL 2009/147/EG, Landschaftsschutzgebietsverordnung mit Bauverbot für Windenergieanlagen	48.119	13,21	11,24
Wald gem. §§ 16 - 19 WaldG LSA 1994	404	0,11	0,08
Trinkwasserschutzzonen I und II	1.757	0,48	0,27
Rohstoffgewinnungsflächen (oberflächennah) mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung	4.338	1,19	0,86
Summe	188.069	51,62	49,06

Tabelle 4.13: Flächenbilanz der „weichen“ Tabuzonen

Tabuzone	Bruttofläche in ha	Bruttoflächenanteil in %	Nettoflächenanteil in % (nach Abzug der jeweils vorhergehenden Ausschlussfläche)
Pufferzone von 1.000 m um Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung, Kur- und Klinikgebiet (enthält 500 m „harte“ Tabuzone)	224.272	61,55	24,19
FFH-Gebiete	47.784	13,11	1,7
Wald gem. § 2 WaldG LSA ausgenommen der Wald i.S.v. §§ 16-19 WaldG LSA 1994	140.621	38,59	14,43
UNESCO-Welterbegebiete	26.490	7,27	0,24
Überschwemmungsgebiete nach § 99 WG LSA	31.196	8,56	0,14
Oberflächengewässer (Fließgewässer 1. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha)	15.028	4,12	0,37
Summe			41,07

Tabelle 4.14: Gesamtflächenbilanz

	Fläche in ha	Flächenanteil an der Region A-B-W in %
Planungsregion A-B-W	364.365	100
„harte“ Tabuzone	178.772	49,06
„weiche“ Tabuzone	149.640	41,07
Suchraum	35.953	9,87
Vorrang-/Eignungsgebiete für Windenergie	3.590	0,98

4.3 zu Z 2

Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Coswig Nord“ befindet sich 3 km von der Kern- und 1 km von der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ entfernt. Das Gartenreich ist das bedeutendste Alleinstellungsmerkmal der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welches als Vorbehaltsgebiet für Kultur- und Denkmalpflege sowohl im LEP-ST 2010 als auch im REP A-B-W raumordnerisch gesichert ist. Von raumbedeutsamen Windenergieanlagen können Auswirkungen auf Sichtbeziehungen zum und vom „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ ausgehen.

Nach Auswertung der Sichtbarkeitsanalysen von Windenergieanlagen im Umfeld des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ nach [ABW 2010] kann die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nur mit einer Höhenbegrenzung für den Bau von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamtbauhöhe von 100 m einher gehen. Die Simulationen der Sichtbeziehungen haben gezeigt, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m voraussichtlich keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen zum und aus dem „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ haben werden. Leistungsfähige Windenergieanlagen aktueller Bauart mit Bauhöhen um 200 m beeinträchtigen aufgrund ihrer permanenten Sichtbarkeit aufgrund ihrer Höhe und der Rotorbewegungen das Gartenreich mit seinen vielfältigen Sichtbeziehungen.

Eine Besonderheit der Planungsregion ist das Vorhandensein des weitläufigen und parkartigen UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“. Dies erfordert eine entsprechende Berücksichtigung und Abwägung mit den Belangen der Windenergie und der Festlegung entsprechender, hierfür geeigneter Gebiete. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, welche der potenziellen Vorrang-/Eignungsgebiete ein Beeinträchtigungspotenzial für das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ haben könnten. Im Ergebnis konnten die folgenden drei Gebiete identifiziert werden: Coswig Nord, Luko und Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau. Weiter geprüft wurde, ob das Beeinträchtigungspotenzial minimiert werden kann und welche Mittel hierfür regionalplanerisch zur Verfügung stehen. Da sich die Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie insbesondere auf die Sichtbeziehungen auswirken, können Höhenbegrenzungen ein geeignetes Mittel sein. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob auf der raumordnerischen Ebene solche Höhenbegrenzungen überhaupt zulässig sind. Dies akzeptiert allerdings bislang un widersprochen das OVG Lüneburg in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur Urteil vom OVG Lüneburg vom 12.12.2012 – 12 KN 311/10 – Rdnr. 48), was in der entsprechender Fachliteratur dahingehend erläutert und befürwortet wird, dass „Ziele der Raumordnung, die die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeiführen sollen, sachlich, räumlich und inhaltlich so konkret sein (müssen) wie ein Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, 2013, Bonn S.281). Da für die Flächennutzungsplanung Höhenbeschränkungen zweifelsfrei zulässig sind, können sie es daher in besonderen Einzelfällen auch im Regionalen Entwicklungsplan sein. Die Besonderheit ist durch das „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ hinreichend gegeben. Für die einzelnen Gebiete gilt folgendes:

Das Vorrang-/Eignungsgebiet Coswig Nord ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Der Konflikt zwischen Denkmalschutz und Windenergienutzung resultiert aus der geringen Entfernung des gesamten Vorrang-/Eignungsgebietes zum „Gartenreich Dessau-Wörlitz“.

Die Nutzung des Außenbereichs durch die nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Windenergienutzung einerseits und die Denkmalschutzbelange andererseits erfordern einen Ausgleich der gegenläufigen Belange. Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. II Coswig Nord bedeutet dies, dass die denkmalfachlichen Belange des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ eine Höhenbegrenzung aller in dem Vorrang-/Eignungsgebiet Nr.

II Coswig Nord möglichen Windenergieanlagen erforderlich macht. Durch diese Höhenbegrenzung kann die denkmalrechtliche Integrität des „Gartenreichs Dessau-Wörlitz“ gewahrt und zugleich die Nutzung der Windenergie ermöglicht werden.

Diese Höhenbegrenzung ist für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. II Coswig Nord ein besonders geeignetes Mittel der Konfliktlösung und des Ausgleichs, weil dieses Vorrang-/Eignungsgebiet bisher nur mit Windenergieanlagen von vergleichsweise geringer Höhe (5 Windenergieanlagen mit je 100 m und 2 mit je 115 m Bauhöhe) bebaut ist. Die Höhenbegrenzung ist also bei einem anstehenden Repowering im gesamten Vorrang-/Eignungsgebiet realisierbar.

Im Unterschied zum Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord ist für die im Umfeld des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ gelegenen Vorrang-/Eignungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau und Nr. XI Luko eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen weder erforderlich noch zur Konfliktlösung geeignet. Beide Vorrang-/Eignungsgebiete sind bereits größtenteils mit höheren Anlagen bebaut (VR/EG Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau mit 17 Windenergieanlagen mit je 149,5 m und Luko mit 12 Anlagen mit je 185 m Bauhöhe). Diese und weitere Unterschiede, die eine differenzierte Beplanung der verschiedenen Gebiete rechtfertigen und erforderlich machen, stellen sich darüber hinaus wie folgt dar:

Bei der Bewertung der Wirkungen von Windparks in den Vorrang-/Eignungsgebiete auf das UNESCO-Weltkulturerbe sind u.a. Rechtsprechung und Literatur ausgewertet worden. So schlägt [BREUER 2001] vor, dass ein Abstand vom 20-fachen der Höhe der zu errichtenden WEA zu Denkmälern eingehalten werden soll. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen seien bei einer Entfernung ab 10 km zu einem Denkmal völlig auszuschließen. [WEIGEL 2005] stellte fest, dass die visuelle Mächtigkeit mit zunehmender Entfernung bereits bei 2.000 m um 50 % abnimmt.

Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko

Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko bedeuten die fachlichen Meinungen zum Verhältnis Gesamthöhe der Windenergieanlagen und Abstand zu Denkmälern, dass bei Bauhöhen aktuell marktgängiger Anlagen von 200 m und einem Abstand von 4.000 m, dieser Abstand entspricht dem 20-fachen der Höhe der Windenergieanlagen, nicht mehr mit erheblichen Auswirkungen auf das UNESCO-Weltkulturerbe zu rechnen ist. Da der Abstand zwischen dem Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko zur Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ von 4.000 m eingehalten wird und der Abstand zur Kernzone 5.300 m sowie zum Schloss Wörlitz sowie zum Bibelturm mehr als 10.000 m beträgt, sind Höhenbegrenzungen für dieses Gebiet nicht erforderlich.

Höhenbegrenzungen sind auch deshalb nicht erforderlich, weil die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Luko aufgrund des dazwischen liegenden Waldes für die Betrachter in der Pufferzone des Gartenreiches Dessau-Wörlitz überwiegend nicht sichtbar sind. Der Wald wirkt sichtverschattend.

Die Umweltprüfung ergab zudem eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter durch Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko. Dabei ist zu beachten, dass neben der Entfernung die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial hat. Zwangsläufig besitzen erhöhte Aussichtspunkte wie das Belvedere des Schlosses Wörlitz oder die Kirchtürme ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zu Belvedere bzw. Kirchtürmen von größerer Relevanz.

Aus der Sichtbarkeitsanalyse der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg geht zudem hervor, dass innerhalb der Kernzone eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko nicht nachweisbar ist. Innerhalb der Pufferzone des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ könnten zwar von den Standorten aus, von denen bereits die Windenergieanlagen in Coswig Nord gesichtet werden können, auch Anlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko gesehen werden. Jedoch vermögen die weit entfernt stehenden Windenergieanlagen das Denkmal infolge ihrer geringen optischen Wahrnehmbarkeit nur noch geringfügig zu beeinträchtigen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betroffenen Gebiet um eine flache Auen-, Wiesen-, Wald- und Parklandschaft handelt. Exponierte, von weitem sichtbare Erhebungen, die gemeinsam mit den Windenergieanlagen in den Blick rücken könnten (wie z.B. Schlössen oder Burgen auf Berghöhen) sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ durch die Wahrnehmung von Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko bei Blick auf den Denkmalschutzbereich ist danach ausgeschlossen. Dies

wird durch Sichtbarkeitsanalysen und Fotosimulationen belegt. Die Visualisierungen des geplanten Windparks Luko wurden der Regionalversammlung in der IV/2. Sitzung am 19.12.2014 präsentiert.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass der Windpark mit 12 je 185 m hohen Windenergieanlagen bereits im September 2017 in Betrieb genommen wurde. Eine Höhenbegrenzung im Regionalplan würde also weitgehend wirkungslos bleiben. Auch bleibt der Windpark infolge der Anlagengestaltung (z.B. nichtreflektierende Farbgebung, minimale Hinderniskennzeichnung, bedarfsgerechte Befeuern, schlanke Türme) mit Blick vom Belvedere des Schlosses Wörlitz am Horizont relativ unauffällig. Er stellt keine Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes dar.

Da anders als für die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord eine Beeinträchtigung des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ durch die Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko auch in dem Fall, dass eine Höhenbegrenzung für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko nicht in den Regionalplan aufgenommen wird, nicht zu erwarten ist, ist eine Höhenbegrenzung regionalplanerisch nicht erforderlich. Eine Höhenbegrenzung ist deshalb für dieses Gebiet nicht in den Plan aufgenommen worden.

Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau

Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau ist eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen im Raumordnungsplan aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Schloss und Schlosspark Mosigkau als Exklave des „Gartenreiches Dessau-Wörlitz“ sind Teil der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes. Allerdings wurde eine Pufferzone nicht definiert. Das Vorrang-/Eignungsgebiet befindet sich in über 2,5 km Entfernung zu Schloss und Schlosspark.

Da Schloss und Schlosspark Mosigkau mitten im Ort gelegen sind, werden historische Sichtbeziehungen und die Sicht auf diese Denkmale durch die (bereits errichteten) 149,5 m hohen Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau nicht gestört. Schloss und Schlosspark weisen keine exponierte Lage auf, sodass das Denkmalensemble von Standorten aus der Umgebung nicht gleichzeitig mit den Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wahrnehmbar ist.

Auch eine Beeinträchtigung des Schlosses und Schlossparks Mosigkau durch Schattenwurf ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und die Wohnhäuser in der Ortslage der komplette Windpark nicht sichtbar ist. Von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark und aus den oberen Etagen des Schlosses heraus sind nur einzelne Teile von Windenergieanlagen (Rotoren) erkennbar. Wenn nur die Rotorspitzen sichtbar sind, ist die Beeinträchtigung der Denkmale jedoch nur als mäßig bis gering einzuschätzen. Auch die Anzahl der Aussichtspunkte, von denen aus Windenergieanlagen sichtbar sind, haben Einfluss auf das Beeinträchtigungspotenzial. Erhöhte Aussichtspunkte wie die oberen Etagen des Schlosses Mosigkau besitzen ein höheres Beeinträchtigungspotenzial als Standorte zu ebener Erde. Da die ebenerdigen Parkanlagen aber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und nicht personen- oder zeitbeschränkt nutzbar sind, ist nach der planerischen Konzeption das dort vorhandene geringere Beeinträchtigungspotenzial im Gegensatz zum Blick aus den oberen Etagen des Schlosses von größerer Relevanz.

Für die planerische Entscheidung, von Höhenbegrenzungen abzusehen, ist weiterhin bedeutsam, dass auf der Ebene der Regionalplanung Standorte und Bautypen von Windenergieanlagen nicht vorgegeben werden können. Da nur von einigen wenigen Standorten innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes eine Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange möglich erscheint und die Konflikte mit dem Denkmalschutz durch geeignete Standort- und Bauhöhenwahl einzelner Windenergieanlagen im Baugenehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren gelöst werden können, bedarf es keiner regionalplanerischen Entscheidung, um die Beeinträchtigung der Denkmale zu vermindern bzw. zu vermeiden. Es ist infolge der zuverlässig gegebenen Möglichkeit der Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren, die nur für einzelne Standorte geboten ist, nicht erforderlich, auf der Ebene der Regionalplanung weitergehende Vorgaben für das gesamte Vorrang-/Eignungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau zu machen. Insofern unterscheidet sich dieses Gebiet erheblich von dem Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord, in welchem der Konflikt mit dem Denkmalschutz für alle Standorte auf der Ebene des Regionalplans sachgerecht gelöst werden kann.

Für das Vorrang-/Eignungsgebiete Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau bedarf es daher keiner Höhenbegrenzung.

Infolge der unterschiedlichen Eigenschaften der vorstehend genannten Vorrang-/Eignungsgebiete ist eine Ungleichbehandlung der Gebiete in Bezug auf die Festsetzung von Höhenbegrenzungen gerechtfertigt. Während die Höhenbegrenzung für das Vorrang-/Eignungsgebiet II Coswig Nord zur Bewältigung denkmalrechtlicher Anforderungen erforderlich und geeignet ist, den Konflikt mit dem Denkmalschutz zu lösen, ist eine Höhenbegrenzung der bereits mit größeren Anlagen bebauten anderen beiden Vorrang-/Eignungsgebiete weder erforderlich noch sachgerecht.

4.4 zu Z 3 bis Z 15

Nachfolgend wird im jeweils ersten Bildausschnitt die bisherige raumordnerische Festlegung des REP A-B-W dargestellt, die infolge der Abwägung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Änderung von Zielen des REP A-B-W zugunsten der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten geändert wird.

Mit Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt–Bitterfeld–Wittenberg“ wird die Raumnutzung für den Teil Windenergienutzung neu geregelt. Infolgedessen werden die raumordnerischen Festlegungen des REP A-B-W geändert. Im zweiten Bildausschnitt wird die jeweilige Änderung des REP A-B-W dargestellt.

Das jeweils dritte Bild zeigt die mit dem Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beabsichtigte raumordnerische Nutzung der Fläche im Zusammenhang mit dem REP A-B-W (VR/EG Windenergie als magentafarbige Fläche) als informelle Darstellung der Überlagerung beider Raumordnungspläne.

Die Abbildungen 4.11 bis 4.17 beinhalten die Legende des REP A-B-W.

5.2 Zentralörtliche Gliederung

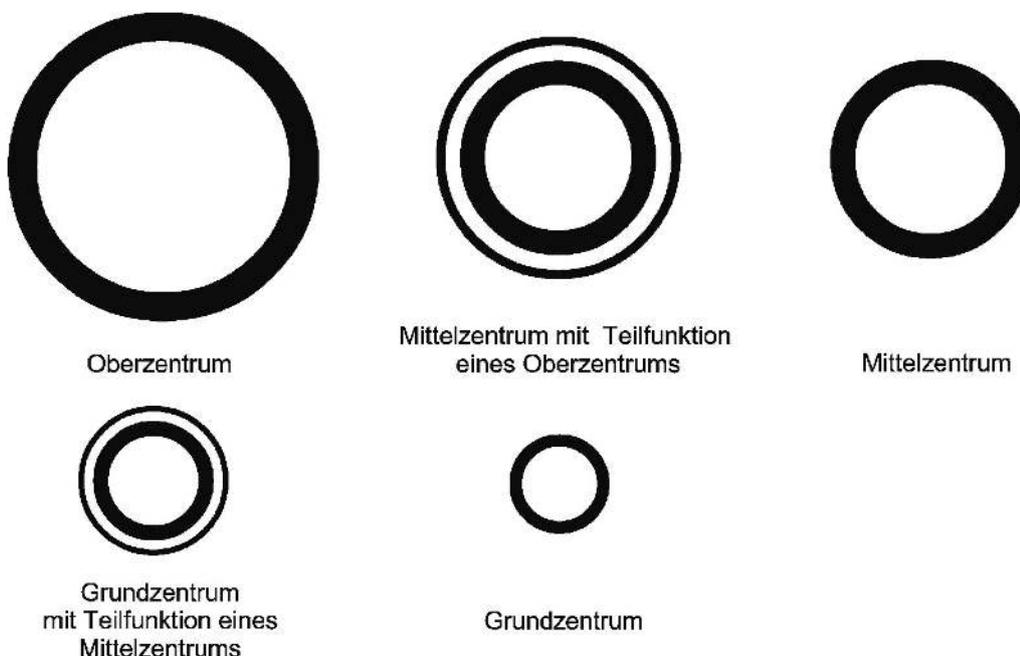


Abbildung 4.11: Legende REP A-B-W, Zentralörtliche Gliederung

5.3 Vorranggebiete

-  5.3.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft
-  5.3.2 Vorranggebiete für Landwirtschaft
-  5.3.3 Vorranggebiete für Hochwasserschutz
-  5.3.4 Vorranggebiete für Wassergewinnung
-  5.3.5 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
-  5.3.6 Vorranggebiete für Forstwirtschaft

Abbildung 4.12: Legende REP A-B-W, Vorranggebiete

5.5 Vorbehaltsgebiete

-  5.5.1 Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
-  5.5.2 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
-  5.5.3 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
-  5.5.4 Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung
-  5.5.5 Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege
-  5.5.6 Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung

Abbildung 4.13: Legende REP A-B-W, Vorbehaltsgebiete

5.4 Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte

5.4.1 Industrie und Gewerbe

-  5.4.1.1 Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlage, Bestand
-  5.4.1.2 Schwerpunktstandort für Industrie- und Gewerbe, Bestand
-  5.4.1.4 Industrie- und Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung, Bestand

5.4.2 Verkehrsanlagen

5.4.2.1 Regionales Güterverkehrszentrum

-  Ausbau/Neubau, abgestimmt
-  Ausbau/Neubau, bedarf näherer Abstimmung

5.4.3 Ver- und Entsorgung

-  Abwasserbehandlungsanlage, Ausbau/Neubau, bedarf näherer Abstimmung

5.4.4 Großflächige Freizeitanlagen

-  Ausbau/Neubau, abgestimmt
-  Ausbau/Neubau, bedarf näherer Abstimmung

5.4.5 Wassersportanlagen

-  Ausbau/Neubau, abgestimmt

5.4.6 Militärische Anlagen

-  Bestand

5.4.7 Soziale und Bildungsinfrastruktur

-  5.4.7.1 Sozialeinrichtung, Bestand

-  5.4.7.1 Kureinrichtung, Bestand

-  5.4.7.3 Wissenschaftszentrum, Bestand

5.4.8 Kultur- und Denkmalpflege

-  5.4.8.1 Standort für Kultur und Denkmalpflege, Bestand

Abbildung 4.14: Legende REP A-B-W, Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte

5.6 Sanierung / Entwicklung von Raumfunktionen

5.7 Gebiete für die Nutzung der Windenergie



5.7.1 Eignungsgebiete



5.7.2 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Abbildung 4.15: Legende REP A-B-W, Sanierung / Entwicklung von Raumfunktionen, Gebiete für die Nutzung der Windenergie

5.8 Verkehr

	Bestand	Planung	
		abgestimmt	bedarf näherer Abstimmung
5.8.1 Schienennetz			
Schienerverbindung für den Fernverkehr			
Schienerverbindung mit Landesbedeutung			
Schienerverbindung mit regionaler Bedeutung			
Elektrifizierung			
5.8.2 Strassennetz			
Autobahn oder autobahnähnliche Strasse			
Hauptverkehrsstrasse mit Landesbedeutung			
Strasse mit regionaler Bedeutung			
5.8.3 Regional bedeutsamer Radweg			
Strassenbrücke			
Fähre			
Autobahnkreuz			
Anschlussstelle			
5.8.4 Wasserstrassen und Binnenhäfen			
Binnenhafen mit Landesbedeutung			
Anlege-/Umschlagstelle Binnenschifffahrt			
5.8.5 Luftverkehr			
Landeplatz			
Siedlungsbeschränkungsgebiete			

Abbildung 4.16: Legende REP A-B-W, Verkehr

schiffbarer Fluss	bestehende Wasserfläche	entstehende Wasserfläche
Grenze des Planungsraumes		

Abbildung 4.17: Legende REP A-B-W, Sonstiges

4.4.1 zu Z 3

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorranggebiet für Wassergewinnung „Westfläming“ gem. Punkt 5.3.4.2 Nr. I
Größe der betroffenen Flächen:	83 ha (VR Wassergewinnung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Straguth“ gem. Z 1 Nr. XV

Vorranggebiete für Wassergewinnung haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In ihnen wird der unterirdische Rohstoff Wasser geschützt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Westfläming“ mit einer Gesamtfläche von ca. 25.900 ha wird um 83 ha (entspricht 0,3 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) geringfügig verkleinert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Westfläming“ nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Suche geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie wurde nach Einzelfallprüfung das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Straguth ermittelt (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41). Es befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Westfläming“ auf einer Fläche von 83 ha. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.

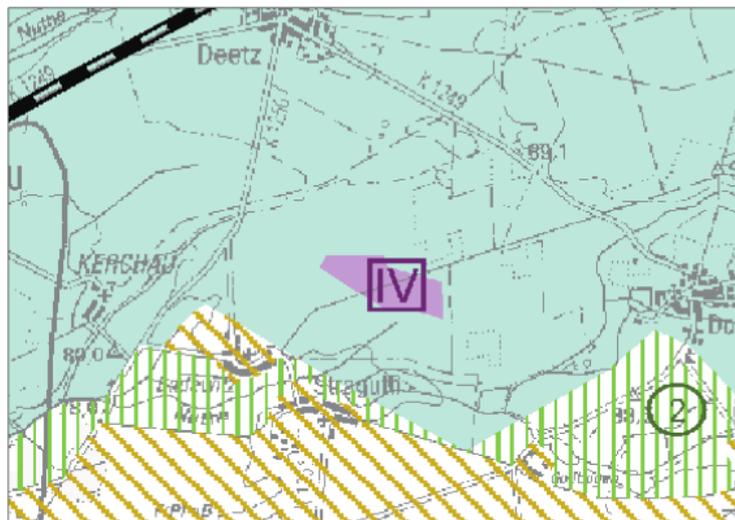


Abbildung 4.18: Straguth- raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

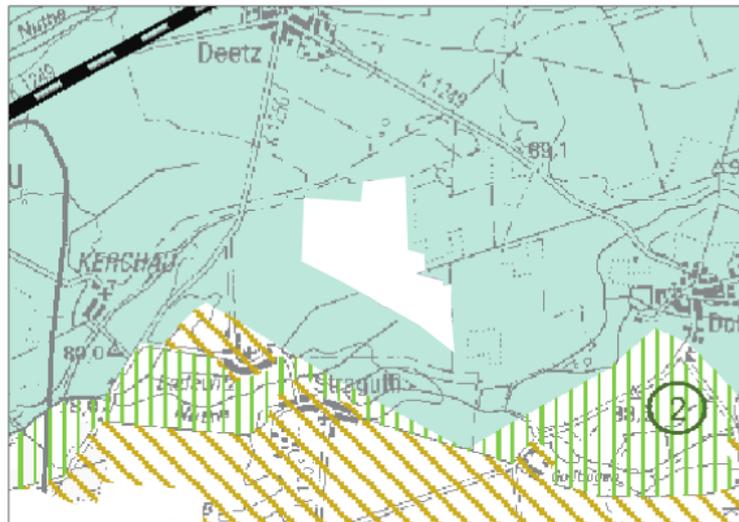


Abbildung 4.19: Straguth - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

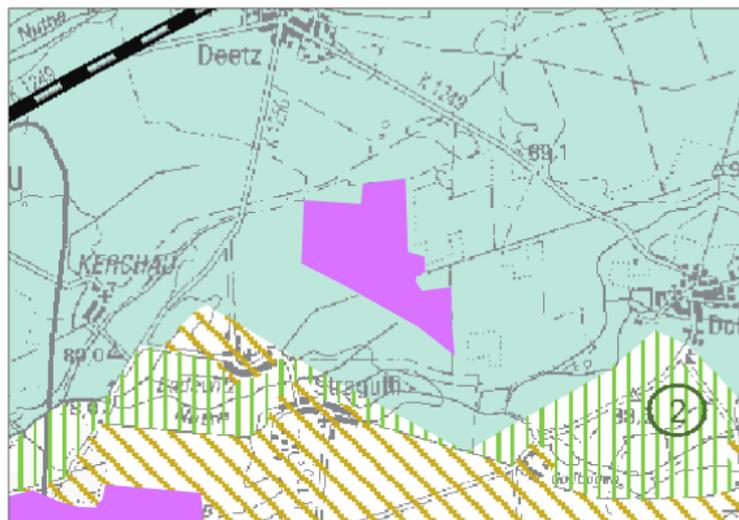


Abbildung 4.20: Straguth - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.2 zu Z 4

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorranggebiet für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. II
Größe der betroffenen Flächen:	78 ha (VR Wassergewinnung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Weißandt-Gölsau/Schortewitz“ gem. Z 1 Nr. XIX

Vorranggebiete für Wassergewinnung haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In ihnen wird der unterirdische Rohstoff Wasser geschützt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ mit einer Gesamtfläche von ca. 2.534 ha wird um 78 ha (entspricht 3 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) geringfügig verkleinert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Suche geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie wurde nach Einzelfallprüfung das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Weißandt-Gölsau/Schortewitz ermittelt (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41). Es befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Fernsdorf-Prosigk“ auf einer Fläche von 78 ha. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.

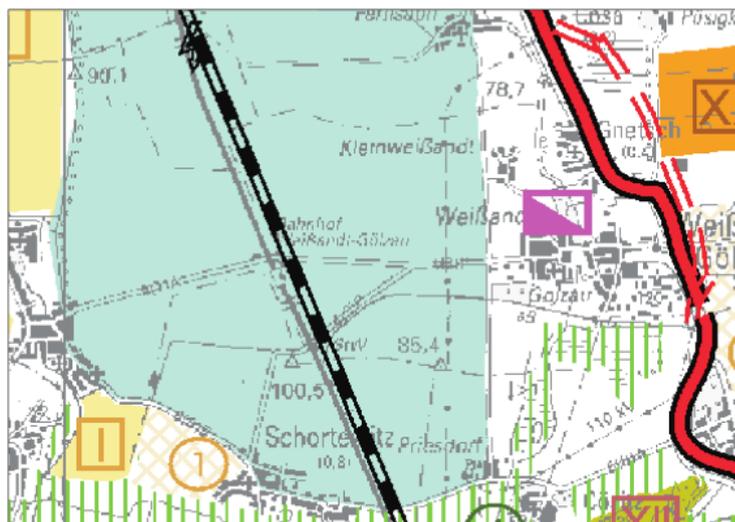


Abbildung 4.21: Weißandt-Gölsau/Schortewitz - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

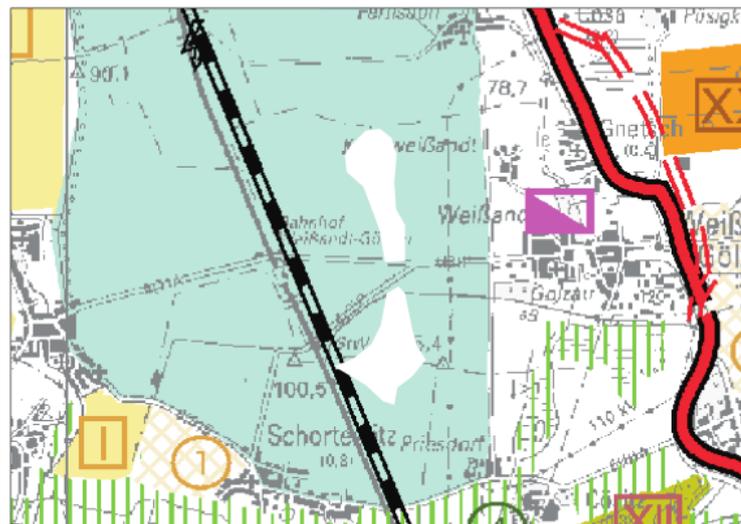


Abbildung 4.22: Weißandt-Gölsau/Schortewitz - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

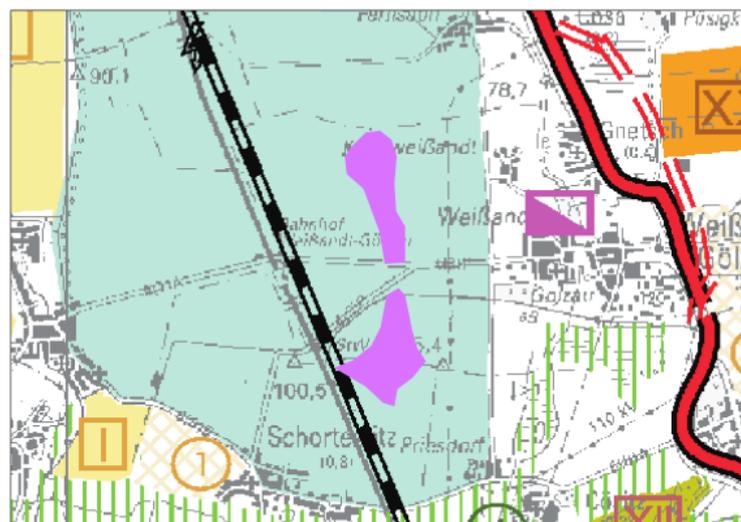


Abbildung 4.23: Weißandt-Gölsau/Schortewitz - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.3 zu Z 5

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorranggebiet für Wassergewinnung „Jessen“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. X
Größe der betroffenen Fläche:	20 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Purzien“ gem. Ziel 1 Nr. XIII

Vorranggebiete für Wassergewinnung haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In ihnen wird der unterirdische Rohstoff Wasser geschützt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Jessen“ mit einer Gesamtfläche von 1.622 ha wird um 20 ha (entspricht 1,2 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) geringfügig verkleinert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Jessen“ nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Ein Teil der bereits errichteten Windenergieanlagen soll planungsrechtlich gesichert werden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Suche geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie wurde nach Einzelfallprüfung das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Purzien ermittelt (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41). Es befindet sich am Rand des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Jessen“ auf einer Fläche von 20 ha. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Um die ökologische Verbundfunktion zu schützen, erfolgte die Flächenbegrenzung auf 20 ha (nicht über den Graben). Es wird angeregt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten.

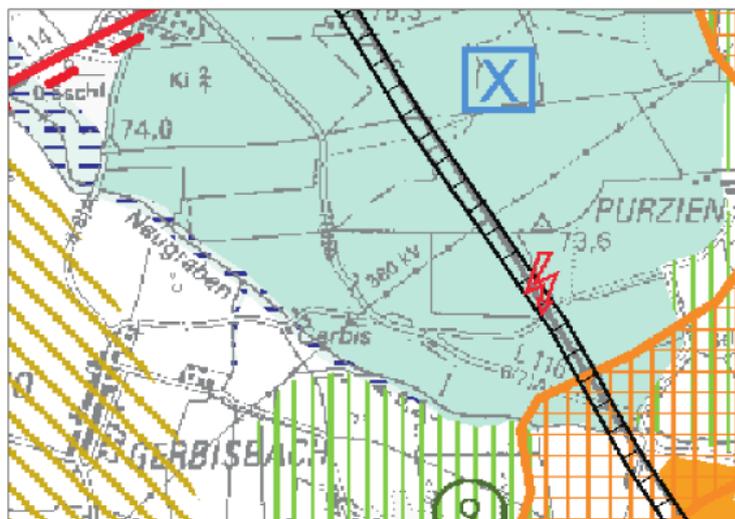


Abbildung 4.24: Purzien - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W



Abbildung 4.25: Purzien - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

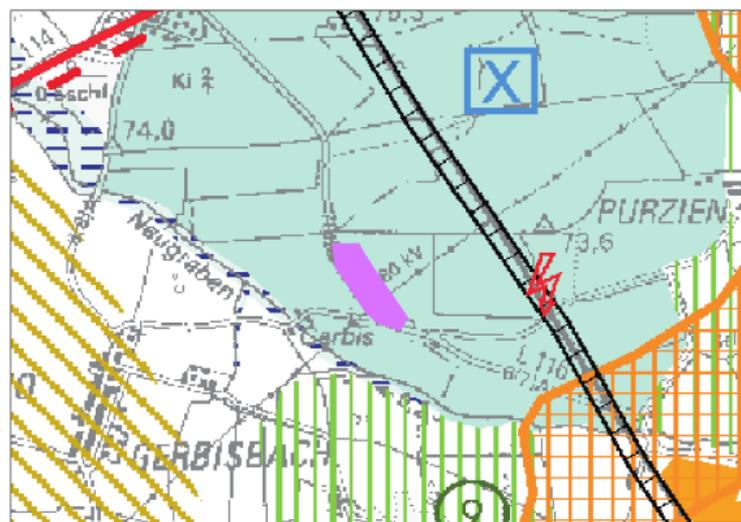


Abbildung 4.26: Purzien - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.4 zu Z 6

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorranggebiet für Wassergewinnung „Groß Naundorf“ gem. Ziel 5.3.4.2 Nr. XI
Größe der betroffenen Flächen:	39 ha (VR Wassergewinnung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Prettin“ gem. Z 1 Nr. XII

Vorranggebiete für Wassergewinnung haben herausragende Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In ihnen wird der unterirdische Rohstoff Wasser geschützt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung „Groß Naundorf“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1.600 ha wird um 39 ha (entspricht 2,4 % der Vorrangfläche für Wassergewinnung) geringfügig verkleinert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Groß Naundorf“ nicht in Frage gestellt. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt keine Versiegelung der Gesamtfläche. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die Suche geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie wurde nach Einzelfallprüfung das Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten Prettin ermittelt (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41). Es befindet sich am Rand des Vorranggebietes für Wassergewinnung „Groß Naundorf“ auf einer Fläche von 39 ha. Es sind keine Trinkwasserschutzzonen I und II betroffen, sodass die Sicherung des Rohstoffes Wasser nicht gefährdet ist. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen.

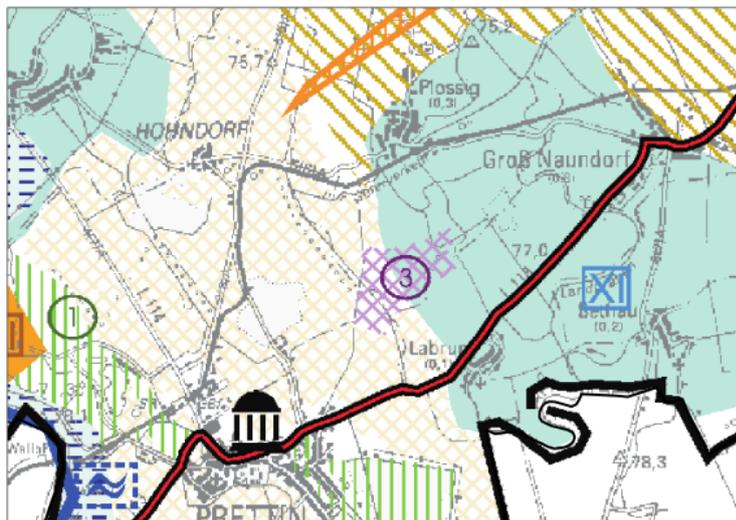


Abbildung 4.27: Prettin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

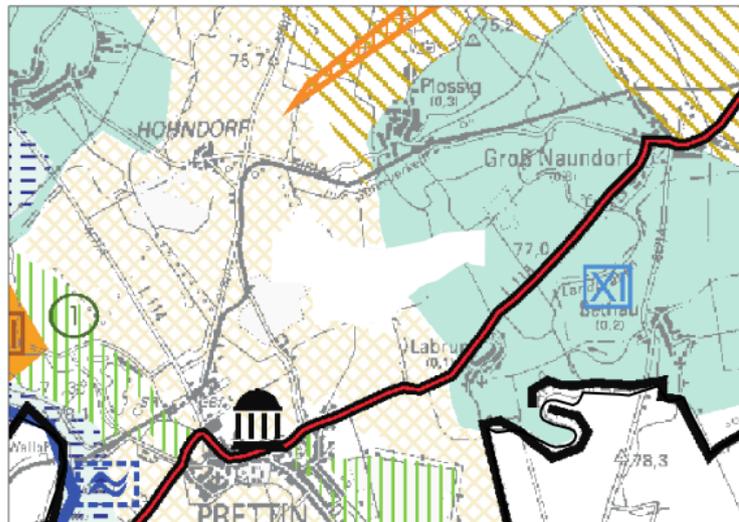


Abbildung 4.28: Prettin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

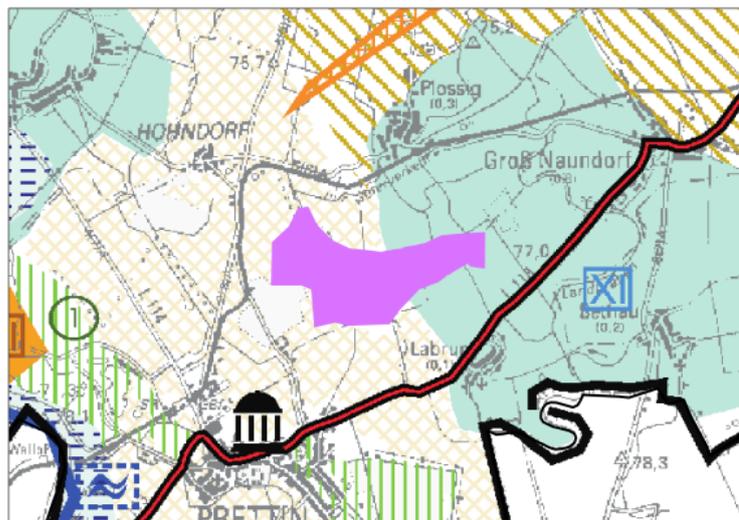


Abbildung 4.29: Prettin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.5 zu Z 7

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr.1
Größe der betroffenen Fläche:	19 ha (VB Landwirtschaft)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Treblichau a. d. Fuhne“ gem. Ziel 1 Nr. XVII

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ mit einer Gesamtfläche von ca. 11.600 ha wird um 19 ha (entspricht 0,16 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.

Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Die Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an Windenergieanlagen, der gemäß dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft der Vorzug vor der Inanspruchnahme un bebauter Flächen zu geben ist. Infolge der Festlegung des Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie) mit Nutzungseinschränkungen möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

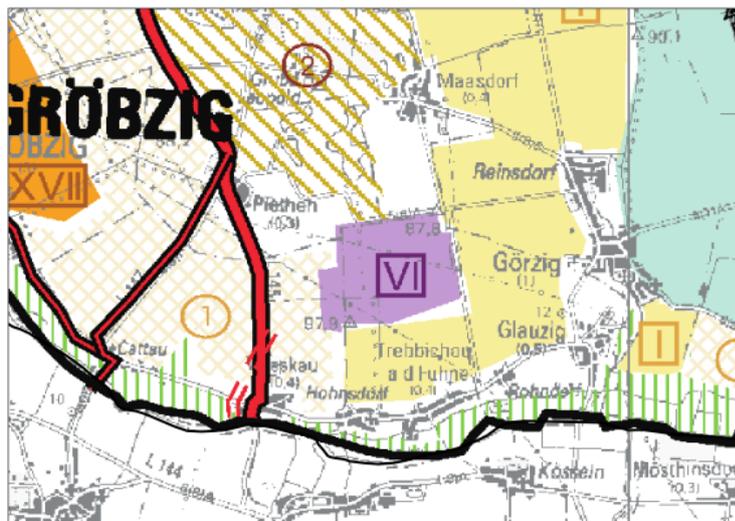


Abbildung 4.30: Trebbichau a. d. Fuhne - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

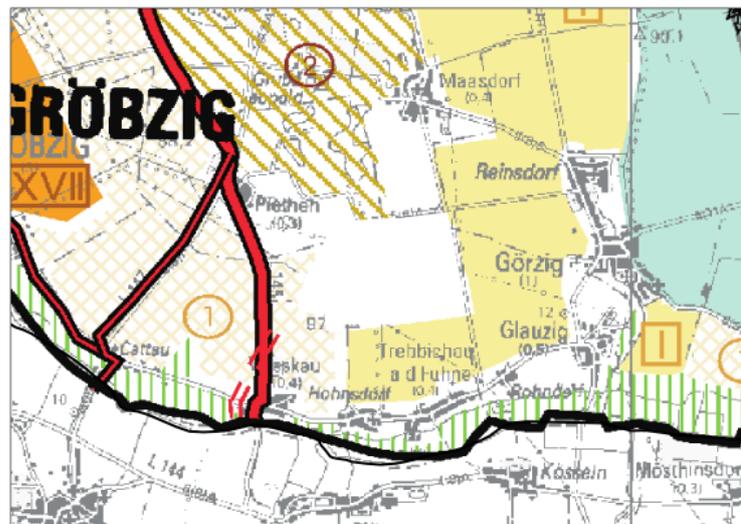


Abbildung 4.31: Trebbichau a. d. Fuhne - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

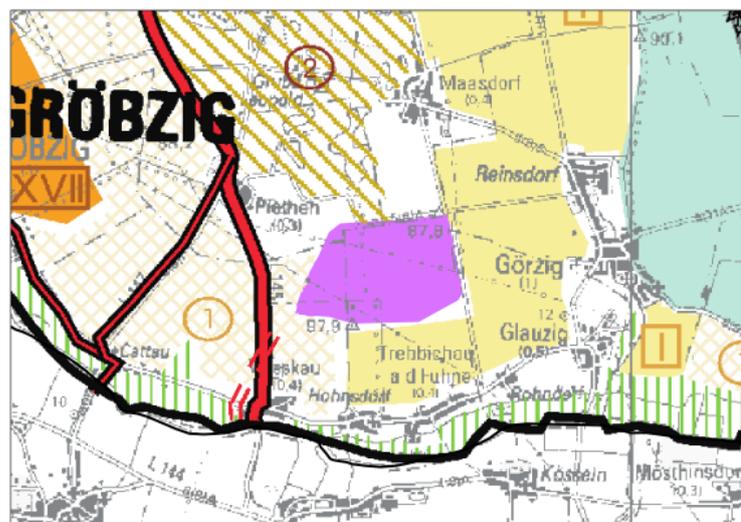


Abbildung 4.32: Trebbichau a. d. Fuhne - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.6 zu Z 8

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Ackerlandgebiete des Vorfläming“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr. 2
Größe der betroffenen Fläche:	128 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Güterglück“ gem. Z 1 Nr. V

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Ackerlandgebiete des Vorfläming“ mit einer Gesamtfläche von ca. 5.000 ha wird im dargestellten Bereich um 128 ha (entspricht 2,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Das mittlere Ertrags- und Konfliktpotenzial des Bodens stellt keinen die Windenergienutzung hindernden Belang dar. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein vollflächiger Entzug der Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft), solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

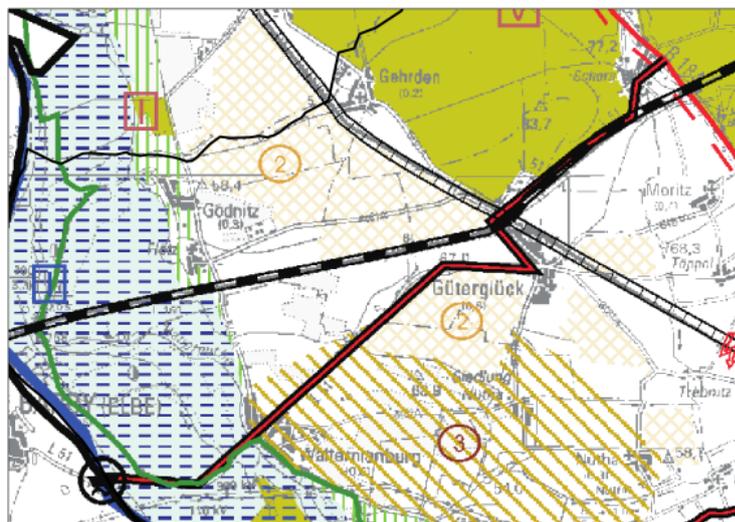


Abbildung 4.33: Güterglück - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

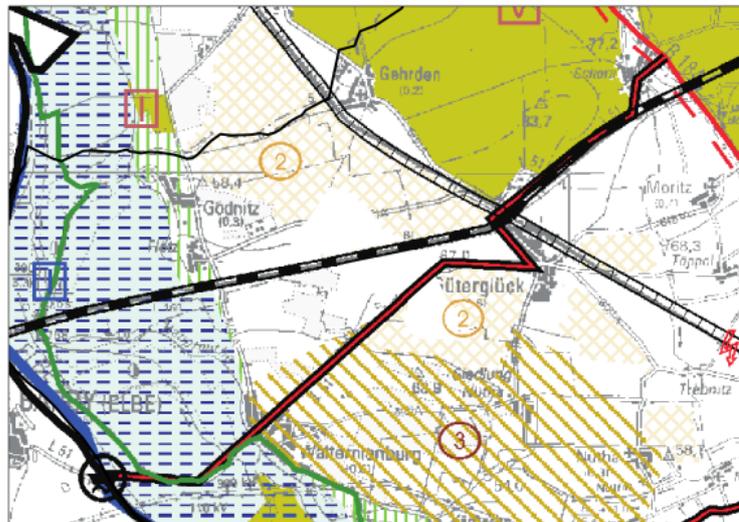


Abbildung 4.34: Güterglück - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

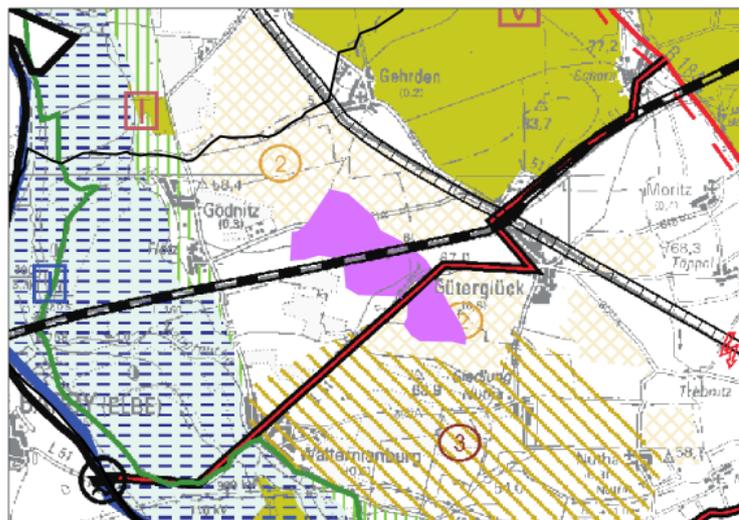


Abbildung 4.35: Güterglück - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.7 zu Z 9

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr. 3
Größe der betroffenen Fläche:	33 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Löberitz Nordost“ gem. Z 1 Nr. X

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ mit einer Gesamtfläche von ca. 2.500 ha wird um 33 ha (entspricht 1,3 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die überwiegende Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an Windenergieanlagen, der gemäß dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft der Vorzug vor der Inanspruchnahme un bebauter Flächen zu geben ist.

Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft). Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

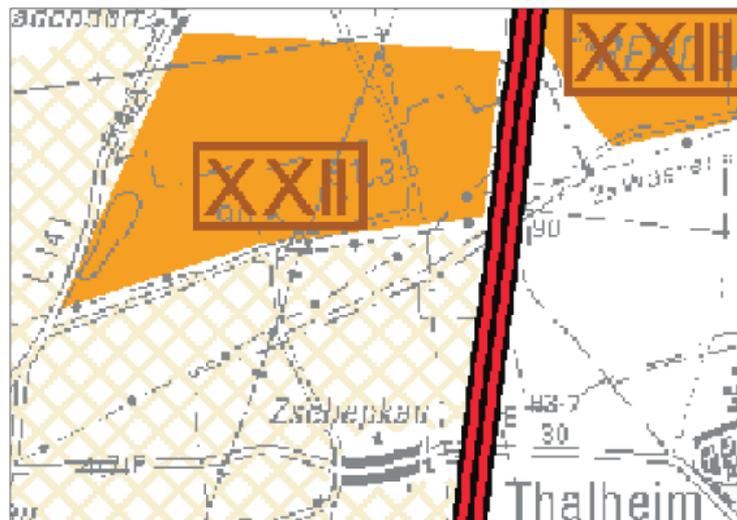


Abbildung 4.36: Löberitz Nordost - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W



Abbildung 4.37: Löberitz Nordost - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

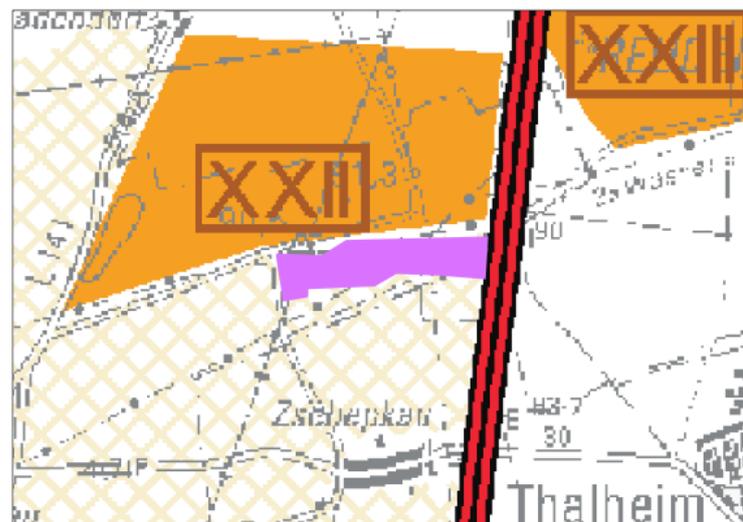


Abbildung 4.38: Löberitz Nordost - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr. 3
Größe der betroffenen Fläche:	197 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Zörbig“ gem. Z 1 Nr. XXII

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld“ mit einer Gesamtfläche von ca. 2.500 ha wird um 197 ha (entspricht 7,9 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die Fläche ist teilweise bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt einerseits die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an Windenergieanlagen, der gemäß dem planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft der Vorzug vor der Inanspruchnahme unbebauter Flächen zu geben ist. Andererseits wird das Ziel verfolgt, auf dieser Fläche Altanlagen zu repowern, die außerhalb des Eignungsgebietes für Windenergienutzung Zörbig im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft errichtet wurden.

Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen (hier: Landwirtschaft). Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.



Abbildung 4.39: Zörbig - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

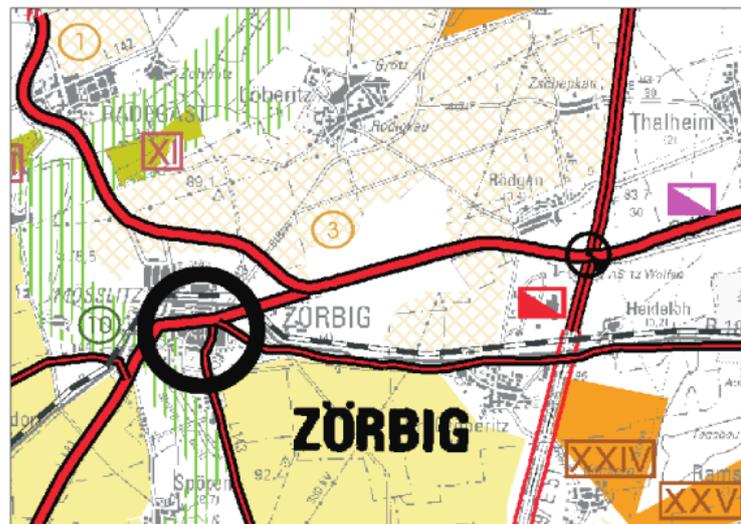


Abbildung 4.40: Zörbig - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

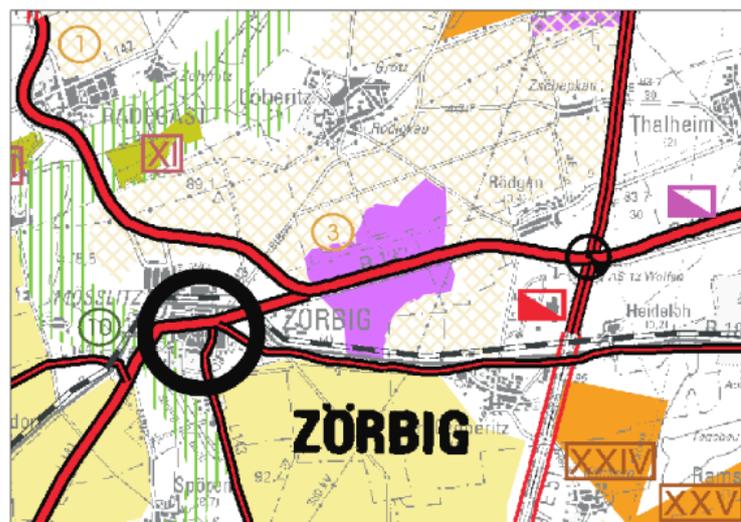


Abbildung 4.41: Zörbig - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.8 zu Z 10

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr. 4
Größe der betroffenen Fläche:	127 ha (VB Landwirtschaft)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Kemberg/Dorna“ gem. Z 1 Nr. VI

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ mit einer Gesamtfläche von ca. 14.600 ha wird um 127 ha (entspricht 0,9 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Das mittlere Ertrags- und Konfliktpotenzial des Bodens stellt keinen die Windenergienutzung hindernden Belang dar. Es wurde mit 70 Punkten bewertet (siehe Kap. 4.2.8.4 auf Seite 33). Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein vollflächiger Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

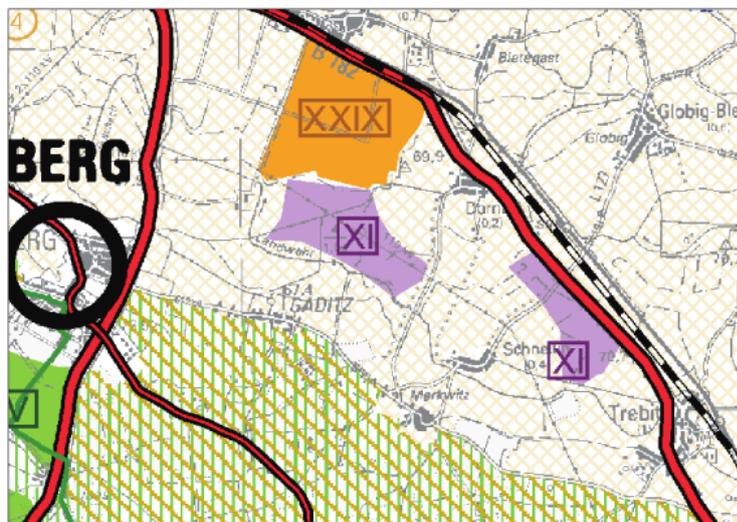


Abbildung 4.42: Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

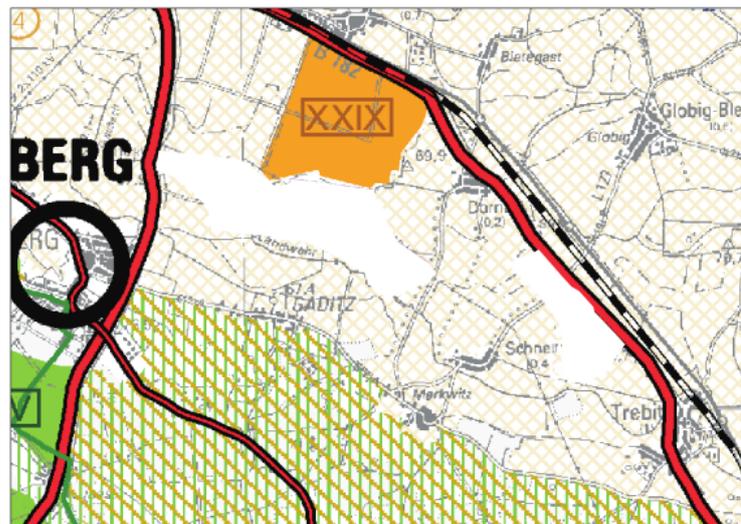


Abbildung 4.43: Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

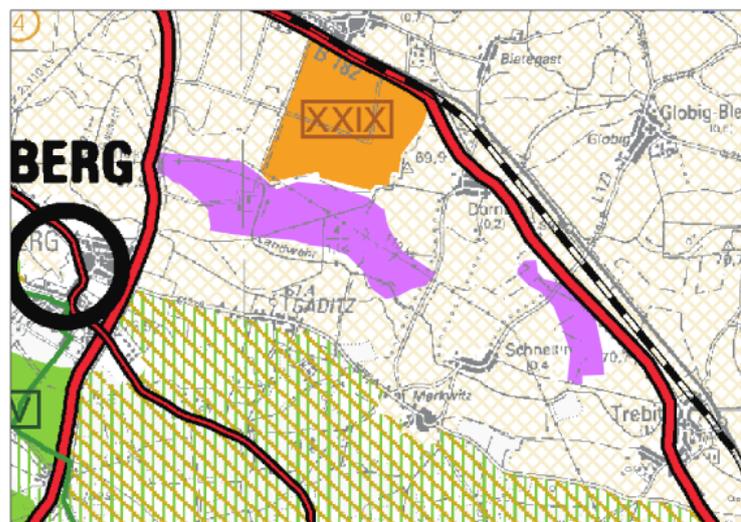


Abbildung 4.44: Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ gem. Punkt 5.5.1.2 Nr. 4
Größe der betroffenen Fläche:	84 ha (VB Landwirtschaft)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Prettin“ gem. Z 1 Nr. XII

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“ mit einer Gesamtfläche von ca. 14.600 ha wird um 84 ha (entspricht 0,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Mittleres Ertrags- und Konfliktpotenzial des Bodens stellt keinen die Windenergienutzung hindernden Belang dar. Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein vollflächiger Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb eines Windparks (im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie), wenn auch mit Nutzungseinschränkungen, möglich. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt.

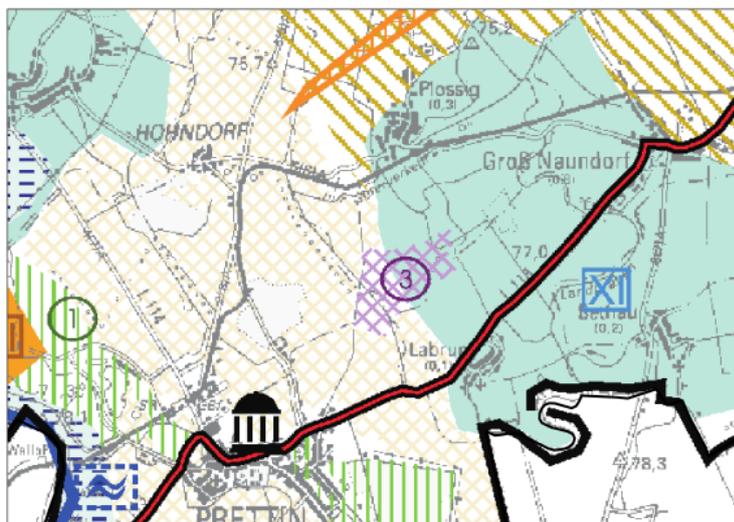


Abbildung 4.45: Prettin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

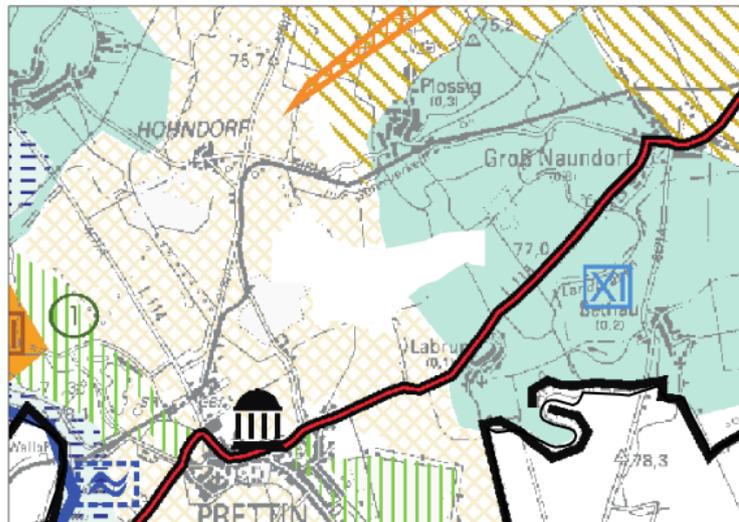


Abbildung 4.46: Prettin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

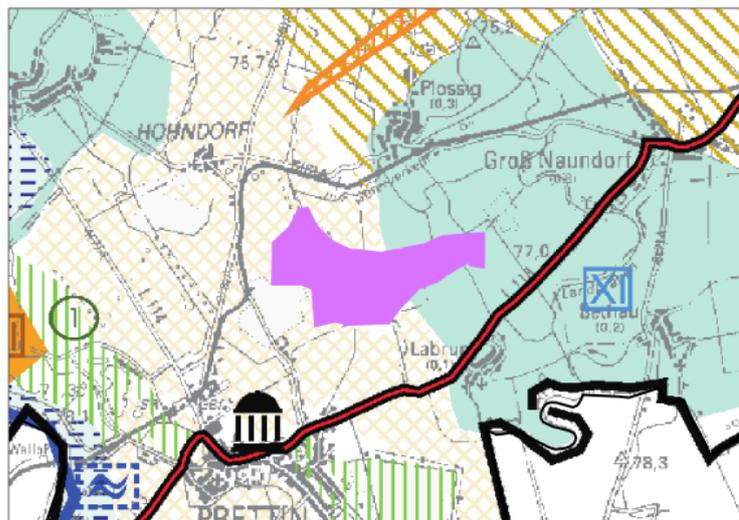


Abbildung 4.47: Prettin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.9 zu Z 11

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4
Größe der betroffenen Flächen:	94 ha (VB Tourismus und Erholung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Gadegast“ gem. Z 1 Nr. IV

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha wird im dargestellten Bereich um 94 ha (entspricht 0,3 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Im Wirkungsbereich des geplanten Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Gadegast befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch einen Windpark nachhaltig negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet. Aus der Fachliteratur [PUHE 2007] ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr nachgewiesen werden konnten.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

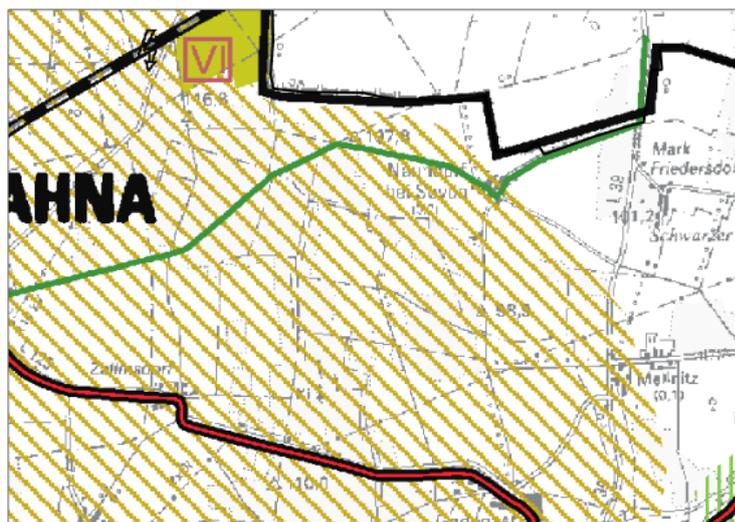


Abbildung 4.48: Gadegast - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

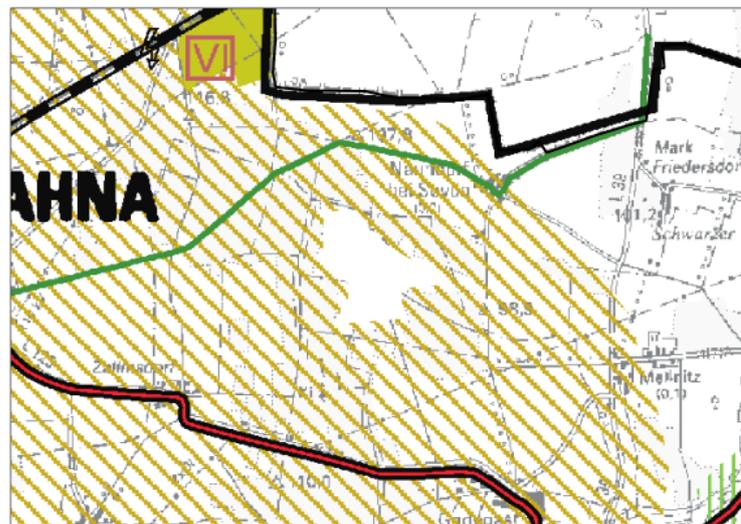


Abbildung 4.49: Gadegast - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

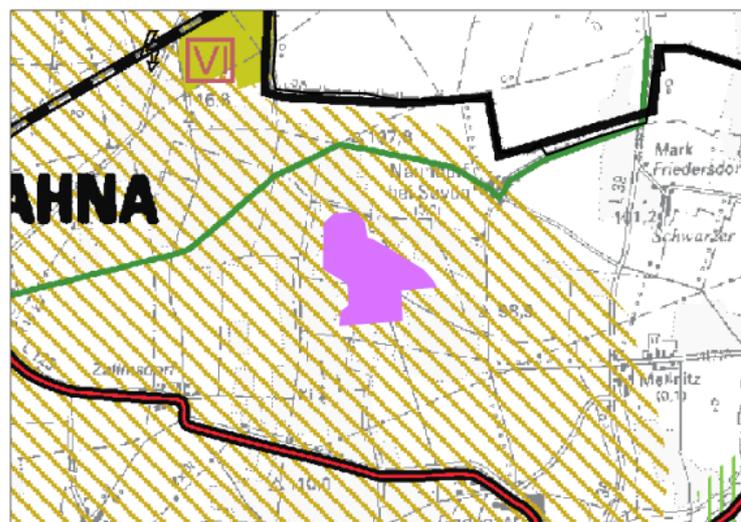


Abbildung 4.50: Gadegast - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4
Größe der betroffenen Flächen:	109 ha (VB Tourismus und Erholung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Listerfehrda“ gem. Z 1 Nr. IX

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha wird im dargestellten Bereich um 109 ha (entspricht 0,37 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Im Wirkungsbereich des bereits errichteten Windparks Listerfehrda befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch den Windpark nachhaltig negativ beeinflusst werden. Der überregional bedeutsame Radwanderweg „Elberadweg“ ist 1,4 km vom Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Listerfehrda entfernt. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet. Aus der Fachliteratur [PUHE 2007] ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr nachgewiesen werden konnten.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

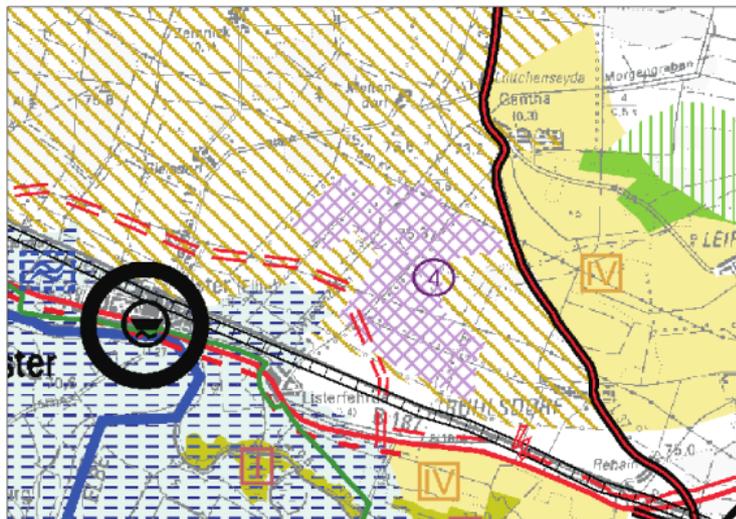


Abbildung 4.51: Listerfehrda - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

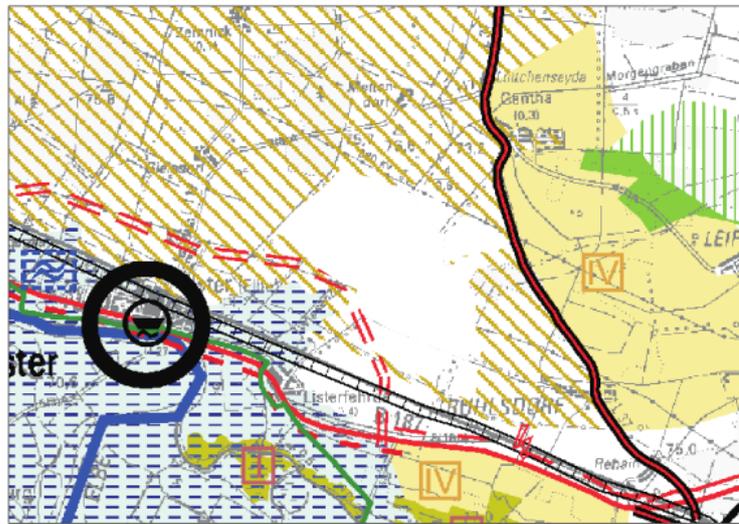


Abbildung 4.52: Listerferda - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

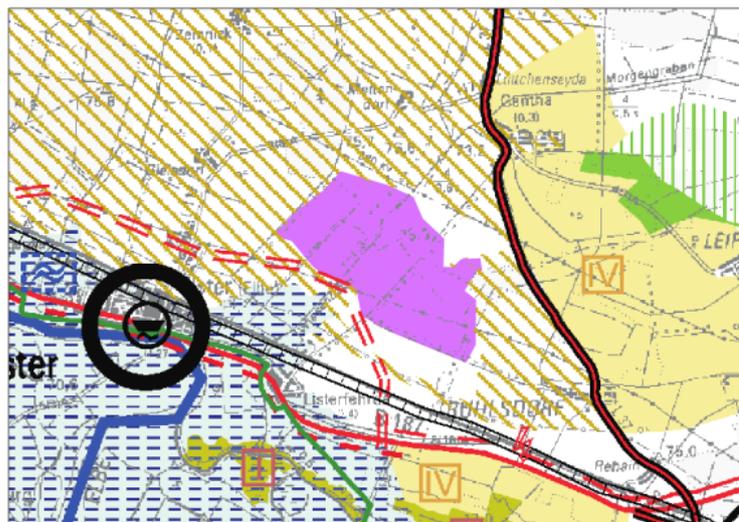


Abbildung 4.53: Listerferda - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4
Größe der betroffenen Fläche des VB Tourismus und Erholung:	134 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Luko“ gem. Z 1 Nr. XI

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha wird um 134 ha (entspricht 0,45 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Im Wirkungsbereich des geplanten Windparks befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche durch das Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Luko“ nachhaltig negativ beeinflusst werden. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet. Aus der Fachliteratur [PUHE 2007] ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr nachgewiesen werden konnten.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.



Abbildung 4.54: Luko - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W



Abbildung 4.55: Luko - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

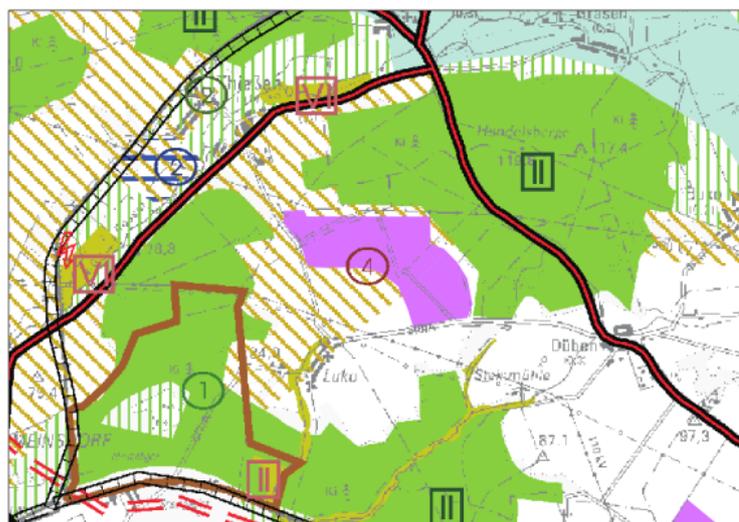


Abbildung 4.56: Luko - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4
Größe der betroffenen Flächen des :	66 ha (VB Tourismus und Erholung)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Straach“ gem. Z 1 Nr. XIV

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha wird um 66 ha (entspricht 0,22 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die gesamte Fläche ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an Windenergieanlagen, der gemäß dem planerischer Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft der Vorzug vor der Inanspruchnahme un bebauter Flächen zu geben ist.

Im Wirkungsbereich des bestehenden Windparks befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche negativ beeinflusst werden könnten. Der Europaradweg R 1 befindet sich in einer Entfernung von 1 km zum Windpark. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet. Aus der Fachliteratur [PUHE 2007] ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr nachgewiesen werden konnten.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

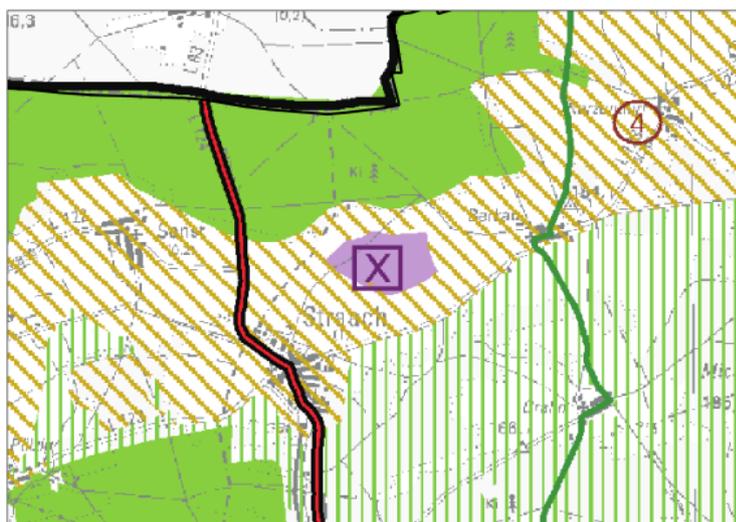


Abbildung 4.57: Straach - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

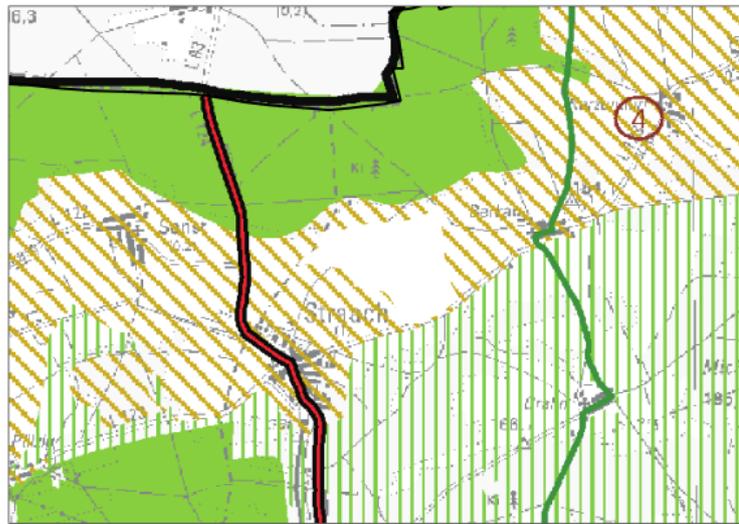


Abbildung 4.58: Straach - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

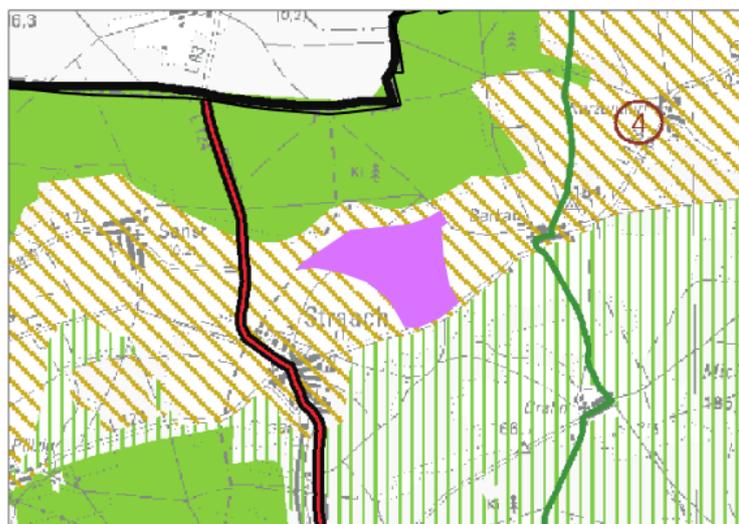


Abbildung 4.59: Straach - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ gem. Ziel 5.5.2.5 Nr. 4
Größe der betroffenen Fläche:	289 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Zerbst Flugplatz“ gem. Z 1 Nr. XXI

Das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Fläming“ mit einer Gesamtfläche von 29.750 ha wird um 289 ha (entspricht 0,97 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Der südliche Teil des zweiteiligen Vorrang-/Eignungsgebietes ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

Im Wirkungsbereich des bestehenden Windparks befinden sich keine touristischen Infrastrukturen, welche negativ beeinflusst werden könnten. Der nördliche Teil des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ist öffentlich nicht zugänglich, da es sich um eine umzäunte militärische Konversionsfläche handelt.

Der regional bedeutsame Standort für Kultur- und Denkmalpflege Zerbst befindet sich in 2,4 km Entfernung zum Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Zerbst Flugplatz“ und erfährt keine Beeinträchtigung. Eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung und deren Weiterentwicklung werden durch die Verwirklichung der Planabsichten nicht erwartet. Aus der Fachliteratur [PUHE 2007] ist zu entnehmen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr nachgewiesen werden konnten.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung nicht in Frage gestellt.

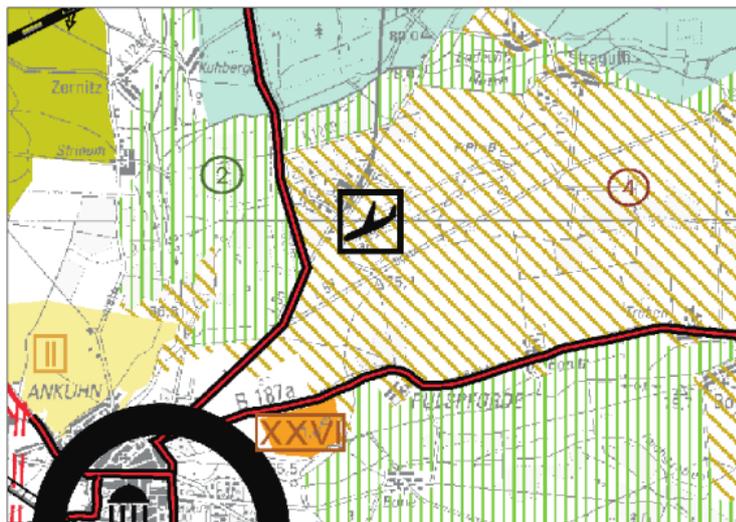


Abbildung 4.60: Zerbst Flugplatz - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

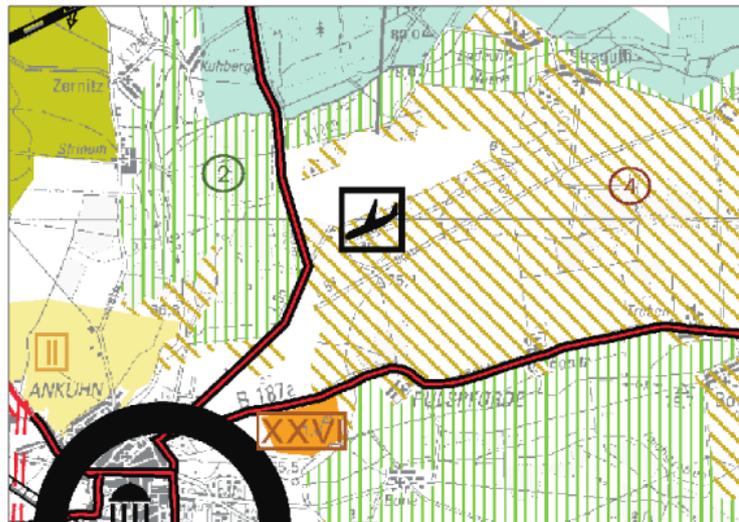


Abbildung 4.61: Zerst Flugplatz - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

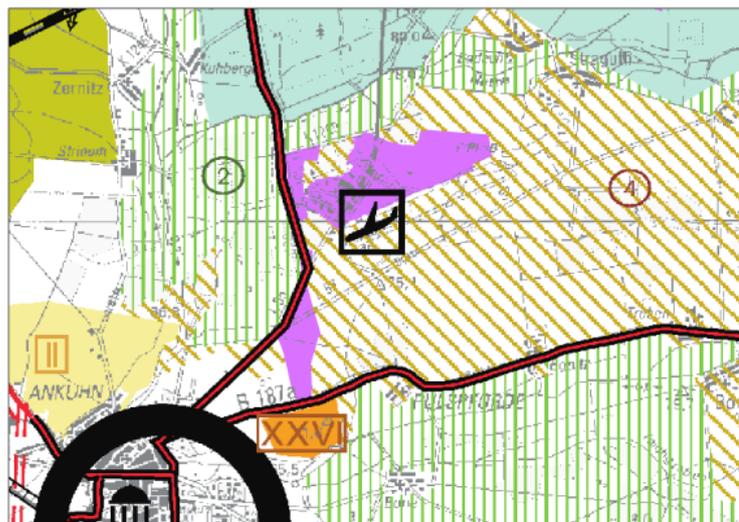


Abbildung 4.62: Zerst Flugplatz - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.10 zu Z 12 und Z 13

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Ziethé“ gem. Punkt 5.5.3.4 Nr. 5 und „Mosigkauer Heide“ gem. Punkt 5.5.3.4 Nr. 6
Größe der betroffenen Flächen:	3 ha (VB „Ziethé“) 34 ha (VB „Mosigkauer Heide“)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Z 1 Nr. VII

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems „Ziethé“ und „Mosigkauer Heide“ mit einer Gesamtfläche von ca. 1.400 ha werden um insgesamt 37 ha (entspricht 2,6 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Auf dieser Fläche wird nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Der bereits errichtete Windpark soll planungsrechtlich gesichert werden. Im REP A-B-W wurden 68.958 ha als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten betrifft 0,05 %. Die ökologische Verbundfunktion wird durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen an dieser Stelle nicht beeinträchtigt, wovon die erteilten Genehmigungen der bereits errichteten Windenergieanlagen zeugen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten.

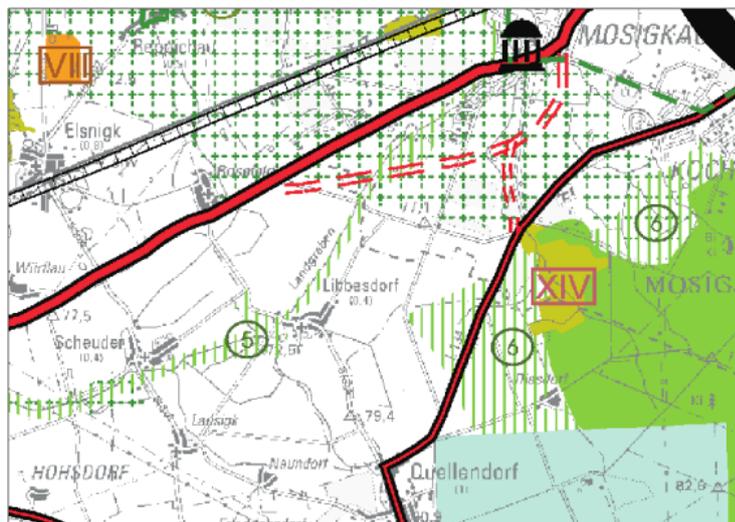


Abbildung 4.63: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

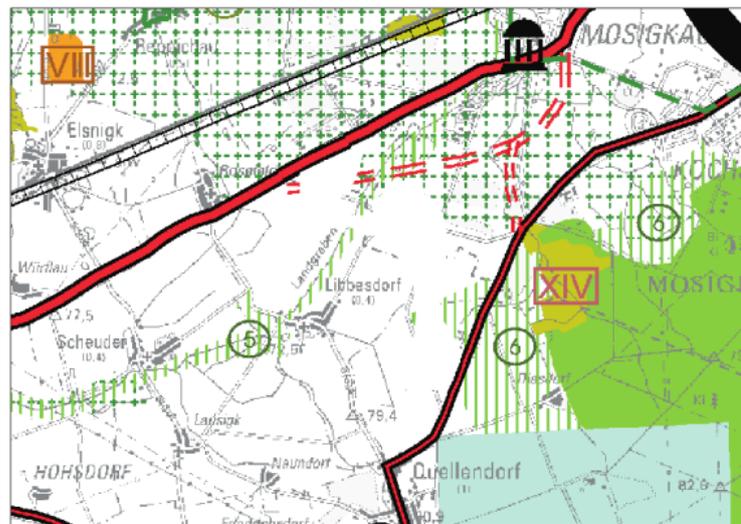


Abbildung 4.64: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

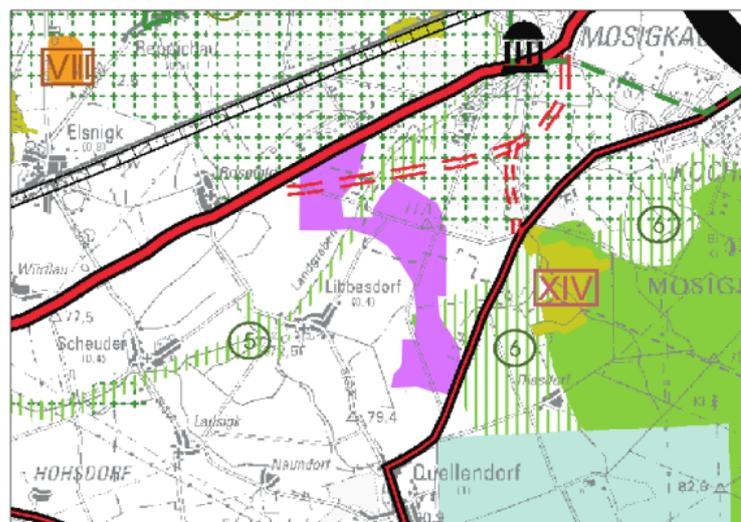


Abbildung 4.65: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.11 zu Z 14

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ gem. Punkt 5.5.3.4 Nr.8
Größe der betroffenen Fläche:	78 ha (VB ÖVS)
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Linda“ gem. Ziel 1 Nr. VIII

Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Glücksburger Heide“ mit einer Gesamtfläche von ca. 3.770 ha wird um 78 ha (entspricht 2 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert.

Nach raumordnerischer Einzelfallbewertung (siehe Abb. 4.10 auf Seite 41) und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Im Anschluss an die Fläche wurden außerhalb der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bereits Windenergieanlagen errichtet. Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird dem planerischen Willen, vorhandene Windparks zu vergrößern bevor neue Flächen erschlossen werden, Rechnung getragen. Im REP A-B-W wurden 68.958 ha als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten betrifft 0,1 % der Fläche. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems nicht in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten.

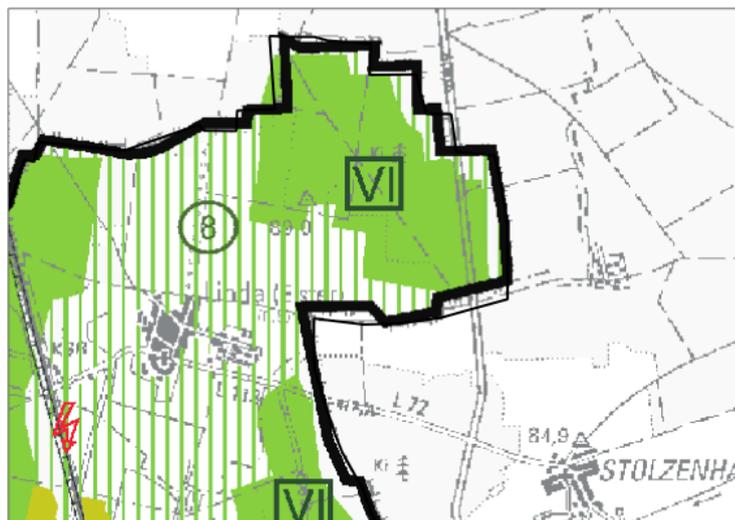


Abbildung 4.66: Linda - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

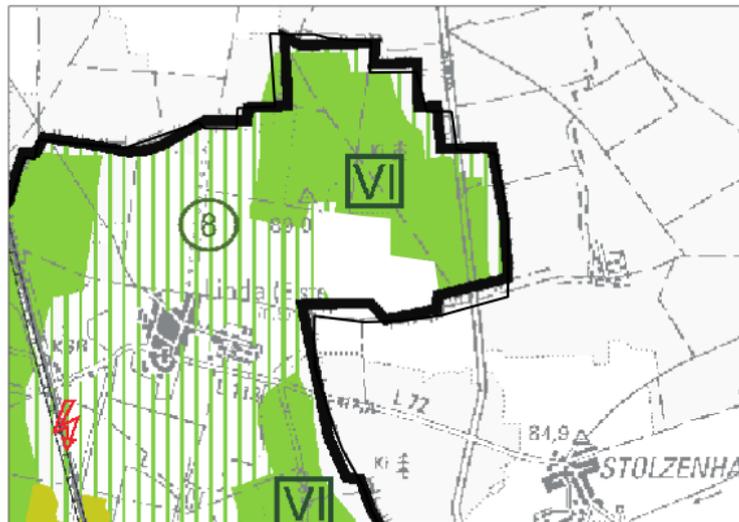


Abbildung 4.67: Linda - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

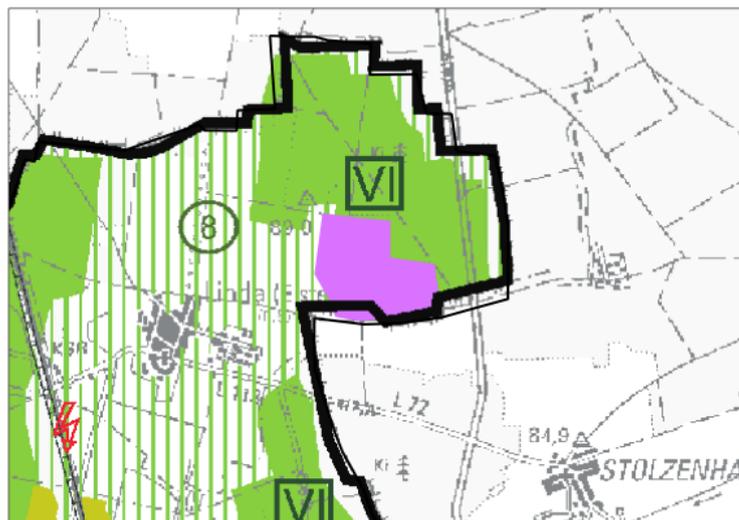


Abbildung 4.68: Linda - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

4.4.12 zu Z 15

Erfordernis der Raumordnung im REP A-B-W:	Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ gem. Punkt 5.5.6.2 Nr. 4
Größe der betroffenen Fläche:	61 ha
raumordnerische Festlegung im Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“:	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ gem. Z 1 Nr. VII

Das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ mit einer Gesamtfläche von 3.656 ha wird im Bereich „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ um 61 ha (entspricht 1,7 % der Gesamtfläche) geringfügig verkleinert. Nach der raumordnerischen Einzelfallbewertung und der Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten des kleinflächigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Da das Vorbehaltsgebiet für die Wiederbewaldung „Streulage Kleinzerbst-Kochstedt“ an dieser Stelle keine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Biotopverbund bzw. für den Immissionsschutz hat, wurde die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle höher gewichtet. Infolge der Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für andere Nutzungen oder Funktionen, solange sie mit der vorrangigen Nutzung oder Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch innerhalb des Vorranggebietes für Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Wiederbewaldung nicht in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend zu gestalten.

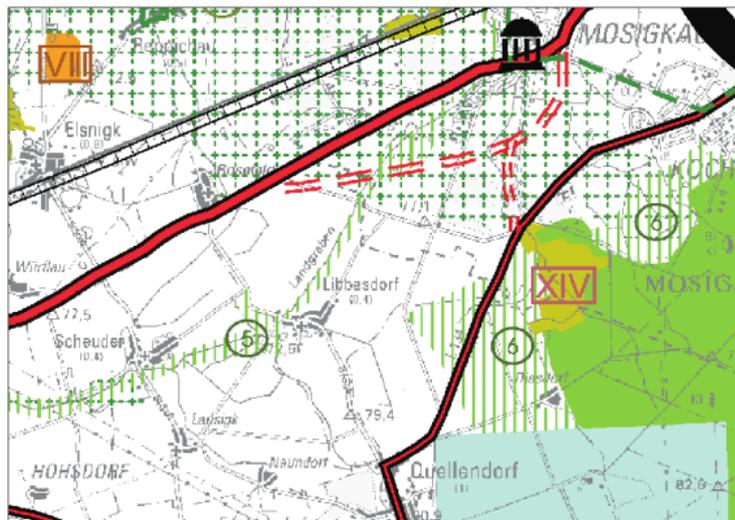


Abbildung 4.69: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W

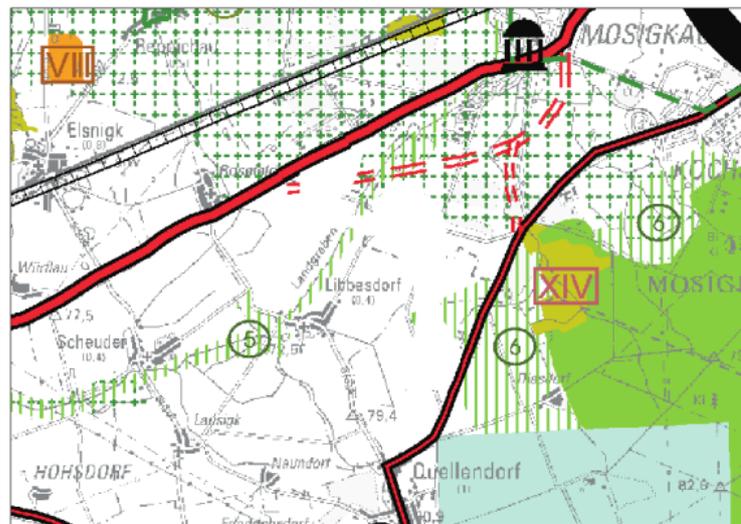


Abbildung 4.70: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Änderung der Festlegung im REP A-B-W

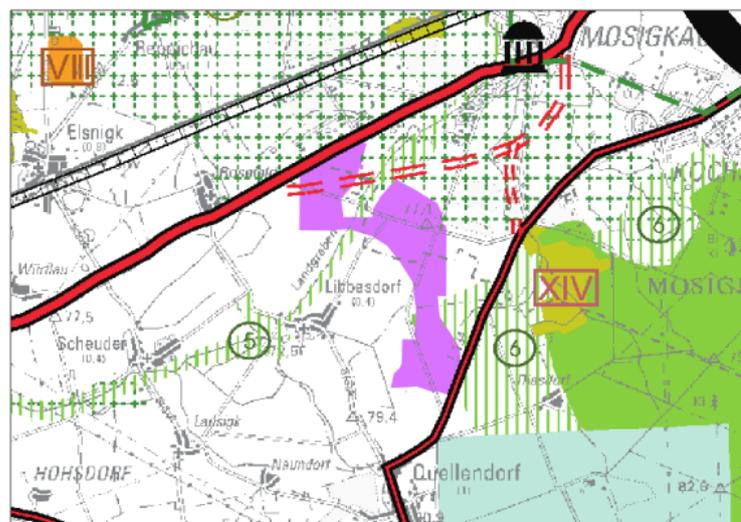


Abbildung 4.71: Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie

Literaturverzeichnis

- [ABW 2010] Visueller Einfluss Windpark „Coswig Nord“ auf das Gartenreich Dessau-Wörlitz, insbesondere den Wörlitzer Park. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt). 2010 48
- [ABW 2013] Raumordnungsbericht 2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V130319_raumordnungsbericht_A-B-W19032013.pdf (letzter Zugriff 21.07.2014) 46
- [ABW 2014] Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Klimafolgenbewertung, Entwurf 2014. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen (Anhalt) 23
- [ABW 2015] Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Gesamträumliche Planungskonzeption. Köthen (Anhalt) 2015 36, 44
- [BERG 2009] 30 Jahre Fledermauserfassung im Landkreis Wittenberg/Sachsen-Anhalt. Berg, J., Nyc-talus (N.F.) Berlin 14 (2009), Heft 1-2. S. 27 ff. Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit. Bosch, Peters et.al., Abschlussbericht 31.03.2009 im Auftrag BMU 27
- [BOSCH et al. 2009] Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit. Bosch, Peters et.al., Abschlussbericht 31.03.2009 im Auftrag BMU 36
- [BREUER 2001] Breuer, W. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von WEAn. Naturschutz und Landschaftsplanung, Ausgabe 33 (8): 237-245, 2001 49
- [GATZ 2013] Gatz, S.; Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis. Bornheim 2013 46
- [GÜNTHER 2009] Erfahrungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Flächen für die alternative Energieerzeugung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg am Beispiel der Windenergie. Günther D., Köthen 2009. http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V091012_Erfahrung_ausweisung_flaechen_erneuerbare_energie.pdf 33
- [GÜTTINGER] Jagdhabitats des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) in der modernen Kulturlandschaft. Güttinger, R. BUWAL-Reihe Umwelt. Nr. 288. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. 27
- [HELGOLANDLISTE] Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Helgoland 12.10.2006. 27, 28, 95
- [LANUV 2013] Landesamt für Natur-, Umweltschutz und Verbrauchersicherheit des Landes Nordrhein-Westfalen. Modellberechnungen Lärm. http://www.stadt-bad-salzuflen.de/fileadmin/content/stadt/documents/A6_Planen_

-
- Bauen_Umwelt/Stadtplanung/Stadtentwicklung/14-04-02_KBL_Praesentation_129_Aend_FNP_Windenergieanlagen.pdf (letzter Zugriff 31.07.2014) 17, 18, 21, 97
- [LAU 2001] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 38. JG. Sonderheft 2001 29
- [LUA 2002] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Materialien Nr. 63. S. 16. 2002. http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63_web.pdf (letzter Zugriff 21.07.2014) 18, 19, 21, 97
- [MESCHEDA, HELLER] Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Meschede, A. & Heller, K-G., Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 66. Bonn. 2000 27, 29
- [PIORR 2006] Piorr, D., Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen. http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/bausteine/MTT-Windenergieerlass1/06_LANUV_Piorr_-_Windvorrangzonen_und_Abst_nde_zu_Wohnungen.ppt (letzter Zugriff 31.07.2014) 17, 97
- [PUHE 2007] SOKO - Institut für Sozialforschung und Kommunikation GmbH. Windenergieanlagen und Tourismus Bevölkerungsumfrage 2007. Puhe, H., Bielefeld. 2007 76, 78, 80, 82, 84
- [SGDW 2011] Positionspapier Wald und Windkraft. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV Bayern e.V. 2011. <http://www.sdw-bayern.de/?StoryID=807> (letzter Zugriff 21.07.2014) 23
- [SIEMERS, NILL 2000] Fledermäuse. Siemers, B., Björn Nill, D., bIV-Verlag. München, Zürich 2000 29
- [UNI HANNOVER 1997] Universität Hannover. Institut für Gemüse- und Obstbau. Effizienz der Unkrautregulation im Gemüsebau. Projekt der Deutschen Bundesstiftung Umwelt. Hannover 1997 33
- [WEIGEL 2005] Weigel, J., ECOGIS Geoinformatik. Sichtbarkeitsanalyse Niedersachsen-Korridor – Durchführung einer Ex-Ante-Sichtbarkeitsanalyse mit Hilfe von Visibility Analyst für einen Korridor von der niedersächsischen Küste bis zur Nordrhein-Westfälischen Grenze. Hannover. 2005 49
- [WINDMONITOR] www.windmonitor.de (letzter Zugriff 21.07.2014) 12, 97

Tabellenverzeichnis

4.1	Flächenanteile der mittleren Windgeschwindigkeiten in % in 80 m über Grund	14
4.2	schalltechnische Orientierungswerte nach TA Lärm und DIN 18005	16
4.3	Empfehlungen der Vogelschutzwarten [HELGOLANDLISTE] und Naturschutzbehörden zu Mindestabständen zu Schutzgebieten für die Einzelfallprüfung	28
4.4	Bewertung des Abstands entsprechend den fachlichen Erkenntnissen zum Schutz und zur Erhaltung der individuellen Ziele des jeweiligen Gebietes	30
4.5	Bewertung ÖVS	32
4.6	Bewertung der Wasserschutzgebiete Zone III/VR Wassergewinnung LEP-ST 2010	33
4.7	Bewertung der Landwirtschaftsflächen mit mindestens mittlerem Ertragspotenzial	34
4.8	Bewertung der Flächen für Rohstoffgewinnung	35
4.9	Bewertung der kommunalen Planungen und -absichten	36
4.10	Bewertung der technischen Infrastruktur	38
4.11	Prüfkriterien für den Planungsprozess	39
4.12	Flächenbilanz der „harten“ Tabuzonen	47
4.13	Flächenbilanz der „weichen“ Tabuzonen	47
4.14	Gesamtflächenbilanz	48

Abbildungsverzeichnis

4.1	Generalisierung der Kartendarstellung	11
4.2	Größen- und Leistungsentwicklung der Windenergieanlagen. Quelle: [WINDMONITOR]	12
4.3	Größenentwicklung der Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Quelle: ROK	13
4.4	mittlere Windgeschwindigkeit in der Planungsregion in 80 m über Grund	15
4.5	Schallemissionen von Windenergieanlagen nach [PIORR 2006]	17
4.6	Modellberechnung Lärm nach [LANUV 2013]	18
4.7	Berechnung der Schallausbreitung. Quelle: [LUA 2002]	19
4.9	Bewertungsstrahl	25
4.8	Potenzieller Suchraum für Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	26
4.10	Ergebnis der raumordnerischen Einzelfallbewertung der Suchräume für Windenergienutzung Farbgebung entsprechend Abb. 4.9 auf Seite 25	41
4.11	Legende REP A-B-W, Zentralörtliche Gliederung	52
4.12	Legende REP A-B-W, Vorranggebiete	53
4.13	Legende REP A-B-W, Vorbehaltsgebiete	53
4.14	Legende REP A-B-W, Vorrang- und regionalbedeutsame Standorte	54
4.15	Legende REP A-B-W, Sanierung / Entwicklung von Raumfunktionen, Gebiete für die Nutzung der Windenergie	54
4.16	Legende REP A-B-W, Verkehr	55
4.17	Legende REP A-B-W, Sonstiges	55
4.18	Straguth- raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	56
4.19	Straguth - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	57
4.20	Straguth - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	57
4.21	Weißandt-Görlau/Schortewitz - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	58
4.22	Weißandt-Görlau/Schortewitz - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	59
4.23	Weißandt-Görlau/Schortewitz - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	59
4.24	Purzien - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	60
4.25	Purzien - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	61
4.26	Purzien - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	61

4.27	Prettin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	62
4.28	Prettin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	63
4.29	Prettin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	63
4.30	Trebbichau a. d. Fuhne - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	64
4.31	Trebbichau a. d. Fuhne - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	65
4.32	Trebbichau a. d. Fuhne - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	65
4.33	Güterglück - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	66
4.34	Güterglück - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	67
4.35	Güterglück - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	67
4.36	Löberitz Nordost - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	68
4.37	Löberitz Nordost - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	69
4.38	Löberitz Nordost - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	69
4.39	Zörbig - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	70
4.40	Zörbig - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	71
4.41	Zörbig - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	71
4.42	Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	72
4.43	Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	73
4.44	Kemberg/Dorna und Trebitz/Schnellin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	73
4.45	Prettin - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	74
4.46	Prettin - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	75
4.47	Prettin - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	75
4.48	Gadegast - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	76
4.49	Gadegast - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	77
4.50	Gadegast - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	77
4.51	Listerfehrda - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	78
4.52	Listerfehrda - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	79
4.53	Listerfehrda - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	79
4.54	Luko - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	80
4.55	Luko - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	81
4.56	Luko - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	81
4.57	Straach - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	82

4.58	Straach - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	83
4.59	Straach - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	83
4.60	Zerbst Flugplatz - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	84
4.61	Zerbst Flugplatz - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	85
4.62	Zerbst Flugplatz - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	85
4.63	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	86
4.64	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	87
4.65	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	87
4.66	Linda - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	88
4.67	Linda - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	89
4.68	Linda - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	89
4.69	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - raumordnerische Festlegung im REP A-B-W	90
4.70	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - Änderung der Festlegung im REP A-B-W	91
4.71	Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau - informelle Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung des REP A-B-W und des Teilplans Windenergie	91